

## Heft 1/2001

### 25. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56  
e-mail: hauptverband@vienna.at

Internet: www.sachverstaendige.at

**Medieninhaber (Verleger):** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

**Schriftleiter:** Dr. Harald Kramer, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien

**Fachredakteur:** Helmut Peisser

**Anzeigenannahme:** Telefon 813 58 58

**Anzeigenkontakt:** Helmut Peisser

**Hersteller:** Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

ISDN DW 15, e-mail creativeconsulting@aon.at

**Jahresbezugspreis:** ATS 250,- Inland, ATS 350,- Ausland

**Einzelpreis:** ATS 70,-

**Erscheinungsweise:** viermal im Jahr

**Anzeigentarif:** Nr. 10, gültig ab 1. April 1998

**Bankverbindung:** Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

\*\*\*

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

\*\*\*\*

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

\*\*\*

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

## Inhalt

Der Hauptverband informiert .....	1
<b>Dr. Harald Kramer</b> Sachverständigengebührenbestimmung .....	2
<b>Dr. Jürgen Schiller</b> Befundaufnahme – Beteiligtenbefragung und ihre Grenzen .....	8
<b>Dr. Alexander Schmidt</b> Die Umsetzung der EO-Novelle 2000 im Bereich der Liegenschaftsschätzungen .....	14
<b>o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst Gamerith</b> Die Sicherheit von Fassadenverankerungen .....	15
<b>Dr. Maria Honffy</b> Das Sorgerecht und der Sachverständige .....	17
<b>Korrespondenz</b> .....	19
<b>Entscheidungen und Erkenntnisse</b> (bearbeitet von <b>Dr. Harald Kramer</b> ) ....	22
Haftung des Sachverständigen gegenüber dem Ersterer (§ 1311 ABGB) (mit Anmerkung von <b>H. Kramer</b> ) .....	22
Haftung des Sachverständigen gegenüber einem Zeugen (§ 1311 ABGB) (mit Anmerkung von <b>H. Kramer</b> ) .....	25
Umsatzsteuerpflicht bei ärztlicher Gutachtertätigkeit (§ 31 Z 6 GebAG) (mit Anmerkung von <b>H. Kramer</b> ) .....	29
Zeitaufwand des Sachverständigen (§ 34 GebAG) .....	30
Äußerungsfrist des § 39 Abs. 1 GebAG – Zur Problematik einer Fristverlängerung; Säumnisfolgen nach ungenutztem Fristablauf .....	31
Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab. 1. 1. 2001) .....	33
Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker .....	33
<b>Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2001</b> .....	34
<b>Internationales Fachseminar Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2001</b> .....	35
<b>Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeug- schaden für Sachverständige und Juristen</b> .....	37
<b>Internationales Fachseminar „Juwelen und Uhren“ für Sachverständige und Juristen</b> .....	38
<b>Seminare</b> .....	40
<b>Literatur</b> .....	45

**Anmerkung:** Die Beiträge von **Dr. Harald Kramer**, **Dr. Jürgen Schiller** und **o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst Gamerith** basieren auf Vorträgen anlässlich des internationalen Fachseminars Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2001 in Bad Hofgastein.

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der Sachverständige“:

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat sich zur Aufgabe gesetzt, mit der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Sachverständige“ die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen zu vertreten. Er will den Gedanken des qualifizierten Sachverständigen wahren und fördern, die Mitglieder des Hauptverbandes weiterbilden, laufend über Berufsfragen, insbesondere einschlägige Gesetze und Vorschriften unterrichten, das

Ansehen des Berufsstandes heben, den Nachwuchs fördern sowie den unlauteren Wettbewerb bekämpfen. Politische Ziele werden keine verfolgt.

**Betriebsgegenstand der Firma CREATIVE CONSULTING Michael Rathausky KEG:** die Herausgabe, der Verlag, der Druck und Verschleiß von Zeitungen und Zeitschriften sowie sonstiger periodischer Druckschriften, welche auf das Gebiet von Industrie, Handel, Gewerbe, Verkehr, des Fremdenverkehrs, Geld- und Kreditwesens und die freien Berufe Bezug haben sowie die Verlagstätigkeit überhaupt.

**Geschäftsführer der Michael Rathausky KEG:**  
Michael Rathausky

# „der entfeuchter,,



**Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für**

• **Entfeuchtung nach Wasserschäden**

(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)

• **Bauentfeuchtung**

• **Feuchtemessungen**

• **Schimmelanalyse und Bekämpfung**

(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)

• **Dämmstoffentfeuchtung**

• **Geruchsneutralisation**

• **Leckortung**

(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)

**Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlage und Wäschetrocknern**

**Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!**

„der entfeuchter“  
Klimaanlagen und  
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Tel.: 0316 / 29 41 47  
Fax: 0316 / 29 69 42 15

Triesterstraße 177  
8073 Feldkirchen / Graz

e-mail: [info@der.entfeuchter.co.at](mailto:info@der.entfeuchter.co.at)  
<http://www.entfeuchter.co.at>

**HAUPTVERBAND DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH  
ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS**

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5  
e-mail: hauptverband@vienna.at

☎ 405 45 46 406 32 67  
Fax: 406 11 56

**ACHTUNG ! WICHTIGE INFORMATION !**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen !**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hat sich bereit erklärt, als Beitrag zur **Qualitätssicherung** einen **Bildungs-Pass** einzuführen, in dem die einzelnen **Fortbildungsaktivitäten** des Sachverständigen **dokumentiert und bewertet** werden (vgl. **MICHALEK – RANT**, Ein „Fortbildungspass“ für gerichtliche Sachverständige, SV 1999/3, 101). Der Sachverständige soll damit einen Nachweis über die Aktivitäten erhalten, die der **Erhaltung und Vertiefung** seiner Sachkunde dienen. Damit wird auch dem **listenführenden Präsidenten** eine wichtige Hilfe für die **Entscheidung über die Rezertifizierung** an die Hand gegeben.

Die konkrete Umsetzung dieses Projekts erfolgt in der Form, dass nach **Anhörung der listenführenden Präsidenten** und auf Grund von **Stellungnahmen der Landesverbände** ein **Konzept** erstellt und dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt wurde. Die darüber geführten Gespräche, die in sehr konstruktiver Atmosphäre ablaufen, sind nun in eine entscheidende Phase getreten. Damit die weitere Vorgangsweise möglichst praxisnah und realistisch geplant werden kann, ist es notwendig, einen **Überblick über Art und Umfang der Fortbildungsaktivitäten** zu erhalten. Wie Sie dem umseitigen Brief entnehmen können, hat das Bundesministerium für Justiz daher den Hauptverband ersucht, seine Mitglieder ehestmöglich um laufende Mitteilung der von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen zu bitten.

Wir treten daher mit der Bitte an Sie heran, ab sofort von jeder **absolvierten Fortbildungsveranstaltung** eine Kopie des Programms und der **Teilnahmebestätigung** an den zuständigen Landesverband zu übersenden. Als Fortbildungsveranstaltungen kommen mit Ihrer Gutachter Tätigkeit zusammenhängende **Fachvorträge, Grundlagenseminare, fachbezogene Seminare, selbst gehaltene Vorträge oder Publikationen** in Betracht.

Es ist uns bewusst, dass dies für Sie mit **zusätzlicher Mühe** verbunden ist, doch leisten Sie damit einen **wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung**, die in unser aller Interesse liegt.

Mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen

Dr. Alexander Schmidt  
Rechtskonsulent

DI Dr. Matthias Rant  
Präsident



11.856/104-I.6/2001

An den  
Hauptverband der allgemein  
beeideten und gerichtlich zertifizierten  
Sachverständigen Österreichs  
Doblhofgasse 3/5  
1010 Wien

**Betrifft:** Fortbildungsaktivitäten der allgemein beeideten und gerichtlich  
zertifizierten Sachverständigen.  
Konzept eines Bildungspasses für gerichtlich zertifizierte Sachverständige.

Das in § 6 Abs. 2 und 3 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geregelte  
Rezertifizierungsverfahren für Sachverständige soll sicherstellen, dass die hohe Qualität  
der in die Liste eingetragenen Sachverständigen in regelmäßigen Abständen überprüft  
wird. Dabei kommt insbesondere den Fortbildungsaktivitäten der Sachverständigen  
entscheidende Bedeutung zu, weil nur durch laufende Fortbildung gewährleistet werden  
kann, dass die gerichtlich zertifizierten Sachverständigen über den letzten Wissensstand  
auf ihrem Fachgebiet verfügen.

In diesem Sinn wurde bereits in den Gesetzesmaterialien zur Sachverständigen-  
und Dolmetschergesetz-Novelle 1998, 1384 BlgNR 20. GP, 11, festgehalten, dass sich  
aus dem System der Rezertifizierung für den Sachverständigen die Notwendigkeit  
ergebe, seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch ständige Weiterbildung den aktuellen  
Erfordernissen anzupassen.

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt daher nachdrücklich das Vorhaben  
des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten  
Sachverständigen Österreichs, durch die Einrichtung eines "Bildungspasses" für  
gerichtlich zertifizierte Sachverständige die Beurteilung der Fortbildungsaktivitäten der  
Sachverständigen zu erleichtern.

Wenn der Bildungspass für die listenführenden Präsidenten auch nur ein  
weiteres, nicht bindendes Mittel zur Überprüfung der Eignung des Sachverständigen für

die Rezertifizierung neben den in § 6 Abs. 3 SDG erwähnten Erhebungen im Be-  
der Gerichte und der Möglichkeit der Einholung eines Gutachtens der Kommission  
kann, so soll Ihnen damit doch eine wichtige Hilfe für ihre Entscheidung an die  
gegeben werden.

Um abzuklären, auf welche Weise die Fortbildungsaktivitäten mit Hilfe  
Bildungspasses am besten für die Zwecke der Rezertifizierung evaluiert werden kö-  
sollte zunächst ein Überblick über die derzeit von den gerichtlich zertifizi-  
Sachverständigen besuchten Fortbildungsveranstaltungen gewonnen werden.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht daher den Hauptverband  
allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, im  
der Zeitschrift "Der Sachverständige" seine Mitglieder ehestmöglich um lauf-  
Mitteilung der von diesen besuchten Fortbildungsveranstaltungen zu bitten;  
Mitteilungen mögen an die örtlich zuständigen Landesverbände des Hauptvert  
gerichtet werden.

Spätestens zum Jahresende 2001 sollen auf Grund der Ergebnisse c  
Erhebungen die Einzelheiten des einzurichtenden Bildungspasses für Sachverstä-  
erörtert werden.

16. März 2001  
Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard Hopf

Für die Richtigkeit  
der Austerlegung:

# Der Hauptverband informiert

*Liebe Kolleginnen und Kollegen!*

*Unter dieser Überschrift hatte ich im Vorjahr (SV 2000, 45) die bedauerliche Aufgabe, Sie von der Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß der Landesverband Tirol und Vorarlberg überraschend seinen Austritt aus dem Hauptverband erklärt hat. Dieser Schritt, der einer umfassenden und zweckmäßigen Vertretung der Interessen aller Sachverständigen Österreichs nicht förderlich war, hat auch die Justizbehörden, die naturgemäß an einem alle Sachverständigen repräsentierenden Gesprächspartner interessiert sind, vor eine schwierige Situation gestellt.*

*Es erfüllt mich mit Freude, Ihnen nun berichten zu dürfen, daß der Landesverband Tirol und Vorarlberg nach langen und schwierigen Verhandlungen wieder in den Hauptverband eingetreten ist.*

*Dieses Ergebnis, das allen Beteiligten viel abverlangt hat, ist nicht zuletzt auf Grund der vermittelnden Tätigkeit des Bundesministeriums für Justiz zustande gekommen. An dieser Stelle möchte ich den damit befaßten Mitarbeitern, insbesondere Herrn Sektionschef Dr. Gerhard HOPF und Herrn Leitenden Staatsanwalt Dr. Gottfried MOLTERER für ihren unermüdlichen Einsatz und die Beharrlichkeit und Geduld danken, mit der sie das erklärte Ziel, in einem einigen Hauptverband einen kompetenten Ansprechpartner für die Justiz zu haben, verfolgt und letztlich auch erreicht haben. Unter ihrer sachkundigen Moderation konnte in mehreren Gesprächsrunden ein Kompromiß erzielt werden, der bei Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Strukturen doch auch auf die Wünsche des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg Bedacht nimmt:*

*Die beiden bestehenden Leitungsorgane des Hauptverbandes, nämlich Präsidium und Vorstand werden verschmolzen. In der Delegiertenversammlung werden Entscheidungen über einen budgetären Mehraufwand von 10% oder mehr gegenüber dem Vorjahresbudget oder über eine über die Inflationsabgeltung hinaus gehende Änderung der Beitragssätze (Kopfbeiträge) nicht gegen das Votum von je zwei Dritteln der Delegierten zweier Landesverbände möglich sein. Die Bürokosten des Hauptverbandes wurden nachvollziehbar von jenen des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland abgegrenzt. Andererseits wird der Landesverband Tirol und Vorarlberg seinen Namen dem der anderen Landesverbände anpassen und die Mitgliedschaft zum Hauptverband zum Ausdruck bringen.*

*Ich bin davon überzeugt, daß mit dieser Einigung das Fundament für eine konstruktive und kooperative Zusammenarbeit gelegt wurde und werde auch in Zukunft bestrebt sein, jeweils mit allen vier Landesverbänden einen guten gemeinsamen Nenner zu suchen. Wenn alle Beteiligten aktiv daran mitwirken und in gewissem Maß bereit sind, ihre eigenen Interessen dem Gesamtwohl unterzuordnen, sollte uns eine befriedigende Lösung der jeweils anstehenden Probleme wohl gelingen.*

**DI Dr. Matthias RANT**  
**Präsident**

Wien, im März 2001

# Sachverständigengebührenbestimmung

## Gebührenanspruch – Einwände der Prozeßparteien – Warnpflicht – Verfahren – Rechtsmittel – Vergabeverfahren vor Sachverständigenbestellung

### 1. Allgemeines

Die Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte durch Gerichtsverfahren hat auch eine **bedeutsame ökonomische Problematik**. Sachverständigengebühren sind neben Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten ein sehr gewichtiger Kostenfaktor. Bei der **Kostentragung** besteht nur die Alternative zwischen dem Staat (Tragung aus Amtsgeldern = Steuergeld) und den Parteien des Verfahrens (Verursacherprinzip). In **Strafverfahren** werden die Sachverständigenkosten im Hinblick auf das Legalitätsprinzip und den Untersuchungsgrundsatz weitgehend durch den Staat getragen. Eine Kostenüberwälzung auf den Beschuldigten findet nur in einem geringen Ausmaß statt. Die **zivilrechtliche Konfliktregelung** ist vom **Dispositionsgrundsatz** (entsprechend der privatrechtlichen Parteiautonomie) geprägt, das Verfahrensrecht sieht daher weitgehend eine Kostentragung durch die Prozeßparteien vor. **Manche Verfahren** (sozialrechtliche Verfahren, außerstreitigen Verfahren) weisen unterschiedliche Mischungen der beiden Kostentragungsgrundsätze auf.

Für den **Richter** ergibt sich die Pflicht zu einem **ökonomischen Einsatz des Sachverständigenbeweises** aus seiner Verpflichtung zu einer effizienten Verfahrensführung, aber auch weil er jedenfalls über fremdes Geld, nämlich das des Staates oder der Parteien, verfügt und er aus dem Gebot der Sparsamkeit in der staatlichen Vollziehung für die Finanzierbarkeit des Rechtsstaates Sorge zu tragen hat. Die Stellung des Richters ist die eines Treuhänders, der fremdes Geld verwaltet.

Aus der **Sicht der kostentragenden Parteien und des kostentragenden Staates** liegt das Interesse an einer möglichst ökonomischen Verwendung der eigenen Mittel auf der Hand.

Der **Sachverständige** hat ein verständliches Interesse an der Maximierung des Entgelts für das Zurverfügungstellen seines Fachwissens; die Sachverständigengebühren sind Teil seines Einkommens.

Den Prinzipien unserer marktwirtschaftlich ausgerichteten Gesellschaftsordnung entsprechend soll die gerichtliche Honorierung des Sachverständigen **nach den auf dem Markt des Fachwissens üblichen angemessenen Honoraren** erfolgen. Soweit erforderlich, müssen den Gerichten auch hervorragende Fachleute zur Verfügung stehen. Eine negative Auslese muß verhindert werden. Sachverständige sind daher in Österreich – anders als in Deutschland und anderen Ländern – angemessen zu entlohnen und nicht nur zu entschädigen.

Der **Gebührenanspruch des Sachverständigen** ist wirt-

schaftlich ein **Honoraranspruch** – privatrechtlich vergleichbar einem Anspruch aus einem entgeltlichen Mandat, teilweise auch aus einem Werkvertrag –, somit ein civil right (bürgerlich-rechtlicher Anspruch) des Sachverständigen im Sinne des Art. 6 MRK. Das Gebührenbestimmungsverfahren muß allen rechtsstaatlichen Garantien der MRK gerecht werden, insbesondere muß das rechtliche Gehör des Sachverständigen und der Prozeßparteien und allenfalls des kostenbelasteten Staates (Staatsanwalt, Revisor) gewahrt werden.

Diese **ökonomischen und grundrechtlichen Überlegungen** und Prinzipien bestimmen die **Ausgestaltung des Verfahrensrechts** bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren. Dabei werden weitgehend **Formen und Einrichtungen des streitigen zivilgerichtlichen Verfahrens** für alle Gebührenbestimmungsverfahren, also auch für Strafsachen, Außerstreitsachen, arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren, **übernommen**: Geltendmachung – Einwendungen der Parteien und der sonst wirtschaftlich Betroffenen – erstgerichtliches Ermittlungsverfahren – Entscheidung des Rechtsmittelgerichts – Rechtsmittelverfahren mit weitgehendem Neuerungsverbot als bloßes Überprüfungsverfahren – Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. **Amtswegiges Vorgehen des Gerichtes** ist weitgehend **zurückgedrängt**, es gilt **Antrags-, Beweis- und Bescheinigungsprinzip**, vor allem aber auch der **Dispositionsgrundsatz** für alle Beteiligten. Bei allen Gerichtsverfahren wird das **Schergewicht** bei der Gebührenbestimmung in das **erstinstanzliche Verfahren** verlagert mit der sehr wichtigen Möglichkeit einer Art **Säumnisentscheidung** bei unterbleibenden Einwendungen der Parteien des Gebührenbestimmungsverfahrens durch Einführung einer **Gebührenbestimmung ohne Begründung** (§ 39 Abs. 3 GebAG).

Dies muß korrespondierend auch zu einer **Einschränkung der Anfechtung von Gebührenbestimmungsbeschlüssen** führen: die Partei, die **Einwendungen** überhaupt oder gegen einzelne Gebührenpositionen oder zu einzelnen relevanten Umständen **unterlassen** hat, wird im Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht mehr gehört. Über den Umfang dieser Rechtsmitteleinschränkung besteht allerdings Streit; über die verschiedenen Positionen zu diesem Problem wird noch zu referieren sein. Den Grundprinzipien eines fairen Verfahrens im Sinne des Art. 6 MRK folgend ist das **Rechtsmittelverfahren** bei der Gebührenbestimmung weitgehend **mehrseitig gestaltet**, allen wirtschaftlich Betroffenen muß auch in der zweiten Instanz das rechtliche Gehör gewährt werden. Bei einer erstmaligen Gebührenbestimmung in einem zweitinstanzlichen Verfahren bei einem Rechtsmittelgericht steht ein **Instanzenzug an den OGH** offen (§ 41 Abs. 1 GebAG).

Zur Verfahrensgestaltung im Zusammenspiel zwischen dem Honorarantrag des Sachverständigen und den Einwendungen der Verfahrensbeteiligten nun im Einzelnen.

## 2. Gebührenbestimmungsverfahren nach der GebAG-Novelle 1994

Die Einführung des **Gebührensplittings** nach § 34 Abs. 1 und 2 GebAG, die eine **wesentliche Verbesserung** der Sachverständigenhonorierung gebracht, aber auch die **Sensibilität für die Ökonomie von Gerichtsverfahren** und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten verstärkt hat, war Anlaß, auch das Bestimmungsverfahren neu zu gestalten. Rechtsstaatliche Überlegungen im Sinne des **Art. 6 MRK** ließen es geboten erscheinen, die **verfahrensrechtliche Stellung** der unmittelbar und mittelbar durch einen wirtschaftlich so bedeutsamen Kostenfaktor **Betroffenen**, nämlich die des Sachverständigen, der Prozeßparteien und des in Zivilsachen den Bund vertretenden Revisors **zu verstärken**. Das bisherige Bestimmungsverfahren zwischen Sachverständigen und Gericht mit Rechtsmittelrechten der Prozeßparteien und allenfalls des Revisors wurde in ein **umfassendes erstinstanzliches Ermittlungsverfahren** mit Antrags- und Äußerungsrechten aller wirtschaftlich Beteiligten – also des Sachverständigen, der Prozeßparteien des jeweiligen Hauptverfahrens und des in Zivilsachen die Rechte des Bundes vertretenden Revisors – umgewandelt: in ein vollständiges **Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch** des Sachverständigen, das – in allen Verfahren – weitgehend einem eigenen Zivilprozeß nachgebildet ist. Wie in einem Zivilprozeß sollen daher sowohl der **Honoraranspruch** des Sachverständigen wie auch **alle Einwendungen** der Parteien oder sonst wirtschaftlich Betroffenen **von den im Gesetz definierten Parteien des Zwischenverfahrens (vgl. § 40 GebAG) vollständig vorgebracht und alle Beweise** und Bescheinigungen dazu **aufgenommen werden**. Der für den Honoraranspruch maßgebende Sachverhalt soll ausschließlich im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren abgeklärt werden.

Es entspricht daher verfahrensrechtlicher Ökonomie, daß im **Rechtsmittelverfahren** weder weiteres Anspruchsvorbringen noch auch neue Einwendungen gegen den Honoraranspruch des Sachverständigen vorgetragen werden dürfen (Neuerungsverbot). Das Rechtsmittelverfahren hat ausschließlich der **Kontrolle** der erstgerichtlichen Verfahrensführung und Beurteilung des Sachverhaltes zu dienen. Über die Präklusivwirkung der Geltendmachungsfrist für den Honoraranspruch des Sachverständigen nach § 38 GebAG hinaus hat die erstgerichtliche Gebührenbestimmung – wie der Schluß der Verhandlung in erster Instanz im Zivilprozeß – auch **Präklusivwirkung für die Einwendungen der Verfahrensparteien** des § 40 GebAG.

Dementsprechend sieht **§ 39 Abs. 3 GebAG** für den Fall, daß die Parteien des Bestimmungsverfahrens (§ 40 Abs. 1 Z 1 und 2 GebAG) gegen den ihnen zugestellten Gebührenantrag des Sachverständigen **keine Einwendungen** erhoben haben, eine **Begründungserleichterung** vor, nämlich die bloße Verwei-

sung auf den Gebührenantrag des Sachverständigen. Die den Parteien nach § 39 Abs. 1 GebAG zwingend einzuräumende **Frist zur Äußerung zum Gebührenantrag** des Sachverständigen und allenfalls erstattete **Einwendungen einer Partei** haben im Gebührenbestimmungsverfahren die **gleiche Funktion** wie die **Frist zur Klagebeantwortung** und die **Klagebeantwortung im Zivilprozeß** (§ 243 ZPO). Die Gebührenbestimmung nach § 39 Abs. 3 GebAG (ohne Beschlußbegründung) ist eine dem echten Versäumnisurteil nach § 396 ZPO vergleichbare **Säumnisentscheidung**, deren inhaltliche Bekämpfung nur in den wenigsten Fällen erfolgreich sein wird, wenn man nicht überhaupt das Rechtsschutzinteresse der Partei verneint, die von der ihr eingeräumten Einwendungsmöglichkeit in erster Instanz keinen Gebrauch gemacht hat. Jedenfalls führen diese Regelungen im Ergebnis dazu, daß das **zivilprozessuale Neuerungsverbot für alle Verfahren**, auch für Strafverfahren, Außerstreitverfahren und arbeits- und sozialrechtliche Verfahren gilt.

Diese **Neugestaltung des Bestimmungsverfahrens** wird durch einige **weitere Neuerungen** ergänzt und unterstützt:

- eine Ergänzung der Regelung über den **Kostenvorschub** nach § 3 GEG;
- die **Warnpflicht** des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG);
- die Ergänzung der **Zahlungsformen** (aus Kostenvorschub oder aus Amtsgeldern) durch den Ausspruch der Zahlungspflicht nach § 42 Abs. 1 GebAG;
- die Neuregelung der **einvernehmlichen Gebührenbestimmung** in Zivilverfahren nach § 37 Abs. 2 GebAG;
- die **Mehrseitigkeit der Rechtsmittel**;
- die Anfechtbarkeit erstmaliger Gebührenbestimmungen durch Rechtsmittelgerichte (Rechtszug zum OGH);
- den **Ausbau der Rechtsstellung des Revisors** zu einer vollberechtigten Partei kraft Amtes auch schon im erstinstanzlichen Verfahren (vgl. SV 1996/1, 36; SV 1996/2, 25; SV 1998/1, 26 mit Anm. von *Krammer*; SV 1999/2, 89 und 91).

## 3. Judikatur zu den Rechtsfolgen von unterlassenen Einwendungen gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen

Die Frage, welche Rechtsfolgen unterlassene, verspätete oder mangelhafte (unbestimmte, unklare) Einwendungen einer Partei gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen für das Rechtsmittelverfahren hat, wird von der Rechtsprechung **unterschiedlich beantwortet**.

Das LG Salzburg (SV 1996/2, 25) und das LG St. Pölten (SV 1997/2, 28 und 30) vertreten die Meinung, daß das Unterbleiben einer relevanten Äußerung dieser Partei das **Rechtsschutzinteresse** (die Beschwer) für ein Rechtsmittel nimmt. Ein dennoch erhobenes Rechtsmittel ist daher **zurückzuweisen**.

Die meisten Rechtsmittelgerichte haben bisher die Ansicht ver-

treten, daß das Unterbleiben der Äußerung einer Partei zur Gebührennote des Sachverständigen als **Zustimmung zum Gebührenanspruch** zu verstehen ist, manche Gerichte sprechen von einer Fiktion der Zustimmung. Das Rechtsschutzinteresse bezüglich eines Rechtsmittels gegen die Gebührenbestimmung fällt nicht weg. Das **Rechtsmittel ist zulässig**, allerdings können nur jene Gründe erfolgreich geltend gemacht werden, die sich mit der (fingierten) Zustimmung zum Gebührenantrag vereinbaren lassen. Die **Überprüfbarkeit** der Gebührenentscheidung ist **sachlich eingeschränkt**. Die Überprüfung der Gebührenbestimmung erstreckt sich nur auf die **Schlüssigkeit** des Gebührenantrags, seine Übereinstimmung mit dem **Akteninhalt** sowie auf **zwingende gesetzliche Bestimmungen**. Diese Meinung vertreten insbesondere:

LG Eisenstadt – SV 1997/3, 31 (*Krammer*)

LGZ Graz – SV 1996/2, 29 (*Krammer*)

OLG Innsbruck – SV 1997/3, 27 (*Krammer*); SV 1999/2, 93;

SV 1999/4, 172 (*Krammer*);

OLG Wien – SV 1999/2, 92.

Wenn auch in allen diesen Fällen die **Rekurse** für zulässig angesehen wurden, hatten sie doch alle **keinen Erfolg**, weil die geltend gemachten **Rekursgründe** jeweils durch die fingierte Zustimmung zum Gebührenantrag des Sachverständigen als präkludiert angesehen wurden. Diese fingierte Zustimmung wurde auch bei **unsubstantiierten Einwendungen** (Bestreitung der Gebühr der Höhe nach ohne nähere Ausführungen in der Äußerung) angenommen (SV 1999/4, 172). Folgende **Rechtsmitteleinwände** blieben mangels Vorbringens im erstinstanzlichen Einwendungsverfahren **unbeachtet**:

- Einwand gegen die Verrechnung von AHR-Stundensätzen (SV 1999/2, 81; SV 2000/1, 24);
- Verstoß des Sachverständigen gegen die Warnpflicht (SV 1999/2, 92; SV 2000/1, 22);
- Bestreitung der verrechneten Stundenanzahl und der Höhe der verrechneten Stundensätze (SV 1999/4, 172 – *Krammer*);
- Weitergabe der Wertgebühr eines Wirtschaftstreuhänders an die Hilfskräfte (SV 2000/2, 77).

Für das **Strafverfahren** wurde zunächst die Meinung vertreten, daß das in § 39 Abs. 1 GebAG eingeräumte **Äußerungsrecht** zum Gebührenanspruch für die Staatsanwaltschaft **keine entscheidende Bedeutung** habe, weil im Strafverfahren kein Neuerungsverbot gelte (SV 1999/1, 39 – keine Rechtsfolgen für die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, wenn keine Äußerung der Staatsanwaltschaft eingeholt wurde).

Eine **völlige Neuorientierung** in dieser Frage löst aber zweifellos die auf Grund einer Währungsbeschwerde der Generalprokuratur ergangene Entscheidung des OGH vom 2. 5. 2000, 14 Os 36/00-7, **SV 2000/2, 74** mit ausführlicher Anm. von *Krammer* aus.

Nach dieser Entscheidung sind folgende Rechtssätze festzuhalten:

- (1) Die Entscheidung über den zivilrechtlichen Honoraran-

spruch des Sachverständigen soll möglichst in die erste Instanz verlagert werden, wofür in den §§ 38–42 GebAG **verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen** nach Art eines selbständigen – hier ins Strafverfahren implantierten – Zwischenverfahren vorgesehen sind, welche grundsätzlich für alle Prozeßarten gelten und alle sonstigen Verfahrensvorschriften, auch jene der StPO verdrängen.

(2) § 39 Abs. 3 GebAG kann **nicht bloß als Begründungserleichterung** für das Gericht bei unterbliebenen Einwendungen gegen den Gebührenantrag des Sachverständigen interpretiert werden. Denn sonst hätte – nach gefestigter strafrechtlicher Judikatur – jede Beschwerde Erfolg, weil es der angefochtenen Entscheidung an der erforderlichen Begründung mangelte.

(3) Die **unterbliebene Erstattung von Einwendungen** gegen eine in den Tatsachenbereich fallende, disponible Gebührenposition – wie die Ermessensentscheidung über die Höhe des Stundensatzes nach § 34 Abs. 4 GebAG – **nimmt den Parteien, auch der Staatsanwaltschaft, das Rechtsschutzinteresse** (die Beschwerde) für das (hier allein einen niedrigeren Ansatz anstrebende) Rechtsmittel. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren kein Neuerungsverbot besteht.

Dieses Erkenntnis stellt im Ergebnis klar, daß **alle Parteien** des Gebührenbestimmungsverfahrens, **in allen gerichtlichen Verfahrensarten** – Sachverständiger, Prozeßparteien, Staatsanwaltschaft und Revisor (vgl. § 40 GebAG) – ihre Ansprüche und Einwendungen grundsätzlich **im erstinstanzlichen Verfahren** vorzubringen haben; ein „Nachtragen“ von Ansprüchen und Einwendungen im Rechtsmittelverfahren soll – von hier nicht näher auszuführenden Ausnahmen abgesehen – nicht statthaft sein. Das **Anhörungsverfahren** nach § 39 Abs. 1 GebAG hat die Aufgabe, daß die Anspruchstatsachen für den Gebührenanspruch des Sachverständigen nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens unter **Beachtung des rechtlichen Gehörs aller Beteiligten** (vgl. Art. 6 MRK) ermittelt werden. Das **Rechtsmittelverfahren** dient **ausschließlich der Kontrolle** des erstgerichtlichen Verfahrens, nicht aber der Prüfung neuer Ansprüche und Einwendungen, die sehr oft zu einer Aufhebung der erstgerichtlichen Entscheidung und einer Zurückverweisung an das Erstgericht, also zu einer besonders aufwendigen und teuren Korrekturform gerichtlicher Entscheidungen führen müßte.

Wenn die Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf ein uneingeschränktes Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft im Gebührenbestimmungsverfahren verweist, so ist ihr mit dem OGH entgegenzuhalten, daß **Gegenstand des Gebührenbestimmungsverfahrens** in allen Verfahrensarten, auch im Strafverfahren, **der seinem Wesen nach zivilrechtliche Honoraranspruch des Sachverständigen** ist, also ein vom Verfahrensgegenstand des Hauptverfahrens gänzlich verschiedener, **eigener Rechtschutzanspruch des Sachverständigen** (vgl. meine Ausführungen im Aufsatz „Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 1994“, SV 1995/3, 9), für dessen Geltendmachung für alle Verfahrensarten **verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen** in den §§ 38–42 GebAG festgelegt sind (vgl. dazu ausführlich *Krammer*, Verletzung des Parteienghörs nach § 39 Abs. 1



Satz 4 GebAG – Nichtigkeitsgrund oder Verfahrensmangel, SV 1985/4, 4, sowie *ders* Anmerkungen zu 1 Ob 593/90 und 2 Ob 73/90 – Überlegungen zum anzuwendenden Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren, SV 1991/2, 27). Weil der Gebührenanspruch des Sachverständigen seinem Wesen nach ein zivilrechtlicher Honoraranspruch ist, orientieren sich die auch im Strafverfahren geltenden Verfahrensbestimmungen der §§ 38–42 GebAG **nicht** an den **Verfahrensgrundsätzen des Strafprozesses** – wie dem Amtswegigkeitsprinzip, dem Untersuchungsgrundsatz oder einem umfassenden Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft, das durch kein Neuerungsverbot beschränkt ist –, sondern eher an denen des Zivilprozesses. Die in § 39 Abs. 1 GebAG auch für den öffentlichen Ankläger ausdrücklich angeordnete **Äußerungsobliegenheit** trifft daher auch die **Staatsanwaltschaft** mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Im Hinblick auf diese ausdrückliche Sonderregelung für das Gebührenbestimmungsverfahren bleibt kein Raum für eine subsidiäre Anwendung allgemeiner strafprozessualer Vorschriften.

Den überzeugenden Argumenten des OGH folgend sollten daher auch die **zivilen Rechtsmittelgerichte** ihre Argumentation in dieser Frage **überdenken**. **Auch für die Zivilverfahren** könnte das Unterlassen von Einwendungen gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen als **Wegfall des Rechtsschutzinteresses** (der Beschwer) gewertet werden. Diese Lösung halte ich für klarer als die umständliche Begründung der abweislichen Rekursentscheidungen der überwiegenden Rechtssprechung. Wer einem bestimmten Honorarbegehren zustimmt, wird in seinen Rechten nicht verkürzt, wenn ihm kein Rechtsmittel eingeräumt wird.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß die Verletzung der Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 4 GebAG, den Parteien des Gebührenbestimmungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen in einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben, zur **Nichtigkeit der Gebührenbestimmung** führt (so schon *Krammer*, Verletzung des Parteiengehörs nach § 39 Abs. 1 Satz 4 GebAG – Nichtigkeitsgrund oder Verfahrensmangel, SV 1985/4, 3; zuletzt SV 1999/2, 89).

Zur rechtlichen Natur der **Äußerungsfrist des § 39 Abs. 1 GebAG**, der Problematik einer **Fristverlängerung** und zu den **Säumnisfolgen** nach ungenutztem Fristablauf hat das OLG Wien in seinem Beschluß vom 17. 1. 2001, 3 R 211/00x – abgedruckt in diesem Heft Seite 31 – folgende rechtliche Erwägungen angestellt, die ich weitgehend für zutreffend erachte:

(1) Für die den Parteien einzuräumende Frist zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen setzt § 39 Abs. 1 GebAG eine Obergrenze von 14 Tagen fest. Es liegt eine „**instruktionelle Frist**“ vor. Das Gesetz verwendet die gleiche Formulierung **wie bei der Frist zur Klagebeantwortung** (§ 243 Abs. 1 ZPO).

(2) Die Frist des § 39 Abs. 1 GebAG ist keine unerstreckbare Notfrist. Ob es sich um eine **Maximalfrist** handelt, deren Obergrenze von 14 Tagen insgesamt nicht überschritten werden darf, bleibt dahin gestellt. Die Strenge des Gesetzgebers bei der Geltendmachungsfrist für den Sachverständigen (14-tägige

Ausschlußfrist nach § 38 Abs. 1 GebAG) spricht für die Annahme einer **Maximalfrist**.

(3) Nach § 128 ZPO ist eine **Fristverlängerung** nur bei Vorliegen von unabwendbaren oder doch sehr erheblichen Hinderungsgründen für die rechtzeitige Vornahme einer befristeten Prozeßhandlung zu bewilligen. Kein solcher Hinderungsgrund ist die behauptete Notwendigkeit der Beiziehung eines Bautechnikers für die Überprüfung der Gebührennote bezüglich der verrechneten Leistungen und der Angemessenheit der Stundensätze.

(4) **Verspätet eingebrachte Äußerungen** der Parteien zum Gebührenantrag des Sachverständigen sind bei der Beschlußfassung **nicht zu berücksichtigen**. Denn mit Fristablauf treten grundsätzlich **Säumnisfolgen** ein. Die Nichtbeachtung einer Frist ist grundsätzlich mit **Ausschlußsanktion** verbunden.

(5) **Einwendungen** zu den vom Sachverständigen seinem Gebührenanspruch zugrundegelegten **Tatsachen** kann die Partei **nur in ihrer Äußerung** nach § 39 Abs. 1 GebAG erstaten.

(6) Die Einhaltung der Frist des § 39 Abs. 1 GebAG liegt auch **im Interesse des Sachverständigen**, weil deren Versäumnis im Tatsachenbereich – somit im Bereich der disponalen Ermessensentscheidung (zum Beispiel bei der Höhe des Stundensatzes) – dazu führt, daß die **Parteien** als zum Gebührenantrag **zustimmend** angesehen werden.

## 4. Zur Warnpflicht des Sachverständigen (§ 25 Abs. 1 GebAG)

### 4.1 Ziel der Warnpflicht

Zweck der Warnpflicht ist die Gewährleistung der **Abschätzbarkeit** der durch den Sachverständigenbeweis verursachten, meist erheblichen **Kosten**. Die Parteien haben ein Recht, im **vorhinein zu erfahren**, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet (SV 2000/1, 23). Die Warnpflicht verfolgt den Zweck, **Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe zu vermeiden** (SV 2000/4, 175). Sie dient der Umsetzung des **Dispositionsgrundsatzes**. Die Information über die zu erwartende Kostenbelastung soll den Parteien ermöglichen, Dispositionen über die weitere Verfahrensgestaltung zu treffen. Die Parteien sind diesbezüglich als **Konsumenten** im Sinne des KSchG anzusehen (SV 2000/3, 121).

### 4.2 Parameter der Warnpflicht

- **Wert des Streitgegenstandes** (jedes Übersteigen ist maßgeblich)
- **erlegter** (SV 1999/4, 171) **Kostenvorschußbetrag**: hier kommt es auf ein erhebliches Überschreiten an (Erheblichkeitsgrenze)
- Vorrang der Maßgrenze des Kostenvorschußbetrages vor der des Wertes des Streitgegenstandes (SV 1998/1, 26 – *Krammer*)

Die **Erheblichkeitsgrenze** ist in der Rechtsprechung umstritten; eine starke Tendenz, sie abzusenken, ist festzustellen:

- 100% SV 1996/2, 20 (*Krammer*)
- SV 1997/1, 30

SV 1998/1, 28 (Krammer)

SV 1999/2, 86 – hier aber nur mehr als besonders begründeter Sonderfall

50% SV 1999/4, 167

40–50% SV 1998/1, 30 (Krammer)

33% SV 1999/2, 84 – mit Berechnungsanweisung bei Umsatzsteuerverrechnung

30% SV 1999/4, 168

## 4.3 Warnung des Sachverständigen

Die Warnung hat der Sachverständige **gegenüber dem Gericht** und nicht gegenüber den Parteien auszusprechen (SV 1999/2, 81; SV 1999/4, 168). Die Warnung muß **ausdrücklich** (schriftlich, mündlich zu Protokoll, zumindest gerichtlicher Aktenvermerk) erfolgen und **klare und objektiv verständliche Angaben** über den voraussichtlichen Kostenaufwand – in Form einer Kostenschätzung oder Angabe eines Kostenrahmens – enthalten (SV 1996/2, 20 – Krammer). Für die Abfassung der Warnung muß dem Sachverständigen eine **gewisse Zeit** zum Aktenstudium zugebilligt werden; im Anlaßfall 1 Monat nach Bestellung (SV 1997/1, 30). Bei der Warnung ist von einer **ex ante-Beurteilung** auszugehen; der Sachverständige darf eine **gewisse Reserve „nach oben“** einkalkulieren (SV 2000/1, 23). Die Warnpflicht beinhaltet eine **laufende Verpflichtung**; erforderlichenfalls muß der Sachverständige mehrfach warnen. Die eigene **Kostenschätzung des Sachverständigen** im Rahmen der ersten (wohl aber auch jeder weiteren) Warnung hat die **Wirkung eines verbindlichen Kostenvoranschlags** nach § 1170 a Abs. 1 ABGB. Bei sonstigem Verlust des über die eigene Kosteneinschätzung hinausgehenden Betrages hat der Sachverständige vor jeder weiteren, auch nicht erheblichen Überschreitung der selbst gegebenen Kostenschätzung zu warnen (SV 2000/1, 23; SV 2000/3, 121).

Bei der Warnpflichtverletzung kommt es **nicht** auf ein **Verschulden des Sachverständigen** an; es ist auch nicht entscheidend, ob die Parteien auch ohne Warnung erkennen konnten, daß mit den erlegten Beträgen nicht das Auslangen gefunden werden kann (SV 1999/4, 168). § 25 Abs. 1 GebAG ist eine **Gefahrtragungsregelung** zu Lasten des Sachverständigen.

Bei der Gebühr für die **Ergänzung oder Erläuterung des Gutachtens** nach § 35 Abs. 2 GebAG spielt die Warnpflicht keine Rolle, weil es hier allein auf das Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung ankommt (SV 1999/4, 168). Ein Kostenvorschuß für die Gutachtensergänzung und -erörterung hat bezüglich der Warnpflicht nur für den Gebührenanspruch für diese Leistungen Bedeutung (SV 1999/4, 172).

**Äußerung des Sachverständigen** zu Fragen seines Gebührenanspruchs sind grundsätzlich **nicht zu honorieren** (SV 1999/4, 171). Ist aber für eine Kostenschätzung im Rahmen der Warnpflicht ein **erheblicher Ermittlungsaufwand** erforderlich, so gebührt auch dafür eine Mühewaltungsgebühr (SV 1996/1, 27).

## 4.4 Richterliche Reaktion auf die Warnung des Sachverständigen

Der Richter hat auf die Warnung des Sachverständigen nach

Information der Parteien zu reagieren und letztlich dem Sachverständigen eine **Weisung zum weiteren Vorgehen** zu erteilen (§ 25 Abs. 1 GebAG). Nach den Umständen des Einzelfalles kann die Reaktion des Richters etwa ein Auftrag an die Parteien zum Erlag von **Nachschüssen** (nach § 3 GEG), die **telefonische Verständigung** der Parteienvertreter (festgehalten in einem Aktenvermerk) oder aber die **Ausschreibung einer Tagsatzung** zur Erörterung des weiteren Vorgehens (gemäß § 182 Abs. 1 ZPO) sein.

**Reagiert der Richter nicht** (Vermerk „Gesehen“, Prius-Mappe und dgl.) kann dies zur Amtshaftung führen. Bleibt der Richter untätig, kann dies aber nicht zu einer Minderung der Sachverständigengebühren führen (SV 1997/1, 30; SV 1999/2, 81). Mit der Warnung hat der Sachverständige seine Verpflichtung erfüllt. § 25 Abs. 1 GebAG kann aber auch nicht entnommen werden, daß der Sachverständige nach seiner Warnung einen ausdrücklichen Fortsetzungsauftrag des Gerichtes abwarten muß (SV 1999/2, 81). Ein **Innehalten** mit der Gutachterarbeit und eine **Nachfrage** des Sachverständigen bei Gericht über die weitere Vorgangsweise ist aber unbedingt zu empfehlen.

## 5. Neue Überlegungen zur Warnpflicht

Vom dramatischen Anstieg des Kostenfaktors „Sachverständigengebühren“ sind im **Bereich des Strafverfahrens und des sozialrechtlichen Verfahrens** vor allem der Staat und staatliche Einrichtungen (Sozialversicherungsträger) betroffen. Gerade diese Verfahren werden durch die derzeitige Regelung der **Warnpflicht** in § 25 Abs. 1 GebAG **nicht erfaßt**. Dies gilt auch für **Zivilverfahren**, in denen eine Partei **Verfahrenshilfe** genießt. Ein wesentlicher Teil der Warnpflicht greift aber auch nicht, wenn der Richter entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen der §§ 332, 365 ZPO und § 3 GEG den Parteien **keine Kostenvorschüsse** aufträgt. Denn dann wird die Warnpflicht des Sachverständigen nur ausgelöst, wenn die Sachverständigengebühr den Wert des Streitgegenstandes erreicht, nicht aber wenn die Sachverständigengebühr – „lediglich“ – außerordentlich hoch ist (SV 1997/3, 27).

In Gesprächen mit der zuständigen Fachabteilung des BMJ habe ich daher **vorgeschlagen**, die **Warnpflicht des Sachverständigen umfassender zu regeln**, um in allen Verfahren – auch in Strafverfahren, in sozialrechtlichen Verfahren und in Zivilverfahren in allen Verfahrenssituationen – die **Abschätzbarkeit der durch den Sachverständigenbeweis verursachten**, meist sehr erheblichen **Kosten** für alle potentiell Kostentragungspflichtigen zu gewährleisten. Diese **Ausweitung der Warnpflicht** scheint mir auch in vergleichender Betrachtung mit dem bürgerlichen Recht (Regelung über den **Kostenvoranschlag beim Werkvertrag** – § 1170 a ABGB) sachgerecht und ausgewogen. Besteller der Gutachterleistungen und Kostentragungspflichtige sollten – als Konsumenten – wissen, auf welche Kostenbelastung sie sich bei Erteilung des Auftrags zur Gutachtenerstattung einlassen. Welche Konsequenzen nach einer Warnung durch den Sachverständigen im jeweiligen Verfahren gezogen werden und inwieweit Ausnahmen – etwa wegen besonderer Dringlichkeit oder aus anderen Gründen (Wertgrenze für die Auslösung der Warnpflicht) – vorzusehen sind, müßte für die einzelnen Verfahrensvorschriften gesondert geregelt werden. Dazu sind noch eingehende Beratungen und

Überlegungen angezeigt, mit denen aber unverzüglich begonnen werden sollte.

Im Zusammenhang mit Reformaspekten im Sachverständigengebührenrecht möchte ich hier auch auf einen von mir bereits früher gemachten Vorschlag hinweisen, die **Revisoren auch in Strafverfahren** in das Sachverständigen-Gebührenbestimmungsverfahren (wie schon bei den Zeugeengebühren seit der WGN 1989) einzubinden.

## 6. Vergabeverfahren bei gerichtlichen Sachverständigenleistungen?

**Neue Gedanken zur Ökonomie des Sachverständigenbeweises** und für mögliche Einwände der zahlungspflichtigen Parteien, aber auch des zahlungspflichtigen Staates haben die Entscheidungen SV 2000/4, 175 und 175f (*Krammer*) beigetragen.

Aus diesen beiden Entscheidungen des OLG Wien sind folgende Rechtssätze zu gewinnen:

(1) Die Warnpflicht des § 25 Abs. 1 GebAG verfolgt den Zweck, **Sachverständigengebühren in unerwarteter Höhe zu vermeiden**.

(2) Gibt der zunächst vom Gericht bestellte Sachverständige im Rahmen seiner Warnpflicht die voraussichtliche Gebührenehöhe – ausgehend von einem Stundensatz von S 4.500,- – mit S 239.000,- an, während die Parteien Kostenvoranschläge von Sachverständigen – ausgehend von einem Stundensatz von S 1.560,- – mit voraussichtlichen Gesamtbeträgen von S 59.000,- bzw. S 99.000,- vorlegen und eine Umbestellung des Sachverständigen beantragen, hat das Gericht diesen **Umbestellungsantrag zu prüfen**.

(3) Zunächst wird eine ausführliche **Stellungnahme des zuerst bestellten Sachverständigen** einzuholen sein.

(4) Entscheidend wird sein, ob durch die Umbestellung des Sachverständigen die **Qualität des Sachverständigenbeweises** in unvertretbarem Ausmaß leidet.

(5) Die Abweisung des von den Parteien gestellten Antrags auf **Bestellung eines anderen Sachverständigen** ist anfechtbar, weil der gleichzeitig ergangene Beschluß, mit dem einer Partei der Erlag eines **weiteren Kostenvorschusses** aufgetragen wurde, nach § 332 Abs. 2 ZPO abgesondert anfechtbar ist.

(6) Die Erfüllung der **Warnpflicht** verschafft den Parteien die erforderliche Information, um allenfalls aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen **auf den Sachverständigenbeweis zu verzichten** (§ 363 Abs. 1 ZPO). Es sollen aber auch solche Gutachten vermieden werden, die mit ihrer besonders ausführlichen und wissenschaftlichen Arbeit weit darüber hinausgehen, was von einem Sachverständigen im Prozeß erwartet wird.

(7) Im Hinblick auf die **personenbezogene Honorierung** von Gerichtssachverständigen (§ 34 Abs. 1 GebAG) muß den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, Sachverständige namhaft zu machen, die geringere Gebühren beanspruchen, ohne daß dadurch die **Qualität des Gutachtens** in unvertretbarem Ausmaß leidet.

(8) Die **Bestellung eines anderen Sachverständigen** hat nicht nur im Falle seiner Befangenheit (§ 356 Abs. 2 ZPO) oder seiner fehlenden Kompetenz zu erfolgen, sondern auch wenn der Sachverständige **besonders hohe Gebühren** verrechnet, insbesondere wenn es die Parteien beantragen. § 351 Abs. 2 ZPO räumt dem Gericht die **Möglichkeit zur Umbestellung** ohne jede Einschränkung ein.

Es ist besonders bemerkenswert, daß Gedanken über die **Ökonomie des Sachverständigenbeweises** nun auch **zunehmend** in die **Rechtsprechung** einfließen. In meinem Aufsatz „Das Entgelt bei Privatgutachten – Wechselwirkungen zwischen § 1152 ABGB und den Bestimmungen des GebAG“, SV 1997/3, 9–13, habe ich bereits verschiedene Erwägungen über die **Preisregelungswirkung** des „**Marktes des Fachwissens**“ angestellt. Ich habe dabei auch auf die **Wichtigkeit des Wettbewerbes** hingewiesen und ausgeführt, daß eine angemessene, marktkonforme Honorierung von Gerichtsgutachten nur dann erzielt werden kann, wenn genügend viele qualifizierte Gutachter in Konkurrenz treten (*Krammer a.a. O.*, 9f).

Die beiden oben abgedruckten Entscheidungen machen nun – meines Erachtens zurecht – mit dem **Wettbewerb auch in Gerichtsverfahren** im Bereich der hoheitlichen Beauftragung von Sachverständigen ernst. Eine **stärkere Einbindung der Parteien** in die Sachverständigenbestellung halte ich im Hinblick auf einen **richtig verstandenen Dispositionsgrundsatz** zumindest für den Zivilprozeß für zutreffend. Die Parteien bestimmen durch ihr Sach- und Beweisvorbringen den Prozeßstoff; es muß ihnen – zumindest in einem gewissen Ausmaß – auch eine **Einflußnahme auf die „Tiefe“ der Beweiserhebung** durch Bestimmung der Qualifikation des beizuziehenden Sachverständigen eingeräumt werden, die letztlich ihren Niederschlag im Honorar findet. Das heißt aber nicht, daß die Parteien den Sachverständigen auswählen; sie können aber zu der von ihnen gewünschten **Qualifikation des Sachverständigen** ein auch für den Verhandlungsrichter **maßgebliches Vorbringen** erstatten und damit auf den letztlich von ihnen zu tragenden **Kostenaufwand des Prozesses** Einfluß nehmen.

Ähnliche Gedanken wurden in der Entscheidung **SV 1999/4, 168** geäußert. Ausgehend von den Grundintentionen der Warnpflicht vertrat das LG Salzburg die Ansicht, daß es dem Gericht und den Parteien gerade bei einem Verfahren mit einem vergleichsweise geringen Streitwert überlassen bleiben muß, mit welchem technischen Aufwand sie den Sachverständigenbeweis führen wollen. Auch in dieser Entscheidung wird die „**Tiefe**“ der **Beweiserhebung** als ein Aspekt des Dispositionsgrundsatzes angesprochen.

Andererseits kann jede Partei auch **Vergleichsangebote gleich qualifizierter** allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter **Sachverständiger** dem Gericht vorlegen. Der Richter muß sich mit diesen Vergleichsangeboten **inhaltlich auseinandersetzen**, wobei nicht der „billigste“ Sachverständige zu bestellen ist, sondern der für die anstehende Sachfrage qualifizierteste, unter gleich qualifizierten Sachverständigen allerdings jener, dessen Gutachterarbeit für das Verfahren die geringste Kostenbelastung bedeutet.

Ich halte es daher auch für geboten, daß die **Vorschriften der ZPO über den Sachverständigenbeweis** durch Bestimmungen **ergänzt** werden, die die **Vergabe des gerichtlichen Auftrags** an den Sachverständigen zumindest mit einigen **grundsätzlichen Richtlinien** regeln. Bei besonders kostenintensiven Gutachten (Wertgrenze) könnte ein **einfaches Vergabeverfahren** (z. B. Einholung von drei Angeboten) vorgesehen werden.

Die **Bestellung einer bestimmten Person** zum gerichtlichen Sachverständigen – also der entscheidende Hoheitsakt – muß selbstverständlich **dem Richter allein vorbehalten** bleiben (§ 351 ZPO).

Ob auch in **anderen Verfahrensarten** – etwa im Strafverfahren – bei besonders „teuren“ Gutachten die Verpflichtung zur **Einholung von Vergleichsanboten** normiert werden sollte, wäre gleichfalls zu überlegen.

### 7. Ausblick

Die Einwände gegen Sachverständigengebühren und ihre Behandlung werden zunehmend in allen Verfahren von **ökonomischen Überlegungen** beeinflusst. Der rasante und bisher ungebremste **Anstieg dieses Kostenfaktors** hat die Sachver-

ständigengebühren von einem von vielen ungeliebten Nebenproblem des Verfahrensrechts zu einer der **zentralen Hauptfragen des Verfahrensrechts** werden lassen: Kann sich der einzelne Bürger die gerichtliche Rechtsdurchsetzung noch leisten? Ist unser Rechtsstaat noch finanzierbar? In der zunehmend wachsenden ökonomischen Barriere für die Rechtsdurchsetzung sehe ich eine nicht zu unterschätzende **Gefahr für den Rechtsschutz des Bürgers** und für die gebotene und sachgerechte Erfüllung der Funktion der dritten Staatsgewalt in unserer Gesellschaft. Eine **sinnvolle Fortentwicklung des Sachverständigengebührenrechts** ist daher eine wichtige Aufgabe für die Zukunft der Rechtspflege. Einer Mitarbeit an dieser Aufgabe sollten sich die Sachverständigen und der Hauptverband nicht entziehen.

*Korrespondenz:*

*Dr. Harald Krammer*

*Präsident des LG für ZRS Wien*

*1016 Wien, Schmerlingplatz 11*

*Telefon: 52152/3600*

*Telefax: 52152/3622*

**Dr. Jürgen Schiller**

Präsident des LG für ZRS Graz

# Befundaufnahme – Beteiligtenbefragung und ihre Grenzen

## 1. Problemstellung

„Das unaufhaltsame Vordringen der Technik und der Anwendung naturwissenschaftlicher Ergebnisse im Alltagsleben zwingt nicht nur den Gesetzgeber dazu, immer neue Spezialmaterien zu regeln, zu deren tatbestandsmäßiger Umschreibung immer mehr technisch-naturwissenschaftliche Begriffe benötigt werden. Auch das Verfahrensrecht muß sich diesen neuen Anforderungen stellen. Da das Wissen des Richters stets beschränkt bleiben muß und die Fülle des sich immer mehrenden Fachwissens nicht umfassen kann, ist er in steigendem Maße auf die Mitwirkung von Sachverständigen bei der Entscheidungsfindung angewiesen. Damit verlagert sich faktisch mit zunehmender Geschwindigkeit und in progressivem Ausmaße das Schwergewicht des Prozesses auf den Sachverständigen.“ (*Fasching*, „Die Ermittlung von Tatsachen durch den Sachverständigen im Zivilprozeß“ in Festschrift *Franz Matscher*, Manz, 1993, Seite 97).

Die Auswirkungen dieser Erkenntnis werden in 2 Bereichen geortet:

- Die Abhängigkeit des Richters von Sachverständigen, hervorgerufen durch die fachliche Unkenntnis, führt zu großen Problemen bei der Würdigung von Befund und Gutachten als dem bedeutendsten Beweismittel.
- Der Richter ist praktisch nicht einmal mehr in der Lage, jene Tatsachen zu ermitteln und sie dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, die von diesem zur Erstattung seines Gutachtens benötigt werden. Vielmehr bedarf es auch hier des Einsatzes des Sachverständigen und seines Spezialwissens zur Ermittlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte unter Anwendung immer speziellerer Methoden und Hilfsmittel.

Dazu stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Verfahrensregeln der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Zivilprozeßordnung (ZPO) es dem Sachverständigen gestatten, selbständige Ermittlungen in jenen Bereichen durchzuführen, in denen er sich vom Richter keine Hilfe erwarten kann. Bedeutung erlangt die Antwort auf diese Frage nicht zuletzt im Hinblick auf die Notwendigkeit der Gewährung rechtlichen Gehörs,

insbesondere wegen der den Parteien zustehenden Kontrollmöglichkeiten (oder der ihnen in der Praxis bereits abhanden gekommenen Kontrollmöglichkeiten).

## 2. Die Stellung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren

### 2.1.

Jede gerichtliche Entscheidung setzt in aller Regel ein Verfahren voraus, dessen Hauptzweck es ist, den Beweis für ein bestimmtes Verhalten eines Beschuldigten (*Strafprozeß*) oder für die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit strittiger Behauptungen (*Zivilprozeß*) zu erbringen.

Neben dem Beweis durch Zeugen, Zugeständnis, Urkunden, Indizien, Offenkundigkeit, eigenem Wissen des Richters und Augenschein ist unter anderem eines der wesentlichsten Beweismittel das Sachverständigengutachten. Es zielt „auf die Sache“, der Beweis soll aus bestimmten Eigenschaften einer Sache, aus Gesetzmäßigkeiten von Abläufen unter Anwendung von Erfahrung und gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen etc. erzielt werden. Solche Erkenntnisse bleiben aber in aller Regel dem Richter als „sachlich Unkundigem“ verschlossen, er bedarf dazu eines Vermittlers, eben des Sachverständigen.

Damit ist aber auch die Stellung des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren eindeutig definiert:

Es ist weder Aufgabe des Sachverständigen Rechtsfragen zu lösen (von einzelnen, hier nicht interessierenden Fällen abgesehen) noch Beweise zu würdigen. (Sein Produkt „Gutachten“ ist ja selbst Beweismittel, das der Würdigung durch den Richter unterliegt.)

Die Tätigkeit des Sachverständigen ist daher primär beschränkt auf

- Schlußfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt unter Anwendung seines Fachwissens und
- Mitteilung dieses speziellen Fachwissens, das dem Richter fehlt.

Der Sachverständige schafft damit für den Richter eine wichtige Basis zur Lösung der „Tatfrage“ (sowohl im strafrechtlichen als auch im zivilrechtlichen Sinne verstanden) als Ausgangspunkt für die Lösung der Rechtsfrage. Eine richtige (gerechte) Entscheidung hängt untrennbar mit einer objektiv richtigen Beurteilung des strittigen Sachverhaltes zusammen.

*Soviel sei nur zu dem Thema der Würdigung eines Sachverständigengutachtens durch den Richter gesagt: Die Freiheit der Beweiswürdigung ist nicht grenzenlos im Sinne von Willkür, sie fordert vom Richter die Beachtung der Logik, der Erfahrung und gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Eben diese Rahmenbedingungen gelten aber auch für die Tätigkeit des Sachverständigen bei Erstattung seines Gutachtens; ob diese Rahmenbedingungen tatsächlich eingehalten wurden, ist im Zweifelsfall überprüfbar und nachprüfbar und daher sehe ich im Zusammenhang mit den den Sachverständigen treffenden und unter straf- und zivilrechtlichen Sanktionen stehenden Pflichten in der Regel keine all zu große Problematik in der*

*Würdigung des Beweismittels Gutachten, vorausgesetzt es wurde in nachvollziehbarer Form erstattet.*

### 2.2.

Die Problematik, die der Frage nach den Grenzen der Befundaufnahme und einer Befragung von Verfahrensbeteiligten innewohnt, liegt auf anderer Ebene:

Der ZPO (und auf deren Regeln werde ich mich im Folgenden beschränken) liegt das Konzept zugrunde, daß der vom Gericht bestellte Sachverständige sein Gutachten an Hand ihm zur Verfügung gestellter Unterlagen in mündlicher Verhandlung erstatten soll. Dieser Grundsatz der mündlichen Gutachtenserstattung unter Leitung des Gerichtes wird durch eine Ausnahmeregelung durchbrochen: Der Richter kann „auch“ die schriftliche Begutachtung anordnen. Diese Ausnahme ist heute (wohl auch im Strafprozeß) – von immer seltener werdenden einfachen Sachverhalten abgesehen – zur Regel geworden. Sie bringt aber auch eine nicht unwesentliche Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes mit sich, viel mehr aber noch indirekt eine Verlegung der Ermittlungstätigkeit des Gerichtes in die Verantwortlichkeit des Sachverständigen. Im Zuge einer mündlichen Gutachtenserstattung können sowohl Gericht als auch Parteien ihre „Wünsche“ dem Sachverständigen unterbreiten, der Richter kann dabei seine Prozeßleitungspflicht unmittelbar wahrnehmen, die Kontrollmöglichkeiten der Parteien bleiben optimal gewährleistet (sieht man davon ab, daß allenfalls eine geringere Vorbereitungsmöglichkeit sowohl für das Gericht als auch für die Parteien besteht).

### 2.3.

Bei Erteilung eines Auftrages zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens wird der Sachverständige in aller Regel gezwungen sein, eigenständige Ermittlungshandlungen zur Feststellung der Befundgrundlagen durchzuführen. Daß diese Tätigkeit für das Ergebnis von entscheidender Bedeutung ist, ist evident, insbesondere wenn man bedenkt, daß der Sachverständige vielfach auch Tatsachen ermitteln muß, deren Bedeutung nur er auf Grund seines Fachwissens abschätzen kann. Weiters stellt sich dabei die Frage, in welcher Weise den Parteien in diesem „Verfahrensabschnitt“ rechtliches Gehör gewährt werden kann.

## 3. Eigenständige Ermittlungen durch den Sachverständigen

### 3.1.

#### Grundlage Auftrag

Basis für die Tätigkeit des Sachverständigen ist ein möglichst präziser und konkret umschriebener Auftrag. Ihm kommt entscheidende Bedeutung für eine erfolgreiche Tätigkeit des Sachverständigen zu. Die fallweise von Sachverständigen geäußerte Ansicht, es wäre ihnen lieber, einen größeren Freiraum zu haben, kann ich nicht teilen. Aufträge wie etwa, ein Gutachten „zu den beiderseitigen Behauptungen der Streitparteien“ zu erstatten, entsprechen weder dem Erfordernis eines präzisen Beweisbeschlusses im Sinne des § 277 Abs. 1 ZPO, noch stecken sie die Grenzen der Sachverständigentätigkeit wirksam ab. Der Beweisbeschluß, bzw. der in ihm enthaltene

Gutachtensauftrag, muß genau erkennen lassen, welche Tatsachen festzustellen sind, von welchem Sachverhalt der Sachverständige auszugehen hat, aus denen er seine Schlüsse ziehen soll, es sind mögliche Varianten vom Gericht zu bezeichnen usw. Wenn auch die Forderung *Faschings* (SV 1992/1, 11) nach konkret ausformulierten Fragen nicht immer erfüllbar sein wird (auch Fragestellung erfordert oftmals Sachkenntnis) so muß doch ein präziser „Fahrplan“ erstellt werden, der nicht zuletzt auch der Prozeßökonomie dient. Dies wurde bereits vom Vater der ZPO, Franz Klein, erkannt („Der Beweisaufnahme wird durch den Abgang eines gehörig präzisierten Beweisthemas der feste Boden entzogen“) und hat heute mehr denn je seine Gültigkeit.

In der Praxis läßt sich bedauerlicher Weise in zunehmendem Maß eine Vernachlässigung dieser Notwendigkeit feststellen, sodaß in letzter Zeit zu Recht eine Diskussion darüber entfacht wurde, ob nicht dem Beispiel der Bestimmungen des § 404 a Abs. 2 der Deutschen Zivilprozeßordnung (d ZPO) gefolgt werden soll, welche (seit 1990) normiert: „Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.“ Eine Beziehung des Sachverständigen schon vor bzw. bei Fassung des Beweisbeschlusses könnte nicht nur dem Sachverständigen die Arbeit wesentlich erleichtern, sondern in erheblichem Maße prozeßökonomische Erfolge bringen. Wenn auch bereits derzeit das Gericht im Rahmen seiner Prozeßleitungspflichten zu einer derartigen Vorgangsweise berechtigt wäre, erscheint eine konkrete Regelung nach den Erfahrungen des Gerichtsalltags durchaus geboten. Unklare und pauschale Verweisungen auf den Akteninhalt, welche vielfach aus einem falsch verstandenen Bestreben nach rascher Bearbeitung eines Rechtsstreites vorgenommen werden, könnten dadurch vermieden werden, ohne daß sich der Sachverständige durch einen zwar präzisen, aber völlig unsachlichen Auftrag eingeengt sehen müßte, und zu vermeidbaren Rückfragen gezwungen wäre. Daß solche Rückfragen (im Übrigen systemwidrig nur in den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 GebAG geregelt) in der Praxis aus falsch verstandener „Scham“ vielfach nicht gestellt werden, unterstreicht nur die Notwendigkeit einer oben angedeuteten Regelung.

So sei daher einmal mehr die Gelegenheit genutzt, eine gesetzliche Regelung einzufordern.

### 3.2.

#### Grundlagen der ZPO

##### 3.2.1

Die ZPO enthält keine ausdrücklichen Regelungen über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eigenständiger Ermittlungshandlungen durch den Sachverständigen. Lassen Inhalt und Umfang des gerichtlichen Auftrages weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Ermächtigung zu eigenständigen Ermittlungshandlungen erkennen, so sind sie mangels Auftrages jedenfalls unzulässig. Andererseits muß sich der Sachverständige die zur Lösung seiner Aufgabe erforderlichen Fakten selbst beschaffen und ermitteln, wenn ihm das Gericht sie nicht in Form konkreter bereits vorhandener Tatsachen zur Verfügung stellen kann.

Kann das Gericht nun dem Sachverständigen für den Fall, als es selbst nicht die erforderlichen Fach- oder Methodenkenntnisse etc. besitzt, den Auftrag zur Durchführung selbständiger Ermittlungshandlungen erteilen?

##### 3.2.2

Gemäß § 359 ZPO sind dem Sachverständigen diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Aktenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der ihm gestellten Fragen erforderlich sind, wobei dem Sachverständigen (Verlässlichkeit vorausgesetzt) auch die Gerichtsakten für bestimmte Zeit anvertraut werden können (§ 170 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz – Geo). Diese Bestimmungen können jedenfalls nicht so interpretiert werden, daß es dem Sachverständigen überlassen bliebe, das Beweisthema festzulegen.

##### 3.2.3

Über eigenständige Ermittlungshandlungen findet sich eine Anmerkung im Dienstbuch der Geo zu § 72, welche allerdings nicht die Frage der Zulässigkeit betrifft: „Wenn ein durch Sachverständige zu besichtigender Gegenstand nicht vor Gericht gebracht werden kann, begnügen sich manche Gerichte damit, den Sachverständigen zum Beweisgegenstand zu entsenden und seinen Bericht über das Gesehene entgegenzunehmen. Sofern dieser Vorgang mit § 352 Abs. 1 (Anmerkung: ZPO) vereinbar ist, mag er unbedenklich sein, wenn geübte Sachverständige zur Verfügung stehen und das Gericht mangels eigener Sachkenntnis in die Befundaufnahme nicht einzugreifen vermöchte. Wo diese Voraussetzungen aber nicht zutreffen, muß jedenfalls auch in bürgerlichen Rechtssachen (vgl. § 122 StPO) die Befundaufnahme unter Leitung des Richters vor sich gehen.“

Zur Frage der Vereinbarkeit mit § 352 Abs. 1 ZPO über die Unmittelbarkeit bzw. ihrer Ausnahmen ist aber keine Aussage getroffen.

##### 3.2.4

Auch § 362 Abs. 1 ZPO gibt keine Antwort auf die Frage, ob nun der Sachverständige eigenständige Ermittlungen durchführen kann oder nicht, wenn er vor Darlegung seiner Ansicht nach „Besichtigung“ von Personen, Sachen, Örtlichkeiten und dgl. eine Beschreibung der besichtigten Gegenstände zu geben hat (Befund). Auch diese Bestimmung läßt durchaus den Schluß zu, daß solche „Besichtigungen“ nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung stattfinden dürfen.

##### 3.2.5

Unterstützt wird letztere Ansicht noch durch die Bestimmung des § 368 Abs.1 ZPO, wonach das Gericht zur Aufklärung der Sache auf Antrag oder von Amts wegen die Vornahme eines Augenscheines anordnen kann, welcher „nötigenfalls mit Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen“ durchzuführen ist.

Es ist dies wohl eine Regelung, welche dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (sachliche Unmittelbarkeit) des § 276 Abs. 1 ZPO entspricht, wonach die Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Streitverhandlung vor dem erkennenden Gericht zu erfolgen hat.

Dieser Grundsatz wird lediglich dadurch durchbrochen, daß das Gesetz ausnahmsweise und unter ganz bestimmten Voraussetzungen (*nämlich wenn der zu besichtigende Gegenstand nicht vor das erkennende Gericht gebracht werden kann oder die Aufnahme des Sachverständigenbeweises vor dem erkennenden Gericht auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde*) die Aufnahme des Augenscheinsbeweises, und zwar auch für den Fall, daß dieser unter Beiziehung eines Sachverständigen stattfinden müßte, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zuläßt: Eine Beweisaufnahme ohne richterliche Leitung kennt das Gesetz aber nicht!

Anders wiederum § 404 a Abs. 4 d ZPO: „Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwiefern er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.“ Diese Regelung anerkennt somit ausdrücklich eigenständige Ermittlungshandlungen des Sachverständigen.

### 3.3.

#### Standpunkte der Lehre

Von *Sperl* („Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege“) und *Pollak* („System des Österreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes“) werden eigenständige Ermittlungshandlungen von Sachverständigen als unzulässig erachtet, bei *Sperl* findet sich nur die Einschränkung, daß bei Ermittlung des Zustandes eines Objektes fallweise länger andauernde Beobachtungen, Erprobungen und Bearbeitungen erforderlich sein können, welche niemals in einer Streitverhandlung, sondern im Labor, auf der Klinik usw. ohne Beisein des Richters und der Parteien vorgenommen werden können. Im Übrigen kenne das Gesetz eine Beweisaufnahme ohne Gericht nicht, was besonders von *Pollak* betont wird.

In der jüngeren Literatur ist *Fasching* für eine weitgehende Zulässigkeit eigenständiger Ermittlungshandlungen des Sachverständigen eingetreten (*detailliert etwa in der Festschrift Franz Matscher, Wien, 1993*). Seine dort vorgetragene Meinung läßt sich wie folgt zusammenfassen: Der Sachverständige werde auf der Basis des Gerichtsauftrages tätig. Der Umfang seiner Tätigkeit ergebe sich entweder direkt aus dem Auftrag oder zumindest mittelbar daraus, daß er alle Tatsachen ermitteln müsse, die notwendig sind, um dem Gutachtensauftrag entsprechen zu können. Alle dazu erforderlichen Fakten, welche ihm das Gericht nicht zur Verfügung stellen könne, müsse der Sachverständige selbst beschreiben und ermitteln. Dabei sei er primär auf die Hilfe des Gerichts verwiesen, welches sich aber nur auf Tätigkeiten und Anordnungen beschränke, die keine Fach- oder Methodenkenntnis oder keine nur von Fachleuten handhabbare Ermittlungshilfen benötigten. In den letztgenannten Fällen bleibe der Sachverständige auf sich selbst angewiesen, weshalb er zur Ermittlung der für seine Tätigkeit erforderlichen Sachgrundlagen an die Parteien herantreten dürfe, eigenständig die Parteien und Dritte vernehmen und einen Augenschein durchführen dürfe.

*Fasching* unterscheidet zwischen „Beweisaufnahme“ und „Beweisbewertung“ (= *Beweiswürdigung – Feststellung des Sachverhaltes in den Urteilsgründen*), wobei nur letztere dem

Richter vorbehalten sei. Zur Begründung dazu bezieht er sich insbesondere darauf, daß in der ZPO die Beweisaufnahmetätigkeit dem erkennenden Richter ohnedies unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen sei, nämlich durch die Möglichkeit einen beauftragten oder ersuchten Richter einzusetzen: Unter denselben Voraussetzungen, welche die Befassung eines beauftragten oder ersuchten Richters mit der Beweisaufnahme ermöglichen, seien auch eigenständige Ermittlungshandlungen des Sachverständigen zulässig, ohne daß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz verstoßen würde; beides sei materiell Beweisaufnahme, weshalb die Beweisaufnahmen betreffenden Prozeßgrundsätze auch auf die Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen Anwendung finden können.

Aus diesen Überlegungen leitet *Fasching* jedoch auch die Verpflichtung des Sachverständigen ab, gewisse Verfahrensgarantien bzw. einen Verfahrensmindeststandard zu gewährleisten: Die Grundsätze des beiderseitigen rechtlichen Gehörs und des „fair trial“ verpflichten den Sachverständigen, den Parteien die Möglichkeit der Teilnahme bzw. Anwesenheit bei den Parteien zugänglichen Ermittlungshandlungen zu bieten (*ausgenommen bei Bestehen gesetzlicher Schutzvorschriften, aus Gründen des Schutzes der Intimsphäre einer zu untersuchenden Person, wenn länger dauernde Untersuchungen äußerlich nicht begleitend sichtbar werden etc.*).

Da es sich bei eigenständiger Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen um materielle Beweisaufnahme handle, habe der Sachverständige weitere Verfahrensvorschriften zu beachten, ohne an die für den Richter geltenden Formvorschriften wie etwa Form der Ladung, Führung eines formalen Protokolls, gebunden zu sein. Die zu befragenden Parteien oder Dritte müsse der Sachverständige „an und für sich (...) auch ganz allgemein auf Antwortverweigerungsrechte hinweisen“. Unterlasse dies der Sachverständige, so werde der Richter diese Person noch einmal vor Gericht mit Belehrung über das Entschlagsrecht zu vernehmen haben.

Diese weitgehende Delegation der Verantwortlichkeit zur Leitung der Beweisaufnahme bereitet *Fasching* schlußendlich offenkundig Unbehagen, wenn er einschränkt, daß eine Befragung von Personen durch den Sachverständigen selbst nur in einfacheren Fällen und bei unabdingbarer Notwendigkeit (*Vermeidung von Zeit- und Kostenaufwand*) „zweckmäßig“ sei. Jedenfalls stehe dem Sachverständigen keine richterliche Zwangs- und Ordnungsgewalt zu.

*Jelinek* („Der Sachverständige im Zivilprozeß“) schließlich räumt dem Sachverständigen das Recht ein, zur Vorbereitung des Gutachtens auch Material, etwa bei Behörden, zu ermitteln, und Informationen bei den Parteien und den Zeugen einzuholen, weist jedoch in einem darauf hin, daß der Sachverständige nicht zu Beweisaufnahmen befugt und nicht zur Feststellung des Sachverhalts berufen sei. Mit seiner vorbereitenden Ermittlungstätigkeit treffe er „Hilfswahrnehmungen“. Vernehmungen durch den Sachverständigen seien nur soweit zulässig, als Fragen zu stellen sind, die nur Kraft besonderer Sachkunde gestellt werden können. Derartige Ermittlungen des Sachverständigen seien keine Beweisaufnahmen im Sinne der ZPO, welche jedenfalls parteiöffentlich seien. Weiters führt

*Jelinek* aus: „Gleichwohl ist heute unstrittig, daß der Sachverständige die Parteien und ihre Vertreter von solchen Ermittlungen zu verständigen und ihnen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben hat. ... Verhandlungen darf der Sachverständige mit den Parteien nicht durchführen.“ Allerdings dürfe der Grundsatz des Parteiengehörs bei Ermittlungen nicht überspannt werden, im Zweifel sollte der Sachverständige die Weisung des Richters einholen.

Einen Hinweis, woraus die Zulässigkeit eigenständiger Ermittlungshandlungen des Sachverständigen von *Jelinek* abgeleitet wird, lassen seine Ausführungen jedoch nicht erkennen, insbesondere läßt die gar nicht bestreitbare Notwendigkeit einer selbständigen fachlichen Ermittlung keinen Schluß auf ihre Zulässigkeit zu.

### 3.4.

#### Die Rechtsprechung

Soweit erkennbar, haben sich (*namentlich höchstgerichtliche*) Entscheidungen mit dem Problem der Zulässigkeit von eigenständigen Ermittlungstätigkeiten von Sachverständigen direkt nicht befaßt.

Mit der auch von *Fasching* in der Festschrift für *Hans Matscher* zitierten Entscheidung des OGH, SZ 61/138, hat das Höchstgericht die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und die Rechtssache an das Erstgericht zurückverwiesen. Unter anderem wird in dieser Entscheidung ausgeführt: „... wird zu berücksichtigen sein, daß der Sachverständige im Zuge seiner Befundaufnahme die Parteien und allenfalls Dritte zwar über für sein Gutachten wesentliche Umstände befragen darf, daß eine solche Befragung aber keine nur dem Gericht vorbehaltene Parteien- oder Zeugenvernehmung darstellt, für welche Beweisaufnahmen besondere Vorschriften bestehen, die insbesondere durch die Verfahrensgrundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung ein richtiges Beweisergebnis gewährleisten sollen.“

Daraus wird wohl zu schließen sein, daß der OGH zwar eigenständige Ermittlungshandlungen des Sachverständigen für zulässig erachtet, auch in der Form der Befragung von Parteien und Dritten, daß dadurch aber nicht eine durch das Gericht vorzunehmende Zeugeneinvernahme oder Parteienvernehmung ersetzt werden kann.

Eine Entscheidung des OLG Wien (*SV 1983/2, 21*) bejaht indirekt die Zulässigkeit eigenständiger Ermittlungshandlungen des Sachverständigen und hält ihn für verpflichtet, zu seinen Ermittlungen grundsätzlich beide Parteien zuzuziehen. Als Konsequenz bei Vernachlässigung dieser Verpflichtung sei grundsätzlich eine Ablehnung wegen Befangenheit möglich.

#### 4. Zusammenfassende Betrachtung

Es ist festzustellen, daß die verfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Tätigkeit des Sachverständigen im zivilgerichtlichen Verfahren mit den Anforderungen, die der Fortschritt von Technik und Wissenschaft an den Sachverständigen stellen, nicht Schritt gehalten haben; die Praxis selbständiger Ermittlungstätigkeit von Sachverständigen ist anscheinend unver-

zichtbar, findet aber im Gesetz derzeit keine Deckung:

- Die ZPO kennt keine gesetzliche Ermächtigung zu eigenständigen Ermittlungshandlungen des Sachverständigen (*auch nicht unter Zuziehung der Parteien*), insbesondere nicht die Befragung von Parteien oder Dritten (*Zeugen?*) ohne Beisein des Richters. Auch der Umstand, daß das Verfahrensgesetz Ausnahmen von unmittelbaren Beweisaufnahmen durch den erkennenden Richter vorsieht (*nämlich den beauftragten oder ersuchten Richter*) läßt keinen Schluß darauf zu, daß eine Beweisaufnahme ohne Gericht zulässig wäre: Auch die Beweisaufnahme durch den ersuchten oder beauftragten Richter ist richterliche Beweisaufnahme.
- Daß das Gericht an das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG gebunden ist, kann nicht aus dem fehlenden Verbot eigenständiger Ermittlungshandlungen auf eine ausdrückliche Ermächtigung dazu geschlossen werden. Eine derartige Auslegung verbietet sich im Zivilprozeß als einem Teil des öffentlichen Rechts.
- § 368 Abs. 1 ZPO bestimmt, daß ein Augenschein „nötigenfalls mit Beiziehung eines oder mehrerer Sachverständiger“ durchzuführen ist. Damit ist durch das Gesetz schon jener Fall geregelt, daß der Richter auf Grund komplexen Sachverhalts nicht in der Lage ist, entscheidungswesentliche Tatsachen zu erkennen und festzustellen. Es kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, bei der Notwendigkeit der Anwendung besonderer Fachkenntnis seien selbständige Ermittlungshandlungen des Sachverständigen zulässig, weil sich der Sachverständige vom Richter ohnedies keine Hilfe erwarten könne. Vielmehr sollte der Richter – aktive Wahrnehmung seiner Prozeßleitungspflicht vorausgesetzt! – dem Sachverständigen auch in einer derartigen Situation durch entsprechende Anleitung in juristischem Sinn eine zielorientierte Tätigkeit erleichtern. „Dadurch kann es zu einer fruchtbaren Synthese zwischen juristischem Fachwissen einerseits und naturwissenschaftlichem Fachwissen andererseits kommen, die den wesentlichen vom unwesentlichen Prozeßstoff schon frühzeitig trennt und nutzlose Ermittlungen des Sachverständigen vermeidet“ (*Rüffler, „Der Sachverständige im Zivilprozeß“*). Diese Schlußfolgerung ist auf jeden Fall gerechtfertigt, welche Qualität man terminologisch den eigenständigen Ermittlungshandlungen des Sachverständigen auch zuordnen mag (*„Hilfswahrnehmungen“, Feststellung „vorgelagerter Tatsachen“ etc.*).
- Eigenständige Ermittlungshandlungen, insbesondere in Form der Befragung von Beteiligten oder Dritten werden in aller Regel nicht dem Zweck einer ordnungsgemäßen, raschen und gründlichen Verfahrenserledigung dienen: Dem Sachverständigen fehlt die gesetzliche Befugnis zur Ausübung formeller und materieller Prozeßleitung und der Sitzungspolizei (*Zwangsgewalt*). Er wird insbesondere weder in der Lage, noch auch befugt dazu sein, Belehrungen über das Recht zur Antwortverweigerung zu erteilen (*bzw. über die Berechtigung einer derartigen Weigerung zu erkennen*), unangemessene oder in Verschleppungsabsicht gestellte Fragen der Parteien oder ihrer Vertreter zu „behandeln“ etc.



*Fasching* erkennt dieses grundsätzliche Problem sehr wohl, seine Forderung, der Sachverständige müsse „an und für sich“ Parteien oder Dritte „ganz allgemein“ auf Antwortverweigerungsrechte hinweisen, vermag das Problem aber in keiner Weise befriedigend zu lösen, selbst nicht im Zusammenhang mit der angedeuteten Möglichkeit einer nachträglichen Sanierung durch eine richterliche Vernehmung mit entsprechender (*dann wohl umfassender und vollständiger*) Belehrung.

Die Tatsache, daß manche Sachverständige auf Grund ihrer fachlichen Autorität, Routine und Vertrauenswürdigkeit in der Praxis nicht in die oben geschilderten Verlegenheiten geraten, vermag an den grundsätzlichen Überlegungen jedoch nichts zu ändern. Nicht selten führen Sachverständige aber auch Klage darüber, daß sie durch Verzögerungsversuche von Parteien (*deren Vertreter*) an einer zügigen und effizienten Arbeit behindert seien: Zeigt doch die Praxis, daß auch Richter trotz der ihnen eingeräumten prozessualen Möglichkeiten nicht selten intensiv um einen zielführenden Fortgang des Verfahrens bemüht sein müssen.

- Eigenständige Ermittlungshandlungen sind somit nur zulässig unter der Voraussetzung, daß der Sachverständige nicht gezwungen ist, verhandlungsähnliche Aktivitäten zu setzen. Dies ist bei jenen Ermittlungen vorstellbar, die weder nach außen in Erscheinung treten und die auch nicht einer Kontrolle oder Mitwirkung durch die Parteien und durch das Gericht zugänglich sind (z. B. *die schon von Sperl genannten Fälle länger andauernder Beobachtung oder technisch-wissenschaftlicher Erprobung oder Bearbeitung*). Eine weitere Ausnahme bilden sicher auch medizinische körperliche Untersuchungen. (Vgl. dazu § 122 Abs. 1 StPO: „Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn diese aus Rücksichten des sittlichen Anstandes es für angemessen erachten, sich zu entfernen oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.“)

### 5. Erforderliche Konsequenzen

- Die noch immer steigende Bedeutung des Sachverständigenbeweises für das Funktionieren der Rechtsprechung erfordert somit eine Schließung der diagnostizierten Regelungslücke.
- Anhaltspunkte für die erforderliche Regelung könnten die

Bestimmungen der d-ZPO über den Sachverständigenbeweis liefern.

- Ermittlungshandlungen von Sachverständigen sollen nicht verhindert, sondern rechtlich ermöglicht werden, ohne daß in den Unmittelbarkeitsgrundsatz eingegriffen wird. Die Befragung von Parteien und Zeugen durch Sachverständige soll nur im Rahmen einer von einem Richter geleiteten Tagssatzung zulässig sein.
- Als „flankierende Maßnahme“ werden auch neue Regelungen über die Auftragserteilung an den Sachverständigen zu schaffen sein, die einen präziseren Auftrag gewährleisten (z. B. *Auftragserteilung erst nach Erörterung mit den Parteien und dem Sachverständigen – „Strategietagsatzung“ – und nach (erforderlichenfalls) Vernehmung von Zeugen und Parteien durch den Richter in Anwesenheit und unter Einbeziehung des Sachverständigen*). Mit dieser Maßnahme wird es auch zur Verkürzung von Gutachtensfristen kommen.
- Als Vorbereitung sollte eine Bestandsaufnahme über die derzeit gehandhabte Praxis eigenständiger Ermittlungshandlungen der Sachverständigen stattfinden.

### Literatur:

*Fasching Hans W.*, Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch, 2. Auflage, Wien 1990

*Fasching Hans W.*, Die Ermittlung von Tatsachen durch den Sachverständigen im Zivilprozeß, in Festschrift *Franz Matscher*, 1993

*Jelinek Wolfgang*, Der Sachverständige im Zivilprozeß, in: *Aicher/Funk*, Der Sachverständige im Wirtschaftsleben, Wien 1990

*Krammer Harald*, Die „Allmacht“ des Sachverständigen, Wien 1990

*Rüffler Friedrich*, Der Sachverständige im Zivilprozeß, Wien 1995

### Korrespondenz:

*Dr. Jürgen Schiller*

*Präsident des LG für ZRS Graz*

*8010 Graz, Marburger Kai 49*

*Telefon 0316/80 64-3248*

*Telefax 0316/80 64-550*

# Die Umsetzung der EO-Novelle 2000 im Bereich der Liegenschaftsschätzung

Die großteils bereits mit 1. 10. 2000 in Kraft getretene Novelle zur Exekutionsordnung (BGBl. I 2000/59) hat umfangreiche Änderungen im Bereich der Liegenschaftsschätzung mit sich gebracht (vgl. *Angst*, Die Liegenschaftsschätzung nach der EO-Novelle 2000, SV 2000/4, 137). Neben verfahrensrechtlichen Änderungen, die den mit der exekutiven Schätzung von Liegenschaften befaßten Sachverständigen zusätzliche Pflichten auferlegen, wurde auch die Haftung dieser Sachverständigen präzisiert und erweitert.

Bedauerlicherweise war der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in das Gesetzgebungsverfahren nicht eingebunden. Es erfolgte aber im September 2000 eine Einladung des Bundesministeriums für Justiz, am Projekt der Umsetzung der vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Ediktsdatei mitzuwirken. Mittlerweile haben am 28. 9. und 14. 12. 2000 sowie am 22. 2. 2001 Besprechungen stattgefunden, an denen Beamte des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Finanzen, Mitarbeiter der Bundesrechenzentrum GmbH und von IBM teilgenommen haben. Der Hauptverband war durch seinen Präsidenten DI Dr. RANT, die Sachverständige Brigitte JANK und den Rechtskonsulenten Dr. SCHMIDT vertreten.

Gesetzliche Grundlage der Umsetzung ist vor allem die Bestimmung des § 141 Abs. 4 EO idF der EO-Novelle 2000, nach der der mit der Liegenschaftsschätzung beauftragte Sachverständige neben dem schriftlichen Gutachten dem Gericht eine Kurzfassung des Gutachtens, die auch einen Lageplan und bei Gebäuden einen Grundriß sowie zumindest ein Bild enthalten muß, in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen hat. Diese Verpflichtung tritt bereits mit 1. 9. 2001 in Kraft, während die auf der Grundlage dieser Daten erfolgende Bekanntmachung der Versteigerung in der Ediktsdatei ab 1. 1. 2002 vorgesehen ist (§ 170b EO). Dazwischen ist ein öffentlicher Probebetrieb vorgesehen.

Die bisherigen Gespräche, in denen uns die Vorstellungen des Bundesministeriums für Justiz über die konkrete technische Umsetzung der Zusammenarbeit Sachverständige – Gericht präsentiert wurden, haben eine Reihe von Problemen deutlich gemacht, die erst einer akzeptablen Lösung zugeführt werden müssen:

1. Der konkrete Verfahrensablauf im Zusammenspiel zwischen Gericht und Sachverständigem ist nicht immer klar. So bestehen in der Praxis bereits jetzt unterschiedliche Auffassungen darüber, inwiefern der Sachverständige etwa die Beteiligten zum Schätzungstermin zu laden, dort ein Protokoll zu führen oder Kostennoten intervenierender Parteienvertreter entgegenzunehmen hat (vgl. dazu etwa *Angst*, Kommentar zur EO, Rz 5 ff zu § 141 EO).

2. Es ist vorgesehen, daß die Ablieferung der vom Sachverständigen generierten Daten nicht mittels Datenträger (etwa in Form einer Diskette als Beilage zum Gutachten), sondern im Weg der Datenübertragung erfolgt. Da diese Übertragung zweckmäßigerweise über Internet erfolgt, benötigt der teilnehmende Sachverständige die dazu erforderliche Ausrüstung. Aus Sicherheitsgründen ist weiters zur Identifizierung des Sachverständigen ein Zertifikat notwendig. Daneben besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (ERV).

3. Das im Gesetz erwähnte Kurzgutachten ist dort nicht näher definiert. Bedenkt man den üblichen Inhalt der Zusammenfassungen von Gutachten, so ergeben sich gewisse Überschneidungen mit dem Inhalt des Versteigerungsedikts (§ 170 EO). So werden die Daten der Liegenschaft, der Schätzwert und die Grundstücksgröße jedenfalls schon im Edikt angeführt. Bedenkt man, daß zusätzlich noch die Benutzungsart und sonstige nach der Auffassung des Verkehrs wesentliche Umstände in das Edikt aufgenommen werden können, wird der zweckmäßige Inhalt des Kurzgutachtens noch zu erwägen sein. Es wurde auch besprochen, daß dem Sachverständigen dazu ein elektronisches Formular angeboten werden könnte.

4. Das Gesetz sagt auch nicht, was konkret unter einem Lageplan zu verstehen ist. Offenbar soll dieser Plan die Lage der Liegenschaft in der Umgebung veranschaulichen. Hier entsteht aber das Problem, daß nur Plandokumente geeignet sind, die schon vorhanden und dem Sachverständigen zugänglich sind, weil es wohl kaum zweckmäßig und von den Kosten her vertretbar ist, einen derartigen Plan für ein Schätzungsgutachten eigens anzufertigen. Weiters darf der Plan in elektronischer Form eine gewisse Dateigröße nicht überschreiten, weil sonst die für den Interessenten im Internet auftretenden Ladezeiten zu lang werden. Dies gilt auch für die zu übermittelnden Bilder. Moderne Digitalkameras etwa haben eine derart hohe Auflösung, daß die generierten Dateien sehr umfangreich werden und lange Ladezeiten bedingen, ohne daß dies bei der herkömmlichen Auflösung der Bildschirme der Web-Nutzer irgendeinen Vorteil brächte.

5. Die selben Probleme treten auch hinsichtlich des bei Gebäuden verlangten Grundrisses auf. Hinzu kommt hier auch die Schwierigkeit, daß Plandokumente von Gebäuden manchmal gar nicht vorhanden, nicht mehr aktuell oder schlicht unrichtig sind. Es wäre auch hier aus Gründen der Verfahrensökonomie kaum zu rechtfertigen, dem Sachverständigen eine genaue Prüfung oder gar die Anfertigung solcher Plandokumente zu überantworten.

Der Hauptverband hat in den Gesprächen den Standpunkt vertreten, daß der mit der EO-Novelle beschrittene Weg zwar

grundsätzlich positiv eingeschätzt wird, weil er zu einer zukunftsorientierten, EDV-unterstützten Zusammenarbeit mit der Justiz führt. Andererseits wurden im Hinblick auf die geschilderten Probleme mehrfach Bedenken hinsichtlich der technischen Machbarkeit, insbesondere für die Sachverständigen mit beschränktem örtlichen Wirkungsbereich, aber auch hinsichtlich der Sinnhaftigkeit und Zumutbarkeit verschiedener Verfahrenshandlungen angemeldet. Nicht zuletzt wurde auch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß vermehrte Aufgaben und erhöhte Verantwortung auf der anderen Seite auch eine leistungskonforme Honorierung verlangen.

Die in sehr konstruktivem Klima geführten Gespräche werden fortgesetzt. Neben der technischen Umsetzung sollen – teilweise in anderer Besetzung – auch Fragen der Verfahrensgestaltung und der Honorierung erörtert werden. Vom Zeitplan her ist vorgesehen, daß ab 1. 6. 2001 ein Testbetrieb mit einzelnen Sachverständigen, ab 1. 10. 2001 ein allgemeiner Probebetrieb und ab 1. 1. 2002 der Echtbetrieb erfolgt.

Um die Argumentation gegenüber den Justizbehörden auf eine möglichst breite Basis zu stellen und die Anliegen der betroffenen Sachverständigen effizient verfolgen zu können, wurden die Landesverbände um Stellungnahme gebeten, wie sich der konkrete Verfahrensablauf nach den neuen Bestimmungen in

der Praxis gestaltet, welche Probleme dabei auftreten und ob und in welchem Umfang bei der Geräteausstattung Schwierigkeiten zu erwarten sind. Zu klären ist weiters, ob man durch Standardisierung (z. B. Muster und Formulare) sowie durch nähere Beschreibung (etwa in einem Durchführungserlaß) eine Vereinfachung und Abgrenzung der Pflichten der Sachverständigen erreichen kann. Schließlich soll auch die Bereitschaft zur Mitarbeit bei einem Probebetrieb bekannt gegeben werden.

Alle von den hier angestellten Überlegungen betroffenen Sachverständigen sind daher herzlich eingeladen, mit ihrem Landesverband Kontakt aufzunehmen. Es ist zu hoffen, daß die in den kommenden Monaten zu führenden Verhandlungen und Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz eine für die Justiz und für die beteiligten Sachverständigen gleichermaßen befriedigende Lösung bringen werden.

*Korrespondenz:*

*Dr. Alexander Schmidt*

*Rechtskonsulent des Landesverbandes für Wien, NÖ und Bgld.  
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5*

*Telefon: 01/405 45 46*

*Telefax: 01/406 11 56*

**o.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst Gamerith**

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

## Die Sicherheit von Fassadenverankerungen

In den letzten vier bis fünf Jahrzehnten sind auch in Österreich zahlreiche Gebäude mit vorgehängten Fassaden errichtet worden, die auf die unterschiedlichste Art verankert sind.

Vor allem, wo die Gewichte und Abmessungen der Verkleidungselemente wie z. B. bei Naturstein- oder Betonplatten erheblich sind, ist eine dauerhafte und kontrollierbare Verankerungstechnik aus Gründen der Sicherheit von eminenter Bedeutung. Diese Feststellung ist aber nicht nur auf schwere in irgendeinem System verankerte Fassadenplatten beschränkt, auch massive Betonbrüstungen, Balkonplatten, Blumentröge sowie stark gegliederte Gesimsausbildungen in Massivbauweise sind hier einzubeziehen. Z. B. bei nachträglichen Dachstuhl ausbauten kann es bei unzureichenden Anschlüssen des Unterdaches im Traufen- oder Attikabereich durch Frostspaltungen zu Abstürzen kommen. Solche Fälle sind heute bereits schon Realität geworden.

Aus diesem Grund ist vor allem vor Inangriffnahme von Fassadenanierungen und Dachstuhl ausbauten eine sorgfältige und rechtzeitige Überprüfung des vorhandenen Verankerungssystems vorzunehmen.

Dabei ist der letzte Stand des Sicherheitsniveaus anzuwenden, ist dies nicht vorhanden, so sind entsprechende zusätzliche Verankerungen vorzusehen. Ist ein Verankerungssystem nicht

periodisch kontrollierbar, so ist dieses so auszustatten, daß es auf Bestandsdauer der betreffenden Fassadenteile mit ausreichender Sicherheit jedwedes Abstürzen hintanhält.

Sanierungsarbeiten, insbesondere durch Aufbringen zusätzlicher Wärmedämmschichten, ohne diese genannten Forderungen einzuhalten, kann als fahrlässig bezeichnet werden. Durch solche Maßnahmen werden quasi die ursprünglich vorgehängten Massivteile verdeckt, man kann auch sagen, dahinter versteckt. Es besteht dann die berechtigte Gefahr, daß bestehende, eventuell bereits marod gewordene Verankerungstechniken, dadurch in Vergessenheit geraten.

Da wir in unserem Land auf den immerwährenden Frieden hoffen, und Bauen doch auch nichts anderes ist, als ein stetiger Kampf gegen die Kräfte der Erosion, so ist dies insbesondere auch gültig für alle Fassadenelemente. So ist es eine unabdingbare Pflicht, vor allem deren Befestigungstechnik periodisch zu kontrollieren, damit nicht, im wahrsten Sinne des Wortes, einmal so ein Element jemandem „auf den Kopf fällt“.

Es stellt sich nun die Frage, was man unter dem Begriff dauerhafte Verankerungstechnik verstehen kann? Nach DIN 18516 Teil 1, 1990, müssen alle Verankerungselemente vereinfacht dargestellt mindestens die 3-fache Sicherheit gegen Versagen auf Bestandsdauer aufweisen. Da wir mit dieser jungen Bau-

## Die Sicherheit von Fassadenverankerungen

weise, schwere Teile vor Fassaden, womöglich hinterlüftet, zu hängen, noch keine Langzeiterfahrung haben, sind wir auf Annahmen bzw. Schätzungen angewiesen. In dieser Sache gibt z. B. der Nutzungsdauerkatalog, herausgegeben von den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Steiermark und Kärnten, für Anker in Betonbauteilen „Stahl blank – 40 bis – Jahre Oberflächen behandelt 50 bis – Jahre und für Edelstahlanker 60 bis – Jahre“ an.

Dabei ist weiters zu bemerken, daß es die verschiedensten Arten von Edelstählen gibt und nur einige wenige hochlegierte Arten für Fassadenverankerungen überhaupt geeignet sind.

Landläufig sind die Begriffe V2A und V4A für rostfreie Stähle gebräuchlich, ohne meist zu wissen, was hinter diesen Begriffen zu verstehen ist. Z. B. heißt V2A nichts anderes als „Versuch 2 Austenit“ (nach dem engl. Forscher *Austen*). Diese Stahlbezeichnung hat z. B. der austenitische Stahl ohne Molybdän mit der Werkstoffnummer 1.4301. Solche Stähle sind ebenso wie übliche Baustähle mit Oberflächenschutz in Form von Verzinkung oder Beschichtung für tragende Verankerungen von Fassadenelementen aus der Sicht des derzeitigen Sicherheitsdenkens in unkontrollierbaren Bereichen angeordnet, unzureichend.

All diese Anforderungen widerstehen derzeit nur höherlegierte rostbeständige Edelstähle, z. B. die mit den Werkstoffnummern: 1.4401 Stahl legiert mit Cr Ni Mo; 1.4571 Stahl legiert mit Cr Ni Mo Ti; 1.4580 Stahl legiert mit Cr Ni Mo Nb. Diese haben jedoch ihren Preis.

Selbst für diese Stahlqualitäten, eingebaut in Fassaden kann niemand eine unbeschränkte Dauerhaftigkeit garantieren, da die Einflüsse des Mikroklimas insbesondere bei hinterlüfteten Fassaden stets sehr verschieden sein kann. Aus der Luft lagern sich Säuren, Chloride, Sulfide und SO<sub>2</sub> (in gasförmigem Zustand) in Staubschichten in konzentrierter Form an.

Letztendlich wirken auch chemische Einflüsse durch Betonzusatzmittel (Verzögerer oder Beschleuniger) und Mikroorganismen als Angriffsmedien auf diverse Verankerungen.

Auch kann es nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß bestimmte chemische Einflüsse erst nach längerer Zeit auftreten bzw. wirksam werden. Grundsätzlich ist zu bedenken, daß an den Rückseiten von hinterlüfteten Fassadenelementen, also im Hinterlüftungsraum, wo kein Regen Oberflächen quasi abwäscht, sich der Staub „fingerdick“ ansetzen kann. Dieser aggressive Staub wird wiederum durch Kondensat periodisch durchfeuchtet. Durch diese Gegebenheiten werden die unzugänglichen Teile, also die Rückseiten wesentlich größeren Aggressivitäten ausgesetzt, als die Sichtseite.

Bei den meisten Konstruktionen gibt es kaum Möglichkeiten, diese Zwischenräume wenigstens periodisch zu kontrollieren, man kennt also die tatsächlichen Zustände hinter den Oberflächen nicht oder nur unzureichend.

Konsequent betrachtet sind unkontrollierbare Konstruktionen, wo nicht die gesamte Verankerungstechnik mit ausreichender Sicherheit, mindestens auf Bestandsdauer des betreffenden Gebäudes gewährleistet ist, als Fehlkonstruktion mit hohem Gefährdungspotential zu bezeichnen. Dazu sei bemerkt, daß die gesamte Verankerungstechnik grundsätzlich aus folgenden

Elementen besteht: Befestigung im Untergrund (meist Dübel oder Vermörtelung), den eigentlichen Anker mit all seinen Einzelteilen und deren Einbindung in das zu befestigende Fassadenelement.

Bei der aus den Mitteln des seinerzeitigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geförderten Forschungsarbeit F 1391, wurde durch *Dr. Maydl* (Bauingenieur), *Dr. Sternad* (Chemiker), *Dr. Gamerith* (Architekt) in Zusammenarbeit mit *Dr. Höfler* (Bauphysiker) unter der Leitung von *Ministerialrat Dipl.-Ing. Wagner*, quer durch Österreich punktuell die verschiedenen Verankerungsarten und das Gefahrenpotential aufgezeigt. Lösungsvorschläge dieses Zustandes sollen weitere Forschungsarbeiten bringen. – Tatsache ist, daß auch in Österreich diesbezüglich dringender Handlungsbedarf besteht. Wenn auch die einzelnen Untersuchungen gezeigt haben, daß manche Verankerungen sich in einem besseren Zustand befinden, als man auf Grund ihrer Konzeption erwartet hätte. Jedenfalls von ausreichenden Sicherheiten, in bezug auf eine kalkulierte Resttragfähigkeit zu schließen, wäre vermessen.

Da bislang keinerlei Verfahren bekannt sind, wie ohne Zerstörung von Fassadenteilen eine sichere Aussage über das jeweils herrschende Gefahrenpotential besteht, ist die Suche nach Methoden, wie sie z. B. in der Autoindustrie angewendet werden, bzw. im Maschinenbau üblich sind, dringend erforderlich. Dort kann man z. B. mittels 3D-Röntgenmikroskopie bereits feinste Risse sogar im Inneren des Materials feststellen. Ob diese oder andere zerstörungsfreie Methoden das Herabnehmen bzw. Austauschen von Fassadenelementen, die mehr als 30 oder 40 Jahre gedient haben, ersetzen werden, wage ich zu bezweifeln. Es wird also eine wichtige Aufgabe der Zukunft sein, wo das Sicherheitsniveau einer verankerten Fassade nicht bekannt ist, zum Anlaß zu nehmen, diese vorerst auf die derzeit gültigen Vorschriften zu bringen und dabei die Chance zu nutzen, diese gleichzeitig wärmetechnisch zu adaptieren und zeitgemäß zu gestalten.

Ohne Panik zu erzeugen, sollte dennoch nicht zugewartet werden, bis irgendwo Fassadenteile aus der Verankerung sich lösen und Schaden anrichten. Es besteht Handlungsbedarf, es wird daher erforderlich sein, über die einschlägigen Medien an die Besitzer solcher Fassaden einen Appell zu richten, daß eben nichts „ewig hält“ und sie nun von sich aus tätig werden müssen, ihre Fassaden oder gegebenenfalls auch andere stabilitätsrelevante Bauteile von einem zuständigen Fachmann, mit dem jeweils individuell notwendigen Aufwand, überprüfen zu lassen.

Dies ist ein Teil der Aufgaben der Zukunft, welche uns einerseits viel Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft sichern. Andererseits ist es aber auch der Preis, den wir für das angebliche Wirtschaftswunder der 50er und 60er Jahre nun zahlen müssen.

Weitere Erkenntnisse zu diesem Thema sind aus dem Forschungsbericht F 1391 Teil 1 zu entnehmen.

### Korrespondenz:

*o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst Gamerith*  
*Institut für Hochbau & Industriebau*  
*A-8010 Graz, Lessingstraße 25*  
*Telefon (0316) 873/6241, 6240 DW*

Dr. Maria Honffy  
Kinderpsychologin und -therapeutin

# Das Sorgerecht und der Sachverständige

Die Frage des Sorgerechtes gewinnt zunehmend an Bedeutung. Diese Aussage läßt sich durch statistische Daten begründen. Im Jahr 1961 wurden in Österreich 8.045 Scheidungen durchgeführt; davon waren 8.024 Kinder betroffen. Im Jahre 1981 gab es bereits 13.369 Scheidungen mit 14.954 Scheidungskindern. Das Jahr 1996 brachte 18.078 Scheidungen mit 20.012 betroffenen Kindern und schließlich 1997 18.027 Scheidungen mit 20.262 Scheidungskindern auf (Statistisches Jahrbuch, S. 49). Diese Statistik erfaßt nicht jene „Scheidungskinder“, die durch Trennung der elterlichen Lebensgemeinschaft (nicht standesamtlich verheirateter Eltern) entstanden sind.

§ 177 des ABGB beschäftigt sich mit dem Sorgerecht mit folgendem Wortlaut: „Ist die Ehe der Eltern eines minderjährigen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden oder leben die Eltern nicht bloß vorübergehend getrennt, so können sie dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, wem künftig die Obsorge zukommen soll. Das Gericht hat diese Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Kommt in angemessener Frist keine Vereinbarung zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht zu entscheiden, wem die Obsorge künftig zusteht.“ (Zitiert in *Webhofer*: S. 9.) Über den Begriff des Kindeswohles schreibt *Mag. Irene File* in ihrer Dissertation: „Die Schwierigkeit ‚Kindeswohl‘ richtig zu definieren, ist darum verständlich, weil das Gesetz keine ‚Legaldefinition‘ parat hat. § 178a ABGB führt aus, welche Komponenten bei der Beurteilung des Kindeswohles zu berücksichtigen sind: Persönlichkeit des Kindes, seine Bedürfnisse und die Lebensverhältnisse der Eltern. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Gesetzesausdrücke, die vom Rechtsanwender im Wege der Interpretation ausgelegt werden müssen.“ (*File*, S. 31.)

Die Frage des Sorgerechtes wird, gerade weil es hier um das Wohl des Kindes geht, zu einer sehr brisanten Angelegenheit. „Das Kindeswohl ist ein Wertbegriff, der vom Richter ein Werturteil verlangt. Kindeswohl ist deshalb nicht durch bloße Auslegung zu konkretisieren, sondern verlangt vom Richter eigene Wertungsarbeit.“ (*Webhofer*, S. 14.) Es ist angebracht zu fragen, ob das Gericht überhaupt berechtigt ist, sich mit solchen Fragen zu beschäftigen. In der bereits erwähnten Diplomarbeit heißt es: Bei näherer Betrachtung wird „die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt das Gericht sein soll, das als Einlaufstelle in solchen Verfahren fungieren soll“ (S. 64). Dies tut es allerdings nur dann, wenn Eltern das Gericht beauftragen, die Sorge-

rechtsentscheidung zu übernehmen. – Was geschieht eigentlich in solchen Fällen?

Wenn ein Kind auf die Welt kommt, bekommen seine Mutter und sein Vater die elterliche Verantwortung als natürliche Konsequenz (im Sinne eines richtig verstandenen Naturrechtes) automatisch aufgetragen. Nicht die Mutter allein und nicht der Vater allein, sondern die beiden. Es ist freilich möglich, daß jemand sich dieser Verantwortung entzieht und die ganze Verantwortung dem anderen Elternteil überläßt. Dies ist aber eine freiwillige Entscheidung. Niemand hat das Recht, den anderen dazu zu zwingen, die Verantwortung abzugeben.

Im Sorgerechtsverfahren geht es um ein unmündiges Lebewesen. Es geht also nicht um eine Entscheidung, wie z. B. im Falle von Gegenständen, darüber, wer das „Eigentumsrecht“ bekommt. Das Kind ist ein Lebewesen, das noch nicht in der Lage ist, selber Verantwortung zu tragen. Daher haben die Eltern eine übertragene Verantwortung dem Kind gegenüber so lange, bis dieses selber das Alter erreicht, Eigenverantwortung zu übernehmen. Im Falle der Trennung der Elternteile sind die Eltern verpflichtet, eine Sorgerechtsentscheidung untereinander zu vollziehen. Wenn sie sich dazu nicht in der Lage fühlen, das Gericht aufsuchen und die Entscheidung einem Richter überlassen, dann entmündigen die Elternteile sich selbst. Wir kennen diesen Vorgang in finanziellen Angelegenheiten, wo die Familie ein Mitglied vor Gericht entmündigen läßt, weil es nicht mehr in der Lage ist, finanzielle Entscheidungen selber zu treffen, es kann also die Verantwortung dafür nicht mehr selber tragen.

Interessant, daß wir diesen Prozeß der Entmündigung durch das Gericht kennen, der allerdings durch andere Personen in die Wege geleitet wird. Die Erscheinung, daß jemand sich selber vom Gericht „entmündigen“ läßt, kennen wir nur in Zusammenhang mit dem Sorgerecht. Die Verantwortung, über die Aufklärung beider Elternteile darüber, was geschieht, wenn sie bei Gericht einen so schwerwiegenden Schritt setzen, ist groß. Andererseits ist auch klar, daß ein Sachverständiger seine Arbeit nicht mehr im konventionellen Sinn verstehen darf, sondern nur im Sinne der Mediation. Dies würde bedeuten, einerseits für die Aufklärung bzw. Information zuständig zu sein, andererseits die Elterngespräche zu begleiten.

Am Gericht werden die Sachverständigen in 37 Fachgruppen aufgeteilt. Darunter befindet sich die Fachgruppe „Pädagogik und Psychologie“, die auch für Sorgerechtsfragen zuständig ist. Dies ist allerdings nur eine Teilaufgabe dieser Fachgruppe, weil auch Kindesmißhandlungen und andere Strafdelikte von dieser Sachverständigenfachgruppe bearbeitet werden. Bei der Begutachtung der zugewiesenen Fälle erleben die Sachverständigen immer wieder, daß die Sorgerechtsentscheidung zu einer besonders für das Kind sehr belastenden Situation

*Die Bestimmungen des ABGB über das Kindschaftsrecht wurden zuletzt durch das BGBl. I 2000/135 grundlegend geändert (gemeinsame Obsorge der Eltern). Die Änderungen treten am 1. 7. 2001 in Kraft. Trotz der teilweisen Änderungen der Rechtslage erfolgt die Veröffentlichung des Aufsatzes von Dr. Maria Honffy im Hinblick auf die in diesem Beitrag geäußerten grundsätzlichen Gedanken (Anm. der Redaktion).*

führt, wenn sie nicht direkt und einvernehmlich von den Eltern teilen selbst getroffen wird, sondern wenn stattdessen das Gericht dafür zuständig wird. So entsteht ein von außen auferlegter Zwang, der für die betroffenen Kinder sehr viele Nachteile mit sich bringt. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß einer der beiden Elternteile sich mit der Entscheidung nicht identifizieren kann oder will. Um nur zwei das Kind schädigende Nachteile zu nennen: Die Fronten zwischen den Elternteilen sind verhärtet, das Kind erlebt bei den Besuchen, daß es eigentlich den „Gegner“ des das Sorgerecht besitzenden Elternteils besucht.

Die Elternteile sind nicht genügend informiert, daß die Einschaltung des Gerichtes in Sorgerechtsfragen für das Kind enorm nachteilig ist. Sie wollen mit der Zustimmung des Gerichtes lediglich ein „Recht“ und damit die Macht bekommen, Rechte ausüben zu können. Das geschieht allerdings unter dem Vorwand des „Kindeswohles“, weil immer noch die Meinung vorherrscht, das Wichtigste nach einer Trennung wäre, das Kind sollte endlich „Ruhe“ haben. Das Gericht kann sich natürlich nicht weigern, Sorgerechtsangelegenheiten zu behandeln, aber das Gericht kann Einrichtungen installieren, wo eine Beratung der Elternteile durchgeführt wird. Wir sehen sehr gute diesbezügliche Ergebnisse im Ausland. „Können die Eltern sich nicht über die Zukunft ihrer Kinder einigen, kann er (der zuständige Beamte) einen Kindersachverständigen hinzuziehen. Der unterrichtet Mutter und Vater dann über die Interessen der Kinder und hilft ihnen, gemeinsam eine Lösung zu finden. 94 von 100 dänischen Scheidungspaaren gelangen so, ohne Anwalt oder Richter, zu einer einvernehmlichen Lösung“ (Schmidt, S. 47). Dagegen sagt Dr. Hendrick Andrup über deutsche Scheidungsmodelle, die unserem ähnlich sind: „Es wird ein Kampfpodium aufgestellt. Es zwingt Eltern, um das Sorgerecht zu kämpfen. Also kämpfen die Leute“ (Schmidt, S. 47). Unbedingt notwendig wäre es, mehr für Aufklärung und Information der Elternteile zu investieren. Vom Fach aus wissen wir, daß Scheidung als Tatsache für das Kind bzw. für die Kinder nicht unbedingt schädlich sein muß, wohl aber dann, wenn die Trennung auf eine Weise durchgeführt wird, daß das Kind Schaden nimmt. Die Scheidungsforscherin Anneke Napp-Peters sagt: „Unsere Ergebnisse belegen, daß Kinder die Scheidung ihrer Eltern eher ohne Störung verarbeiten, wenn ihnen die Beziehung zum nichtsorgeberechtigten Elternteil erhalten bleibt“ (Schmidt, S. 151).

Es wäre daher erforderlich, die Aufgabe der Sachverständigen in Sorgerechtsfällen neu zu überdenken und entsprechend neu zu formulieren. Momentan haben sie die Aufgabe, dem Richter bei der Entscheidung Hilfe zu leisten. Die neue veränderte Aufgabe wäre aber, daß sie auch bei der Aufklärung der Eltern intensiv mitarbeiten und die Möglichkeit unterstützen, daß die Elternteile solange im Gespräch bleiben müssen, bis sie in der Lage sind, im Interesse des Kindes und mit Hilfe der Sach-

verständigen eine gemeinsame Entscheidung zu erarbeiten.

Es wäre darüberhinaus wichtig, eine längerfristige Arbeit in Betracht zu ziehen. Nicht die schnelle Entscheidung, sondern die gemeinsame Entscheidung liegt im Interesse des Kindes. Daher ist es notwendig, den Elternteilen immer und immer wieder klar zu machen, daß eine Trennung als Ehepaar möglich ist, nicht aber als Elternteile. Eine solche Einsicht würde nicht nur das wichtige Anliegen des Kindeswohles noch stärker in das Blickfeld des allgemeinen Interesses rücken, sondern darüber hinaus eine bewußtere Wahrnehmung der Würde des Kindes zur Folge haben. Die Verantwortung der beiden Elternteile könnte dadurch einen neuen Stellenwert erhalten.

Es wäre allerdings zu naiv zu meinen, daß jede Person, die ein Kind auf die Welt bringt bzw. ein Kind zeugt, ein positiv denkender und handelnder Mensch ist. Auch diese Gruppe von Menschen ist nicht frei von kriminellen Elementen. Das heißt, daß einige darunter sind, die tatsächlich dem eigenen Kind Schaden oder geschadet haben. Diese Personen herauszufiltern wäre aber Aufgabe des Strafgerichtes, nicht des PflEGschaftsgerichtes. Wenn ein Elternteil dann beim Strafgericht verurteilt wird, dann wäre es denkbar, daß ihm das Sorgerecht entzogen wird.

Die Sorgerechtsgesetze und -praktiken sind zweifellos reformbedürftig. Zahlreiche gescheiterte Sorgerechtsverfahren sollten einen Denkprozeß einleiten. Vom Leidensdruck der zerrütteten Familien her könnten besonders die Sachverständigen, die auf diesem Gebiet tätig sind, viel Konstruktives zu einer Änderung beitragen.

### Literatur:

File, Irene: Fragen zur Obsorge vor und nach einer Scheidung. Dissertation Innsbruck 1998

Schmidt, Andreas: Mehr Vater fürs Kind – auch nach Trennung oder Scheidung. Wege aus der vaterlosen Gesellschaft. Beltz Verlag Weinheim, Basel 1998

Statistisches Jahrbuch für die Republik Österreich. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, XLIX. Jahrgang, Neue Folge 1998

Webhofer, Erwin: Die Berücksichtigung des Kindeswohles im Zusammenhang mit Ehescheidungen, dargestellt anhand des Sorgerechtsverfahrens nach § 177 ABGB und des Besuchsverfahrens nach § 148 ABGB. Diplomarbeit Innsbruck 1989

### Korrespondenz:

Dr. Maria Honffy  
Neuhauserstraße 13b  
6020 Innsbruck  
Telefon: 58 79 95

# Korrespondenz

Dr. Hans Gölles

Allgemein beeideter und gerichtlich  
zertifizierter Sachverständiger

## Der „angemessene Preis“ bei öffentlichen Aufträgen – ein Nachtrag zum Problem „Überhöhter Preis-Unterprijs“

In SV 2000/2 wurde eine Analyse der vergabegesetzlichen Bestimmungen zu diesem Themenkreis vorgenommen – in diesem Beitrag werden einige Gerichtsentscheidungen aus Österreich und Deutschland (bei vergleichbarer Rechtslage) zu der Frage besprochen, wann ein „Unterprijs“ oder ein „Überprijs“ vorliegt (oder eben nicht vorliegt):

### 1. Der im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrige Preis – kurz: der „Unterprijs“

1.1 Dt. Vergabeüberwachungsausschuss Bund, 1. Kammer (1 VÜ 13/97)<sup>1</sup> **betr. einen Dienstleistungsauftrag (Personentransporte)**, wo es im 2. Leitsatz der Urteilspublizierung lautet: „Ein offenes Mißverhältnis zwischen Preis und Leistung ist dann anzunehmen, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher Preisbildung so grob abweicht, daß dies sofort ins Auge fällt. Prozentuale Beurteilungskriterien sind ungeeignet, ein offenes Mißverhältnis aufzudecken.“

1.2 Dt. Vergabekammer Thüringen (Az.: 216-4002.20-002/99-SLF vom 29. 9. 1999)<sup>2</sup> **betr. einen Bauauftrag (Talsperre)**: Die Vergabekammer verwarf – unter anderem – das Vorbringen der Antragstellerin als nicht stichhaltig, das Angebot der Billigstbieterin sei infolge „preislicher Unangemessenheit“ (nämlich 20,98% bzw. 20,6% unter dem Preis der Zweitbieterin) nicht zuschlagsfähig. In der Folge wurde der Vergabesenat beim dt. OLG Jena angerufen und von ihm folgende Entscheidung getroffen (Az.: 6 Verg 3/99 vom 22. 12. 99)<sup>3</sup>: Die Entscheidung der Vergabekammer liegt in der allgemeinen in der Rechtsprechung (z.B. OLG Celle vom 30. 4. 99) zu beobachtenden „Tendenz (vgl. auch dt. BGH, BauR 1980, 63), ein offenes Mißverhältnis von Preis und Leistung nur dann anzunehmen, wenn die erhebliche Abweichung vom angemessenen Preis ohne weiteres ins Auge fällt, wobei immer nur der Gesamtpreis, nicht aber die Einzelpreise maßgeblich sind. Diese Voraussetzungen sind bei der hier vorliegenden Abweichung um ca. 20% in der Regel nicht gegeben.“

1.3 Dt. Vergabeüberwachungsausschuß Bund, 1. Kammer (1 VÜ 12/98 vom 1.10.98)<sup>4</sup> **betr. einen Lieferauftrag (Wehrtechnik)**: Die Heranziehung von Preisdatenbanken der Vergangenheit kann sehr leicht verfehlt sein, wie es in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommt:

„Der Vergleich mit den Preisen einer früheren Ausschreibung, die im Vergleich zur vorliegenden Ausschreibung einen minimalen Lieferumfang zum Gegenstand hatte, ist nicht geeignet, ein Mißverhältnis zwischen Preis und Leistung zu dokumentieren.“

1.4 Dt. Oberlandesgericht Celle (Az.: 13 Verg 1/99 vom 21. 4. 99)<sup>5</sup> **betr. einen Dienstleistungsauftrag (Abfallverwertung)**:

Im konkreten Fall wurde ein Preisunterschied von mindestens 35% als „kein offenes Mißverhältnis zwischen Preis und Leistung“, sondern vielmehr als nachvollziehbar beurteilt, weil sich bislang

bei der Verarbeitung und Verwertung des Hausabfalls „keine festen Marktpreise herausgebildet haben“, ferner u.a. zu berücksichtigen ist, daß der „Markt für Abfallverwertung sehr dynamisch ist und sich durch einen deutlichen Preisverfall kennzeichnet“.

1.5 Bundesvergabeamt (BVA 19. 1. 1998, N-1/98-15)<sup>6</sup>, **Ermittlung von „Unterangeboten“**:

Zur Qualifizierung eines Angebotes als Unterangebot ist ein Vergleich mit den Konkurrenzangeboten keine zulässige Methode. Bei der Prüfung, ob ein Unterangebot vorliegt, kommt es darauf an, „ob ein Bieter gemessen an den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten kostendeckend kalkuliert hat“.

### 2. Zu hoher (im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich hoher) Angebotspreis – kurz: der „Überprijs“

2.1 Steiermärkischer Vergabekontrollsenat (VKS W 1 – 1996/21 vom 9. 8. 96)<sup>7</sup> **betr. Bauauftrag (Kanalisation)**:

Das Billigstangebot lag 11,15% über der Kostenschätzung des Auftraggebers, was der Auftraggeber zum Anlaß nahm, die Ausschreibung zu widerrufen. Der Steiermärkische Vergabekontrollsenat erklärte dies für rechtswidrig und begründete dies damit, daß in der bisherigen Praxis (auch beim gegenständlichen Auftraggeber) „nicht selten Differenzen zwischen den Kostenschätzungen und den eingelangten Angeboten nach oben und unten im gleichen“ (hier: 11,15%) „oder gar höheren Ausmaß auszumachen“ waren.

2.2 OGH-Entscheidung 2 Ob 20/00 f vom 3. 2. 2000<sup>8</sup> **betr. Bauauftrag (Haustechnik im Medizinbereich)**:

Vom Obersten Gerichtshof wurde erkannt:

a) Überhöhte Preise können einen zwingenden Grund für einen Widerruf der Ausschreibung darstellen (dies unter Bezugnahme auf die Kommentarmeinung von *Oberdorfer/Straube*<sup>9</sup>, jedoch ohne Ableitung von den BVergG-Bestimmungen).

b) „Ein Überschreiten der marktüblichen Preise um 2,5% könnte einen Widerruf der Ausschreibung nicht rechtfertigen, wohl aber ein solches um 20%.“ Vor einer verallgemeinernden Übernahme dieser beiden Prozentsätze als allgemeine Richtwerte ist mE zu warnen: Diese beiden konkreten Prozentsätze umschreiben im Gerichtsverfahren den Umfang der im gegenständlichen Verfahren geltend gemachten Abweichung vom Preisniveau einer vom Auftraggeber zu Vergleichszwecken herangezogenen Angebotsleistung bei einer wesentlich kleineren Anlage 1 Jahr früher (und nicht die Abweichung von „marktüblichen Preisen“): Vom Sachverständigen des Auftraggebers wurde die Abweichung von den Vergleichspreisen (des Vergleichsbauvorhabens) mit 20% höher bewertet, bei Gericht in der 1. Instanz mit 7,5 bis 10% schlechter, in der 2. Instanz mit 2,5% höher.

Ein solcher Preisvergleich (also mit einem sog. „Preisspeicher“) ist aber an sich keine zulässige Methode – vgl. die obigen Entscheidungen Ziff 2.1, 2.2 und 1.3; ebenso wenig ein sog. „Preisspiegel“ (also der Vergleich mit den Preisen der Konkurrenzangebote bei der selben Ausschreibung) – vgl. die obigen Entscheidungen Ziff 1.2, 1.4 und 1.5).

Dies erkannte auch der OGH: „Dabei ist aber nicht auf Vergleichsangebote bei bestimmten anderen Projekten abzustellen, weil diese „aus welchen Gründen auch immer – besonders günstig gewesen sein können und der Anbieter nicht verlangen und erwarten kann, daß besonders günstige Preise fortgeschrieben werden. Vielmehr ist auf ein Überschreiten der marktüblichen Preise abzustellen.“

### 3. Zusammenfassung:

Bei öffentlichen Aufträgen nimmt sowohl bei Angeboten zu überhöhten Preisen wie auch zu Unterpreisen erst ein „ungewöhnliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung“ dem Angebot die Zuschlagsfähigkeit.

Ab welcher Höhe ein „ungewöhnliches“ Missverhältnis vorliegt,

- kann weder mit einem generellen Prozentsatz plus oder minus noch mit einer generellen Bandbreite determiniert werden,
- muss also jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls in Relation zum Marktpreis („marktüblichen Preisen“) beurteilt werden, kann also
  - a) weder durch bloßen Vergleich mit den Preisen von Angeboten der Mitbieter („Preisspiegel“) dokumentiert werden,
  - b) noch durch bloßen Vergleich mit den Preisen von früheren Angeboten zu (mehr oder minder) vergleichbaren Lieferungen oder Leistungen („Preisspeicher oder Preisdatenbank“).
- Die Bewertung der „ungewöhnlichen Unverhältnismäßigkeit von Preis und Leistung“ mit mehr als etwa  $\pm 20\%$  bis  $25\%$ <sup>10</sup> wird durch die dt. und österr. Judikatur (vgl. insbes. oben Ziff 1.2, 1.4, 2.1 und 2.2) übereinstimmend bestätigt. Für eine fixe, mathematisch begrenzte Bandbreite – „nicht mehr als  $\pm x\%$ “ – besteht keine vergaberechtliche Berechtigung.

### Anmerkungen

- 1 Z VgR 1/99, S 16
- 2 Europa Kompakt 11/1999, S 170
- 3 Z VgR 2/2000, S 73
- 4 Z VgR 2/1999, S 76
- 5 Europa/Kompakt 6/1999, S 89
- 6 *Fruhmann/Gölles/Grussmann/Huber/Pachner*, Bundesvergabegesetz Stand: 1. 10. 1999, E. 2 zu § 49, S 374
- 7 *Fruhmann/Gölles/Grussmann/Huber/Pachner*, Bundesvergabegesetz STand: 1. 10. 1999, E. 1 zu § 40, S 339
- 8 JBI 8/2000 S 524
- 9 Kommentar zur ÖNORM A2050: 1993, S 81
- 10 *Gölles*, Der „angemessene Preis“, Der Sachverständige 2000/2, 58 (vgl. wbl August /2000, S ...)

### Korrespondenz:

Dr. Hans Gölles

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Vergabe- und Verdingungswesen  
8020 Graz, Südtirolerplatz 10

### Dipl.-Ing. Wolfgang Kiegerl

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

## Wasserundurchlässiger Beton, B300WU: – Produkt oder Eigenschaft?

Spätestens mit Erscheinen der Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke – Weiße Wannen, (Ö. Betonverein 1998) fragt man sich unwillkürlich „und was war davor?“ Waren alle Bauherrnwünsche und ehrlichen Bemühungen von Planern ein wasserdichtes Bauwerk mit wasserundurchlässigem (WU)Beton zu bestellen, Träumereien, die spätestens an der Schwelle des Gerichts jeh einer anderen Wirklichkeit weichen müssen?

- Das Gefühl wehrt sich und sagt nein.
- Der Jurist sagt nein, Vertragsrecht ist nachgiebiges Recht, man kann sich alles, was nicht unsittlich ist, bestellen und nach Rechtswirksamkeit der Vereinbarung mit deren Erfüllung rechnen.
- Die ÖNormen schließen es – selbstverständlich – nicht aus.

Warum also wieder eine neue Vorschrift, wenn sich sowieso nichts ändert?

Dem ist natürlich nicht so und wird in technischen Publikationen auch ausgiebig gewürdigt, wobei ich nicht anstehe, in dieses Lob voll mit einzustimmen.

Der einzige Grund, warum ich noch ein Haar, allerdings ein sehr lästiges in der Suppe finde, ist leider sehr komplex, betrifft Fälle der jüngeren Vergangenheit bis einschließlich der näheren Zukunft und läßt sich nicht in einem Satz erklären.

- Die Richtlinie ist keine Norm, sondern nachrangig in diese eingebettet.
- Es gibt in der B4200/10 mit Ausnahme des klaren Bekenntnis-

ses zu einem **Produkt** wasserundurchlässiger Beton (WU) nur wenige, unvollständige Hinweise für den Weg dahin, aber mit einer in Widerspruch zur Präambel stehenden, verkürzten Festlegung eines Mindeststandards eines (*hier mit Vorbehalt, Anm. d. Verf.*) „WU-Betons“. Vermutlich nur, um „WU“ kommerziell für Transportbetonwerke nutzen zu können. Der einfache Weg, die Richtlinie in der Norm als verbindlich zu erklären, könnte nur für künftige Anwendungen Abhilfe schaffen, da die Richtlinie jünger ist als die letzte Novellierung der Norm.

- Mit dem Fehlen der Verbindlichkeit, dem betontechnologischen und statischkonstruktiven Wissensstand (Stand der Technik), ist aber auch klar, daß es außerhalb der heilen Welt der Richtlinie einen „kreativen Rest“ für den Auftraggebers mit seinem Planer geben kann, um **daßelbe Produkt** wie beispielsweise eine weiße Wanne (und nicht nur eine Betoneigenschaft „WU“), auch außerhalb der Richtlinie so zu definieren, daß am Ende der Wurst (am einen Ende steht der Auftraggeber mit seinem Produktwunsch, am anderen Ende entscheidet der Richter, was der Auftraggeber am Anfang wirklich bestellt hat) der Besteller des Werkes auch den gewünschten „WU“, und diesmal die Langformel nach B4200/10: Wasserundurchlässiger Beton als das gewünschte **Produkt** herausbekommt.

Beim letzten Punkt scheiden sich die Geister der Experten, die natürlich allesamt dem möglichen Richterentscheid ihre Argumentationslinie unterlegen wollen. Die Frage reduziert sich meiner Meinung nach schlicht auf die Frage, von welcher Seite man einen Gaul aufzäumen darf.

Die Experten im Naheverhältnis zu den Auftragnehmern, so scheint mir, wählen allesamt den Weg vom Schwanz her, und manches Gericht läßt sich das gefallen.

Aber wer bestimmt nun, wo beim Gaul vorne und hinten ist?

Meine Gegenfrage: Wo beginnt das Werk? – Keine Frage, im Kopf des Auftraggebers. Also Kopf zu Kopf, der Auftraggeber entscheidet, wo begonnen wird, und dieser hat zweifelsfrei das „Produkt



**TVG**  
Klima & Entfeuchtung



Klima nach Mass

# DRY STAR ENTFEUCHTUNG

DRY STAR bietet Ihnen gerne eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung und Beratung.

## Unser Unternehmen beschäftigt sich seit vielen Jahren mit:

- Bautrocknung und Estrichrocknung
- Dämmstoffrocknung
- Behebung von Wasserschäden
- Verhütung von Kondenswasser und Korrosion
- Bauheizung
- Ursachenforschung von Schimmelbildung
- Zerstörungsfreie Fliesenentfernung
- Zerstörungsfreie Leckortung
- Klimageräte Vermietung

## DRY STAR ist die Problemlösung!

Langjährige Erfahrung, Schnelligkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit mit modernster Technik sind unsere Stärken.

Die Vielfalt der DRY STAR Trocknungsverfahren ermöglicht auch die Trocknung mit Randstreifendüsen, welche den Sanierungsaufwand wesentlich reduzieren.



Der zusätzliche Einsatz von DRY STAR Ventilatoren bewirkt eine schnellere Verdunstung der Feuchtigkeit am Material. Die wirkungsweise der Kondensatpumpen reduziert kosten aufwändige Entleerungsfahrten der DRY STAR Entfeuchter auf ein Minimum.

### Wien:

Tel: 01/690 69 20  
E-Mail: [wien@drystar.at](mailto:wien@drystar.at)  
Notruf: 0664/30149 40

### Linz:

Tel: 0732/66 58 23 0  
E-Mail: [linz@drystar.at](mailto:linz@drystar.at)  
Notruf: 0664/322 06 46

### Graz:

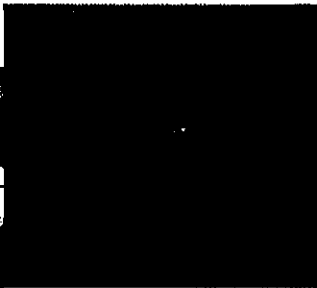
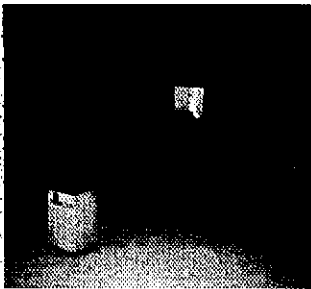
Tel: 0316/83 33 33 0  
E-Mail: [graz@drystar.at](mailto:graz@drystar.at)  
Notruf: 356 65 50

[www.drystar.at](http://www.drystar.at)



Durch Verminderung der Luftfeuchtigkeit mit DRY STAR Kondenstrocknern ist eine wesentlich raschere Austrocknung von Baumaterialien (Ziegel, Verputz, Estrich usw.) gewährleistet, welche Kosten-erhöhungen und Folgeschäden erspart.

Mit Fugendüsen wird getrocknete Warmluft eingeblasen bzw. die mit Feuchtigkeit angereicherte Luft abgesaugt.



Zerstörungsfreie Leckortung dient zur kostensparenden, sowie schadensmindernden Variante der Feststellung von Undichtheiten.

Dank extremer Schalldämmung und kleinster Bauweise sind unsere Dämmstofftrocknungsanlagen auch in Wohn- und Arbeitsräumen ohne erhebliche Belästigung einsetzbar.

Durch unsere Kompetenz und außergewöhnliche Ideen erreichen wir eine wirtschaftliche Schadensminderung durch Überkopfböhrungen in Gewölbe-, Holz- oder Betondecken.

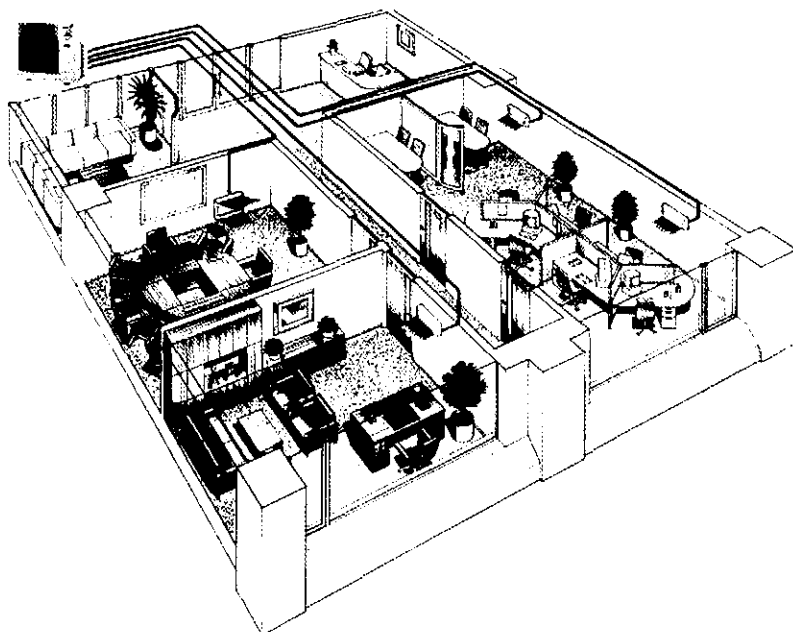
Mit DRY STAR haben Sie immer einen zuverlässigen und ehrlichen Partner.

# TVG

Klima & Entfeuchtung

## Klima nach Mass

TEAM22



**Internet:**

[www.tvg.at](http://www.tvg.at)

[www.drystar.at](http://www.drystar.at)

# HITACHI

KLIMASYSTEME



# DRY STAR

ENTFEUCHTUNG

A-1231 **Wien**  
Wallackgasse 5  
Postfach 91  
Tel: 01/690 69 0  
Fax: 01/699 72 03  
E-Mail: [wien@tvg.at](mailto:wien@tvg.at)

A-4020 **Linz**  
Deggendorfstraße 10  
Tel: 0732/66 03 31 0  
Fax: 0732/66 58 23 23  
E-Mail: [linz@tvg.at](mailto:linz@tvg.at)

A-8010 **Graz**  
Neuholdaugasse 31  
Tel: 0316/83 33 33 0  
Fax: 0316/83 33 83  
E-Mail: [graz@tvg.at](mailto:graz@tvg.at)

WU“ im Sinn und nicht nur eine „Eigenschaft“, die sich auf die schon etwas abgelutschte Definition eines „Minibauteils“ (zwischen zwei Rissen) reduzieren lässt.

Spätestens hier muß ich, um Sie geehrte/r Leser/in von der Lauterkeit meines Bemühens (und der Länge) überzeugen zu können, um Schützenhilfe bei zwei Fachleuten unterschiedlicher Disziplin ansuchen, die ich dazu mit Originalzitaten an die beiden Enden der „Wurst“ als meine Zeugen postieren möchte:

- *Univ.-Doz. Dipl.Ing. Dr. P. Nischer, VÖZ, Wien, einer der Väter vorgenannter Richtlinie, bestätigt mir, was manche Experten nicht wahrhaben wollen: Die ÖN B4200/10 ist eine **Produkt-norm** (Neues vom Bau, 46.Jg. 2/2000 – Europäische Normung). „Sie regelt die Herstellung, Verwendung und den Gütenachweis sowohl für den Beton (*im engeren Sinn = Anm. d. Verf.*) als auch für den **Bauteil**.“*
- *Dr. Rainer Kurbos, Rechtsanwalt und Buchautor in Graz, Spezialgebiet Baurechtsfragen, ein von mir hochgeschätzter Jurist, meint in seinem Buch „Baurecht in der Praxis, Überreutherverlag, im Kapitel „Wie gewinne ich einen Bauprozeß“ bei der Definition des wahren Sachverhalts ernüchternd, daß nicht der wahre, sondern nur der „als erwiesen angenommene“ Sachverhalt alleine zählt. Wer hat also die größeren Rhetoriker in seinen Reihen oder die plausibelsten Erklärungen?*

Ich versuche es mit der Plausibilität. Aus Platz- und Zeitgründen beziehe ich mich auf den konkreten Fall eines Großprojekts der öffentlichen Hand, wo ein Auftrag für die Projektierung samt Verfassung der Ausschreibungsunterlagen an einen ZT vergeben wurde/wird und in einem folgenden offenen Verfahren der Bestbieter gesucht und mit ihm in der Folge der Auftrag abgewickelt wurde/wird.

Ich beginne nun wieder beim Anfang der Wurst, beim Auftraggeber/Planer: Nimmt sich der Ersteller der Ausschreibungsunterlagen die Mühe, das geplante Werk in der vom Auftraggeber gewünschten Form so umfassend zu beschreiben, in unserem konkreten Fall natürlich einschließlich möglicher hydrostatischer Druckhöhen, sodaß ein wasserdichtes Bauwerk als logische Folge zu erwarten ist und schafft er dazu aus dem Text und den Planbeilagen erkennbar, die statisch-konstruktiven Voraussetzungen (entsprechend limitierte Bauteillängen, ausreichende Wandstärken, Rißbreitenbegrenzung, wie sie aus der einschlägigen modernen Literatur ja als bekannt vorausgesetzt werden dürfen), so sollte die Positionsbezeichnung „WU“ im Leistungsverzeichnis grundsätzlich dafür ausreichend sein, daß der Auftragnehmer als Fachmann erkennen muß, daß hier ein Beton zu kalkulieren und in der Folge herzustellen ist, der einen wasserundurchlässigen Betonbauteil zwischen den projektierten **Bauteilfugen** (also nicht nur **zwischen** zwei Rissen) ergibt.

Die Normen sprechen (zufällig?) von WU- Wasserundurchlässigem Beton, was in voller Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch steht und nur die ultimative, technisch-wirtschaftlich machbare – (Stand der Technik – ) Wasserundurchlässigkeit

des funktionsfähigen (erhärteten) Baustoffes und Produktes „Beton“ bedeuten kann. Es kann sich daher bei der **Zielsetzung** nicht nur um „ein bisschen“ Wasserundurchlässigkeit handeln! Mit Übertragung dieses Begriffs WU auf eine bestimmte **Bauteilgröße** ist auch die Qualität des Bauteils als WU-Beton gesichert.

Unterläßt der Planer nun die vorgenannten Beschreibungen und flankierenden Maßnahmen, kann ein richtig formulierter Beton allein diese **Bauteileigenschaft** nicht schaffen. Ein Auftragnehmer, der nur die Lieferung dieses WU-Betons in seiner Verantwortung hat, kann nicht für die anderen notwendigen Voraussetzungen, sofern er nicht auch für die Planung zuständig war/ist, verantwortlich gemacht werden. Mißlingt das Werk aus diesem Grund und er hat das normmäßige **Mindesterfordernis** (siehe oben) erbracht, kann ihm höchstens über die Warnpflicht eine bescheidene Mitschuld daraus entstehen.

### Zusammenfassung:

- Diese Überlegungen gelten in erster Linie den offenen Fällen aus der jüngeren Vergangenheit mit Ausblick auf die unmittelbare Zukunft. (Vieles ist derzeit im Normenwesen schon wieder in Bewegung).
- Dem Auftraggeber wird empfohlen, künftig sich des einfachen, sicheren und nervensparenden Weges zu bedienen und die vorgenannte Richtlinie des ÖBV bei höherem Dichtigkeitserfordernis eines Betonbauteils in seine Angebotsbedingungen aufzunehmen. Wenn dies nicht erfolgt, so wenigstens auf eine umfassende Beschreibung des Werkes hinsichtlich seines gewünschten Dichtgrades und für den Anbieter erkennbarer Sicherstellung der flankierenden Maßnahmen zu achten.
- Dem Auftragnehmer ist/war nicht zu raten, **grundsätzlich nur das Mindesterfordernis lt. Norm** seinem Anbot zugrunde zulegen, ohne im Begleitschreiben die gewählte **Qualitätseinschränkung** zu einem in Richtung Dichtfunktion (WU) zu optimierenden Betons zu deklarieren (Warnpflicht). Er wird im Falle des im Anbotsstadium erkennbaren Vorliegens aller anderen Maßnahmen damit einer Fehlspekulation unterliegen und auf die Nase fallen – weil eben der Gaul vom Kopf her (Produkt) und nicht vom Schwanz (hier Eigenschaft) aufgezümt gehört.

### Korrespondenz:

*Dipl.-Ing. Wolfgang Kiegerl*  
*Zivilingenieur für Bauwesen*

*Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Bauwirtschaft und Baumanagement im Hoch- und Tiefbau*

*Baumanagement*

*A-1120 Wien, Arndtstrasse 90/16*

*Telefon/Telefax: (+43-1) 815 32 25*

*Baubüro: A-2641 Schottwien 53*

*Telefon/Telefax: (+43-1) 2663/82 32*

# Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des LGZ Wien

## Haftung des Sachverständigen gegenüber dem Ersteher (§ 1311 ABGB)

1. Die Verursachung eines bloßen Vermögensschadens macht nur dann ersatzpflichtig, wenn dem geltend gemachten Anspruch die vorwerfbare Verletzung eines absoluten Rechts, die Übertretung eines Schutzgesetzes nach § 1311 ABGB oder ein sittenwidriges Verhalten des Schädigers zugrundeliegt. Das übertretene Schutzgesetz muß gerade auch den Zweck haben, den Geschädigten vor Vermögensnachteilen zu bewahren, zumindest muß dies mitbezweckt sein.
2. Die Beschreibung der wertbestimmenden Faktoren des Exekutionsobjektes – also die Befundaufnahme – fällt nach § 141 Abs. 1 EO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 2 LBG eindeutig in den Pflichtenkreis des gerichtlich bestellten Sachverständigen.
3. Die Bestimmungen der EO und des Liegenschaftsbewertungsgesetzes (LBG) über die Schätzung des Exekutionsobjektes sind daher als Schutznormen im Sinne des § 1311 ABGB aufzufassen, deren Beachtung auch Schäden im Vermögen des Erstehers zufolge der auf einer fehlerhaften Befundaufnahme fußenden unrichtigen Bewertung des Exekutionsobjektes vermeiden soll. Die Einbeziehung der Vermögensinteressen des Erstehers in den Schutzzweck der EO und des LBG ermöglicht die Harmonisierung der Haftung des im Zwangsversteigerungsverfahren bestellten Sachverständigen gegenüber dem Ersteher mit der Haftung des Privat-sachverständigen gegenüber Dritten.
4. Eine ungenügende Befundaufnahme als Grundlage eines deshalb unrichtigen Bewertungsgutachtens ist dem Sachverständigen nach § 1299 ABGB zumindest als leichte Fahrlässigkeit anzulasten.
5. Bei einer Diskrepanz zwischen dem Parifizierungsbescheid und dem Grundbuchstand darf der Sachverständige nicht einfach die Daten des Parifizierungsbescheides seinem Gutachten zugrundelegen, ohne den Versuch zu unternehmen, die von ihm erkannte Diskrepanz durch Einsicht in die grundbücherliche Urkundensammlung näher aufzuklären.
6. Ein Mitverschulden des Klägers (zu einem Viertel) liegt darin, daß er als erfahrener Rechtsanwalt nicht seinerseits Nachforschungen über die Diskrepanz zwischen dem Nutzwertgutachten und dem Grundbuchstand angestellt hat.

OGH vom 13. Juni 2000, 1 Ob 79/00z

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Ihm wurden in einem am 23. 9. 1997 bewilligten Zwangsversteigerungsverfahren rechtskräftig 121/4110 Anteile einer Innsbrucker Liegenschaft verbunden

mit Wohnungseigentum an der „Wohnung 8“ und mehreren Garagenplätzen – um das geringste Gebot von 2,537.500 S zugeschlagen.

Der Beklagte hatte im Exekutionsverfahren als gerichtlich bestellter Sachverständiger den Befund und das Gutachten zur Bewertung des Exekutionsobjektes zu erstatten. Zum gerichtlichen Schätzungstermin am 17. 11. 1997 um 9 Uhr, fanden sich der Beklagte, eine Vertreterin des Verpflichteten und ein Rechtspfleger ein. Der Beklagte hatte noch keine Vorerhebungen gepflogen, sondern verfügte nur über einen Grundbuchs-auszug. Nach mehrmaligem Läuten an der Eingangstür der Wohnung öffnete eine Frau im Nachthemd. Sie erklärte sich mit einer Besichtigung einverstanden. Die Wohnung war durch zugezogene Fenstervorhänge abgedunkelt. Der Beklagte besichtigte die Küche, das Wohnzimmer und das Bad, jedoch nicht das dunkle Schlafzimmer, in dem sich die Bewohnerin aufhielt. Er fertigte von den besichtigten Räumen Lichtbilder an.

Nach dem 17. 11. 1997 ersuchte er in seiner Funktion als gerichtlich bestellter Sachverständiger einen Beamten der Schlichtungsstelle des Magistrats der Stadt Innsbruck um Ausfolgung der „Unterlagen über die Nutzflächen“ der besichtigten Wohnung. Daraufhin erhielt er eine „Kopie des Parifizierungsbescheides“. Darin war die Nutzfläche der Wohnung, die aus 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum und Diele bestand, mit 97,35 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Innsbruck vom 19. 10. 1981 war jedoch eine „Änderungsparifizierung“ durchgeführt worden. Danach erfolgte eine Teilung der Wohnung in eine solche mit 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Diele und Vorraum bei einer Nutzfläche von 67,01 m<sup>2</sup> und in eine solche mit Zimmer, dunkler Kochnische, Dusche samt WC bei einer Nutzfläche von 30,34 m<sup>2</sup>. Auf die ungeteilte Wohnung entfiel ein Nutzwert von 99. Nach der Teilung hatte die Wohnung 8 einen Nutzwert von 69 und die neu gebildete Wohnung 8a einen solchen von 30. Obgleich beim Magistrat der Stadt Innsbruck „Änderungsparifizierungen“ üblicherweise „bei den ursprünglichen Parifizierungen liegen“, war das im Anlaßfall nicht so, weshalb dem Beklagten die Änderung verborgen blieb. Er bemerkte jedoch, daß dem Nutzwert der Wohnung 8 nach dem ihm übergebenen Bescheid (unter Einschluß der Garagenplätze) 151 Anteile entsprachen, wogegen im Grundbuch nur 121 Anteile aufschienen. Diese Diskrepanz führte er – ohne Durchführung weiterer Erhebungen – auf einen bloßen Schreibfehler im Grundbuch zurück. Seine Vermutung war unzutreffend. Durch einen Einblick in die Urkundensammlung des Grundbuchs hätte er die Ursache der Zifferndiskrepanz klären können, weil dort auch „die entsprechende Seite aus dem neuen Parifizierungsbescheid mit der handschriftlichen Überschrift „Neufestsetzung““ erlag.

Im Befund und Gutachten vom 24. 11. 1997 führte er u. a. aus: „Folgende Topenheiten sind Gegenstand der Bewertung: O-CI 95 – Anteil 121/4110 – falscher Wert im Grundbuch; richtiger Wert 151/4110.“

Der Anteil 121/4110 der OZ 95 entspricht nicht der Tatsache. Im Nutzwertgutachten sind die einzelnen Nutzwerte angege-

ben, rechnet man die Wohnung und sämtliche Garagenplätze zusammen, so ist der richtige Anteil der OZ 95 151/4110.“

Ferner beschrieb er die außerordentlich gute Lage des Bewertungsobjekts in Klinik- und Universitätsnähe, wies auf die leichte Vermietbarkeit der Wohnung sowie der Garagenplätze hin und bezeichnete die Wohnungsfläche mit 97,35 m<sup>2</sup>. Nach seiner Beschreibung bestand die Wohnung aus 4 Zimmern, dunkler Küche, Bad, WC, Abstellraum und Diele. Deren Verkehrswert ermittelte er mit rund 2,388.000 S, jenen der Abstellplätze dagegen mit 2,867.000 S. Das Exekutionsgericht setzte den Schätzwert im Beschluß vom 16. 6. 1998 mit insgesamt 5.075.000 S fest. Dieser Wert wurde in das Versteigerungsedikt übernommen und das geringste Gebot mit 2,537.500 S festgelegt. Das Edikt enthielt noch folgenden Hinweis:

„Auf das beim Bezirksgericht Innsbruck ... aufliegende Gutachten wird hingewiesen.“

Der Kläger wurde auf die Kaufgelegenheit durch die Veröffentlichung des Edikts in der Tiroler Tageszeitung „relativ“ kurz vor dem Versteigerungstermin aufmerksam. Er besorgte sich das Bewertungsgutachten aus dem Exekutionsakt, hielt den ermittelten Schätzwert für zu hoch und nahm sich vor, das Exekutionsobjekt allenfalls um den halben Schätzwert zu ersteigern. Weil die Wohnung vermietet war, besichtigte er sie vor dem Versteigerungstermin nicht. Zu diesem erschien er als einziger Bieter. Er unterstellte aufgrund der ihm bekannten Unterlagen des Exekutionsakts eine Wohnungsgröße von 97,35 m<sup>2</sup>. Ihm wurde sodann der – nach einer Entscheidung der Grundverkehrsbehörde rechtskräftig gewordene – Zuschlag um das geringste Gebot erteilt. Den Grundbuchsstand hatte er vor dem Versteigerungstermin nicht erhoben, weil „bei einer Versteigerung ohnehin die Grundbuchsreinigung durchzuführen ist“. Der Hinweis im Befund des Gutachtens auf die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchsstand und dem Parifizierungsbescheid war ihm entgangen. Als er den Mietzins, den die Mitglieder einer Wohngemeinschaft zu zahlen hatten, im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Bestandverhältnisses erhöhen wollte und dabei die Wohnung besichtigte, empfand er sie als „relativ klein für 100 m<sup>2</sup>“. Nach Erhebungen unter Zuhilfenahme der grundbücherlichen Urkundensammlung erkannte er die wahre Wohnungsgröße. Er wäre am Erwerb der Wohnung auch dann interessiert gewesen, wenn im Bewertungsgutachten die richtige Fläche ausgewiesen gewesen wäre. Dann hätte er sie jedoch nur um einen geringeren Preis als das tatsächlich bezahlte Meistbot erworben.

Der Kläger begehrte den Ersatz seines mit 385.148,68 S sa bezifferten Schadens, der in seinem Vermögen durch das unrichtige, dem Exekutionsverfahren aber dennoch zugrunde gelegte Gutachten des Beklagten verursacht worden sei. Er habe 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche bezahlt, die er nicht erhalten habe. Deshalb habe er auch eine zu hohe Grunderwerbssteuer und eine zu hohe Grundbucheintragungsgebühr leisten müssen. Der fehlerhafte Befund des Beklagten beruhe auf grober Fahrlässigkeit, habe dieser doch die Grundlagen für das Gutachten weder bei der Parifizierungsbehörde noch beim Grundbuchsgericht ausreichend erhoben. Überdies habe er sich mit einer teilweisen Wohnungsbesichtigung begnügt. Der Kläger habe als Ersteher jedenfalls auf die Richtigkeit des Befunds im

gerichtlichen Bewertungsgutachten, auf das sich das Versteigerungsedikt ausdrücklich bezogen habe, vertrauen dürfen.

Der Beklagte wendete ein, ihm sei die geänderte Nutzwertfeststellung nicht „bekanntgegeben bzw. eine solche Abänderung verneint“ worden. Beim Augenschein am 17. 11. 1997 habe „morgens eine völlig überraschte Bewohnerin dieser Wohnung“, die „noch das Nachthemd getragen“ habe, geöffnet. Deshalb und wegen der „Dunkelheit“ sei „im Einvernehmen mit den weiteren damals anwesenden Personen auf eine (Anm.: vollständige) Besichtigung und Erhebung der Räumlichkeiten verzichtet“ worden. Als Bewertungsgrundlage sei das ihm übergebene „amtliche Nutzwertgutachten“ ausreichend gewesen. Ein Bewertungsgutachten im Zwangsversteigerungsverfahren diene nur der „Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens, nicht aber dazu, einen Einfluß auf die Willensbildung Dritter auszuüben“. Jeder Bieter habe sich selbst über den Wert des Exekutionsobjekts „nach seinen eigenen Überlegungen, Zwecken und Bedürfnissen“ zu informieren. Dem Kläger als erfahrener Rechtsanwalt hätte die Diskrepanz zwischen dem Nutzwertgutachten und dem Grundbuchsstand, auf die er im Befund ausdrücklich hingewiesen habe, auffallen müssen. Der Kläger hätte ferner eine Versagung der Zuschlagsgenehmigung durch die Grundverkehrsbehörde erwirken können. Der Ersatzanspruch sei überhöht. An kleineren Wohnungen seien erfahrungsgemäß – auch wegen des geringeren Quadratmeterpreises – mehr Kauflustige interessiert. Eine solche Wohnung wäre dem Kläger daher nicht um das geringste Gebot zugeschlagen worden.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Nach seiner Ansicht ist der Ersteher kein vom „Besteller“ des Gutachtens verschiedener Dritter, auf den sich der Schutzzweck der vom Sachverständigen „als Hilfsorgan einer öffentlichen Behörde“ vollzogenen Regelungen erstreckt.

Das Gericht zweiter Instanz bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, daß die ordentliche Revision nicht zulässig sei. Es erwog in rechtlicher Hinsicht, der gerichtlich bestellte Sachverständige hafte dem Ersteher für die Richtigkeit seines Bewertungsgutachtens nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (ecolex 1992, 627; SZ 60/2; SZ 57/105) nicht. Das Höchstgericht habe sich auch mit Einwendungen im Schrifttum auseinandergesetzt. In der jüngsten einschlägigen Entscheidung (8 Ob 25/97b) habe es die bisherige Rechtsprechung fortgeschrieben und ausgeführt, *Wilhelms* Glosse zur Entscheidung ecolex 1992, 627 zeige keine neuen Gesichtspunkte auf. Das seit 1. 7. 1992 geltende Liegenschaftsbewertungsgesetz erfordere – so der Oberste Gerichtshof – gleichfalls keine Änderung der Rechtsprechung.

Die Revision ist, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergeben wird, zulässig; sie ist – im Sinne ihres Aufhebungsbegehrens – auch berechtigt.

1. Der Oberste Gerichtshof verneinte bisher in ständiger Rechtsprechung die Organstellung des gerichtlich bestellten Sachverständigen nach § 1 Abs. 2 AHG (ecolex 1992, 627 [*Wilhelm*]; SZ 60/2 [je Sachverständiger im Exekutionsverfahren]; SZ 58/42; RZ 1978/130 [je Sachverständiger im Zivilprozeß]; EvBl 1965/420 [Masseverwalter – dieser wurde offenkundig als

Sachverständiger angesehen]; RZ 1965, 83 [Sachverständiger im Strafprozeß]; SZ 28/116 [Sachverständiger im Exekutionsverfahren]) und sprach mit ausführlicher Begründung zuletzt in der Entscheidung SZ 60/2 aus, auch seine bisherige Ansicht aufrechtzuerhalten, daß den im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren beigezogenen „Schätzungsgutachter ... gegenüber dem späteren Ersteher in Ansehung der gutachtlichen Äußerung zur Schätzwertermittlung keine besondere Sorgfaltspflicht“ treffe, sei doch „die Stellung des Bieters und späteren Erstehers ... nach seiner rechtlich geschützten Lage von der der Parteien ... zu unterscheiden“. Im Unterschied zu den Parteien des Exekutionsverfahrens und zu den Buchberechtigten, „deren Rechte durch die gerichtliche Bestimmung des Schätzwertes“ zu schützen seien, sei „der Mitbieter und Ersteher Herr seiner Entschlüsse“. Er sei ferner „nie zur Bezahlung der Gutachterskosten verpflichtet“, weshalb solche Kosten „seine Vermögenslage“ nicht berühren könnten. Somit sei das Gutachten im Verhältnis zum Ersteher gar nicht entgeltlich nach § 1300 ABGB. Der Ersteher müsse daher selbst prüfen und beurteilen, „ob die Abgabe eines Angebotes seinen wirtschaftlichen Interessen“ entspreche, weil er das „wirtschaftliche Risiko“ zu tragen habe. Der in der Entscheidung SZ 57/105 vertretene Ansicht, eine Sachverständigenhaftung sei dann zu bejahen, wenn „die gemäß § 144 Abs. 1 EO (Anm.: alte Fassung) dem Vollstreckungsorgan obliegende Beschreibung“ durch den „Befund im Schätzungsgutachten“ ersetzt worden sei „und der Ersteher durch eine solche unrichtige Beschreibung einen Schaden“ erlitten habe, sei deshalb nicht zu folgen, weil dem Gesetz eine klare „Trennung der Tätigkeit des gerichtlichen Organes und der des Sachverständigen“ zu entnehmen sei. Es sei „Sache des Gerichtsorganes ..., dem Schätzmänn alle ... Daten“ als Grundlage für „die Wertermittlung“ durch den Sachverständigen „an die Hand zu geben“. Liege „die Beschreibung des Grundstückes und damit die Überprüfung der Übereinstimmung der Katasterdaten mit dem tatsächlichen Besitzstand nicht im gesetzlichen Aufgabenbereich des Sachverständigen“, so könnten „außerhalb seines Wirkungsbereiches aufgetretene Fehler seine privatrechtliche Schadenersatzpflicht nicht begründen“, woraus folge, daß das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen wegen einer „auf Fahrlässigkeit beruhenden Abweichung des Schätzwertes vom wahren Wert ... mangels Rechtswidrigkeitszusammenhanges keinen Schadenersatzanspruch des späteren Erstehers“ begründe.

Diese Sicht der Rechtslage wurde zuletzt in der Entscheidung 8 Ob 25/97b mit der Begründung fortgeschrieben, der Oberste Gerichtshof habe die gegen die ständige Rechtsprechung im Schrifttum erhobenen Einwände verworfen. Zuzufolge des am 1. 7. 1992 in Kraft getretenen Liegenschaftsbewertungsgesetzes sei eine Änderung der Rechtslage gleichfalls nicht eingetreten, könne doch das Vermögen des Erstehers durch die bloße „Neufassung der Bewertungsrichtlinien ... nicht Schutzobjekt der Bestimmungen der EO über die Schätzung im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens“ geworden sein.

2. Der Kläger macht einen bloßen Vermögensschaden geltend. Es entspricht ständiger, von der Lehre gebilligter Rechtsprechung, daß die Verursachung eines solchen Schadens nur dann ersatzpflichtig macht, wenn dem geltend gemachten

Anspruch die vorwerfbare Verletzung eines absoluten Rechts, die Übertretung eines Schutzgesetzes nach § 1311 ABGB oder ein sittenwidriges Verhalten des Schädigers zugrundeliegt. Von diesen Voraussetzungen der Haftung für einen bloßen Vermögensschaden kommt hier nur die Verletzung von Rechtsvorschriften in Betracht, die bestimmte Personen vor der Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen. Dabei muß die übertretene Bestimmung gerade auch den Zweck haben, den Geschädigten vor eintretenden Vermögensnachteilen zu bewahren. Gehaftet wird demnach nur für Schäden, die gerade in Verwirklichung jener Gefahr verursacht wurden, um deren Vermeidung willen der Gesetzgeber ein bestimmtes Verhalten fordert oder untersagt. Dabei ist ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung und einem eingetretenen Schaden etwa schon dann anzunehmen, wenn die übertretene Norm die Verhinderung eines Schadens wie des später eingetretenen bloß mitbezweckte (JBI 2000, 320; 1 Ob 2312/96y; SZ 68/191 je mzwN).

2.1. Entgegen der in der Entscheidung 8 Ob 25/97b vertretenen Ansicht normierte das unter 1. erwähnte Liegenschaftsbewertungsgesetz nicht nur eine „Neufassung der Bewertungsrichtlinien“, sondern es fällt seither auch die Beschreibung der wertbestimmenden Faktoren des Exekutionsobjekts – also die Befundaufnahme – nach § 141 Abs. 1 EO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 2 LBG eindeutig in den Pflichtenkreis des gerichtlich bestellten Sachverständigen (siehe etwa *Danzl*, Geo Anm. 6 zu § 40).

Dagegen wurde das Ergebnis der Entscheidung SZ 60/2 nach Erörterung der Entscheidung SZ 57/105 auf die klare „Trennung der Tätigkeit des gerichtlichen Organes und der des Sachverständigen“ nach der damals geltenden, heute jedoch überholten Rechtslage gestützt. Gerade in diesem Zusammenhang wurde dort betont, „Zweck der vom Gerichtsorgan vorzunehmenden Beschreibung“ sei es, „den Bietern ein genaues Bild über Lage, Größe, Kulturgattung, Bauzustand und wirtschaftliche Bedeutung der Liegenschaft zu geben“. Ist jedoch die in der Entscheidung SZ 60/2 ausgeführte Trennung der Tätigkeitsbereiche des im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren bestellten Sachverständigen einerseits und des Vollstreckungsorgans andererseits zufolge der Novellierung des § 141 EO durch Art III Z 2 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes BGBl. 1992/150 Rechtsgeschichte und fällt daher die Aufnahme des Befunds über das Exekutionsobjekt seither eindeutig in den Pflichtenkreis des durch das Gericht beigezogenen Sachverständigen, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung in Verbindung mit jenen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes über die Schätzung des Exekutionsobjekts nunmehr zwanglos als Schutznormen im Sinne des § 1311 ABGB aufzufassen, deren Beachtung auch Schäden im Vermögen des Erstehers zufolge der auf einer fehlerhaften Befundaufnahme fußenden unrichtigen Bewertung des Exekutionsobjekts vermeiden soll (so schon zur alten Rechtslage *G. Nowotny*, Die Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber dem Ersteher in der Liegenschaftszwangsversteigerung, JBI 1987, 282, 284; *Pfersmann*, Bemerkenswertes aus der SZ 58, ÖJZ 1988, 69, 77). Überdies wurde schon in der Entscheidung SZ 60/2 darauf hingewiesen, daß „es sich bei der Frage, inwieweit der gerichtlich bestellte Sach-



verständige nicht nur dem Gericht und der vertraglich bestellte Sachverständige nicht nur seinem Vertragspartner gegenüber“ haften, „um verwandte Problemkreise“ handle. Durch die nunmehrige Einbeziehung der Vermögensinteressen des Ersteren in den Schutzzweck der erörterten Normen über die Schätzung des Exekutionsobjekts wird somit die nach der geltenden Rechtslage mögliche Harmonisierung der Haftung des im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren bestellten Sachverständigen gegenüber dem Ersterer mit der Haftung des Privatsachverständigen gegenüber Dritten (zu letzterer Haftung siehe SZ 69/258 mwN) erreicht.

Unter Zugrundelegung solcher Gesichtspunkte kann es nicht mehr entscheidungswesentlich sein, daß der gerichtlich bestellte Sachverständige keinen Entlohnungsanspruch gegen den Ersterer hat.

3. Vor dem Hintergrund der voranstehenden Erwägungen haftet der Beklagte dem Kläger daher dem Grunde nach für den geltend gemachten Vermögensschaden, ist ihm doch die ungenügende Befundaufnahme als Grundlage seines deshalb unrichtigen Bewertungsgutachtens – nach dem Beurteilungsmaßstab gemäß § 1299 ABGB – zumindest als leichte Fahrlässigkeit anzulasten. Daran kann die in der Revisionsbeantwortung ins Treffen geführte Regelung des § 140 Abs. 2 EO nichts ändern. Wengleich das Exekutionsgericht nach dieser Gesetzesstelle die für die Schätzung benötigten Unterlagen anderer Behörden von Amts wegen beizuschaffen hat, durfte der Beklagte seiner Bewertung, nachdem ihm die Diskrepanz zwischen dem allein für maßgebend gehaltenen Parifizierungsbescheid einerseits und dem Grundbuchsstand andererseits aufgefallen war, nicht einfach die Daten dieses Parifizierungsbescheids zugrunde legen, ohne den Versuch zu unternehmen, die von ihm erkannte Diskrepanz durch Einsicht in die grundbücherliche Urkundensammlung näher aufzuklären. Der Beklagte durfte also die Eintragung im Hauptbuch der Sache nach nicht als bloßen Ziffernsturz erklären, ohne der wahrgenommenen Zahlendiskrepanz auf den Grund zu gehen.

Soweit sich der Beklagte als Stütze für seinen Prozeßstandpunkt noch auf § 140 Abs. 3 EO beruft, ist ihm zu erwidern, daß die Unrichtigkeit seines Bewertungsgutachtens nichts mit der Schätzung eines vom Vollstreckungsorgan unrichtig beschriebenen Liegenschaftszubehörs zu tun hat, sondern auf anderen Ursachen beruht.

4. Der Beklagte wendete im Verfahren erster Instanz allerdings auch ein Mitverschulden des Klägers ein, brachte er doch vor, dem Kläger als erfahrenem Rechtsanwalt hätte die Diskrepanz zwischen dem Nutzwertgutachten und dem Grundbuchsstand, auf die im Befund ausdrücklich hingewiesen worden sei, auffallen müssen. Dieser Standpunkt wird in der Revisionsbeantwortung aufrecht erhalten.

Dieser Argumentation des Beklagten ist beizutreten. Dem Kläger fällt tatsächlich ein Mitverschulden an dem eingeklagten Vermögensschaden zur Last, ist ihm doch das Übergehen des jedenfalls für einen Rechtsanwalt deutlich erkennbaren Hinweises im Befund des Beklagten auf die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchsstand und dem Parifizierungsbescheid als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten nach § 1304 ABGB

anzulasten. Eine Bedachtnahme auf diese Diskrepanz hätte einen aufmerksamen Kaufküstigen veranlaßt, Nachforschungen über deren Ursache anzustellen; solche hätten den Fehler im Befund des Beklagten zu Tage gebracht.

Das Verschulden des Beklagten, der die erörterte Diskrepanz als gerichtlich bestellter Sachverständiger unaufgeklärt ließ, wiegt jedoch schwerer als die Nachlässigkeit des Beklagten (*richtig: des Klägers*) bei der Durchsicht des Bewertungsgutachtens, sodaß der erkennende Senat eine Verschuldensteilung von 3:1 zu Lasten des Beklagten für angemessen hält.

5. Das Erstgericht wird somit im fortgesetzten Verfahren ergänzende Feststellungen zu treffen haben, die auch eine abschließende rechtliche Beurteilung des vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruchs der Höhe nach erlauben.

**Anmerkung:** Vgl. meine Hinweise zu dieser Entscheidung in der Anmerkung zu der folgenden Entscheidung (Seite 29).

Harald Krammer

## Haftung des Gerichtssachverständigen gegenüber einem Zeugen (§ 1311 ABGB)

1. Die Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Gutachten auch einem Dritten gegenüber resultiert aus einer Verletzung objektiv-rechtlicher Sorgfaltspflichten zugunsten des Dritten. Ob der Dritte in den Schutzbereich einbezogen ist, richtet sich nach der Verkehrsübung, insbesondere aber danach, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Voraussetzung für die Haftung eines Sachverständigen gegenüber einem Dritten ist, daß er damit rechnen muß, daß sein Gutachten die Grundlage für dessen Dispositionen bilden werde.
2. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der im Prozeß ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Parteien gegenüber persönlich nach § 1299 ABGB.
3. Vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung sind nicht nur die Prozeßparteien mitumfaßt, sondern auch im deliktischen Bereich weitere Personen. Mittelbare Auswirkungen auf Dritte genügen noch nicht. Ob mit der Gutachtenserstattung auch Interessen Dritter verfolgt werden, richtet sich nach dem Zweck des Gutachtens.
4. Die Einholung eines Gutachtens dient im Strafverfahren der Erforschung der materiellen Wahrheit, es soll die Grundlagen dafür schaffen, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen. Besteht ein Verdacht, daß ein anderer als der Beschuldigte als Haupt- oder Nebentäter in Betracht kommt, muß wegen der amtsweiligen Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten mit dessen Verfolgung gerechnet werden. Auch dieser wei-

# Entscheidungen + Erkenntnisse

**tere Verdächtige ist vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung des Sachverständigen mitumfaßt, gleichgültig, ob er als Zeuge im Verfahren vernommen wurde.**

- 5. Auch derjenige, der durch ein Gutachten in den Verdacht einer falschen Zeugenaussage gerät, wird vom Schutzzweck mitumfaßt.**
- 6. Zum Schutz seiner Ehre und seines wirtschaftlichen Rufs ist der Dritte berechtigt, im nötigen Umfang geeignete Schritte zu setzen, um den Vorwurf strafbaren Verhaltens von sich abzuwenden, ohne daß er auf die Einleitung eines Strafverfahrens hätte warten müssen.**
- 7. Die Wiederlegung eines falschen Gutachtens kann nur durch ein Gutachten erfolgen, im Falle, daß kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, nur durch ein Privatgutachten, eine von vornherein jedenfalls nicht als ungeeignet anzusehende Maßnahme, um der Gefahr einer Strafverfolgung zu begegnen. Ein adäquater Kausalzusammenhang mit der deliktischen Schädigung durch den Sachverständigen ist zu bejahen.**

OGH vom 5. September 2000, 5 Ob 18/00h

Der Beklagte hat in den Jahren 1988 bis 1995 in verschiedenen Gerichtsverfahren Gutachten im Fachgebiet des Schrift- und Urkundenwesens erstellt. Im Jahr 1993 war er als Sachverständiger in die Liste des Landesgerichts für ZRS Graz eingetragen.

Mehrere Gutachten des Beklagten wurden jeweils zu späteren Zeitpunkten von anderen Sachverständigen desselben Fachgebietes als falsch widerlegt und festgestellt, daß seine Untersuchungsmethoden wissenschaftlich nicht anerkannt und ungeeignet sind.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und verfaßte im Auftrag von Margaretha H. im Jahr 1989 einen Kaufvertrag über eine Liegenschaft. Nach dem Inhalt dieses Vertrages kaufte Frau H. eine Liegenschaft von ihrem Stiefsohn Siegfried R. um einen Kaufpreis von S 400.000,-. Die Vertragsunterzeichnung fand am 7. 7. 1989 in der Kanzlei des Klägers statt. Siegfried R. unterfertigte dabei den Kaufvertrag, ein Rangordnungsgesuch und ein Beglaubigungsblatt des zur Beurkundung gleichfalls anwesenden Notars Dr. G. Die Kaufpreisübergabe sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei der Kläger die Vertragspartner darauf hinwies, daß die Kaufpreisübergabe ihre Sache sei. Einige Tage später erschien Margaretha H. in der Kanzlei des Klägers und ersuchte, ihr ein Schriftstück aufzusetzen, in welchem Siegfried R. den Erhalt des Kaufpreises bestätigen sollte. Der Kläger diktierte daraufhin den Text einer solchen Bestätigung seiner Angestellten, die dann die Bestätigung mit folgendem Wortlaut auf Schreibmaschine schrieb:

„Ich, Siegfried R., bestätige hiemit, den Kaufpreis laut Kaufvertrag vom 07. 07. 1989 in der Höhe von ... S 400.000,- (in Worten Schilling vierhunderttausend) von der Käuferin, Frau Margaretha Maria H. zur Gänze ausbezahlt erhalten zu haben. G., am 15. 07. 1989.“

Das Datum der Bestätigung wurde dabei entsprechend den Angaben von Frau H. gewählt.

Diese verließ mit der Bestätigung die Kanzlei und brachte sie einige Tage später mit der darauf befindlichen Unterschrift von Siegfried R. samt Vermerk seines Geburtsdatums in die Kanzlei des Klägers zurück.

Diese Bestätigung wurde weder vom Kläger noch einer seiner Angestellten nach ihrer Unterfertigung verfälscht, ergänzt, vervollständigt oder dgl.

Einige Zeit später kam es zu einem Strafverfahren gegen Margaretha H., in dem ihr unter anderem angelastet wurde, sie habe dem Siegfried R. die den Gegenstand des beschriebenen Kaufvertrags bildende Liegenschaft betrügerisch herausgelockt, ohne ihm den vereinbarten Kaufpreis von S 400.000,- bezahlen zu wollen. Margaretha H. legte in dem gegen sie geführten Strafverfahren die beschriebene Bestätigung über den Erhalt des Kaufpreises vor. In der Hauptverhandlung gegen Margaretha H. wurde der Kläger als Zeuge einvernommen und gab an, daß diese Kaufpreisbestätigung zur Gänze in seiner Kanzlei hergestellt worden sei und nicht nachträglich verändert worden sei. Siegfried R. gab als Zeuge an, nach seinen Unterschriftsleistungen in der Kanzlei des Klägers keine weiteren Schriftstücke mehr unterfertigt zu haben.

Der Einzelrichter übermittelte den Akt daraufhin der Untersuchungsrichterin zur Einholung eines Sachverständigenutachtens darüber, ob die im Kaufvertrag vom 07. 07. 1989 und in der Bestätigung vom 15. 07. 1989 aufscheinenden Unterschriften und Ziffern von gleicher Hand, insbesondere von jener des Siegfried R. stammen und ob die auf der Kaufpreisbestätigung geschriebene letzte Zeile „G. am 15. 7. 89“ in einem Zug mit der gleichen Schreibmaschine geschrieben oder nachträglich mit der gleichen Maschine oder einer anderen Schreibmaschine beigelegt wurde.

Die Untersuchungsrichterin beauftragte daraufhin den Beklagten mit einer diesbezüglichen Gutachtenserstellung und übermittelte ihm den gesamten Originalakt, welcher auch das Protokoll der Zeugenaussage des Klägers enthielt.

Der Beklagte erstattete daraufhin sein Gutachten, in dem er unter anderem zum Schluß gelangte, daß zunächst nur eine Bestätigung mit dem Wortlaut „Ich, Siegfried R., bestätige hiemit, den Kaufpreis laut Kaufvertrag“, versehen mit einer Strichlierung in der nächsten Zeile, geschrieben worden sei. Diese sei dann von Siegfried R. unterfertigt worden. Danach sei die Bestätigung unter Zuhilfenahme einer Folienunterlage wiederum in dieselbe Schreibmaschine eingespannt und dahingehend ergänzt worden, daß sie den späteren Gesamttext beinhaltete.

Der Akt wurde daraufhin, nachdem auch die Staatsanwaltschaft wiederum Einsicht genommen hatte, von der Untersuchungsrichterin an den Einzelrichter rückübermittelt.

Der Rechtsvertreter von Frau H. im Strafverfahren informierte den Kläger über den Inhalt des Gutachtens. Dieser sah sich daraufhin mit dem Verdacht konfrontiert, er sei an der Herstellung einer verfälschten Urkunde und damit an der Straftat des Betruges in der Qualifikation des § 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 StGB beteiligt gewesen. Er befürchtete, daß ihm auf Grund dieses Gutachtens die Einleitung eines Strafverfahrens sowie

eines Disziplinarverfahrens mit den Rechtsfolgen des Berufsverbots oder des Verbots von Vertretungen vor Gerichten bevorstehen könnte. Daraufhin holte er Informationen über die Person des Beklagten ein und wendete sich an den Sachverständigen für Kriminologie Mag. Dr. N., der ihm mitteilte, daß eine Überprüfung des Gutachtens eigentlich nicht sein Fachgebiet sei, jedoch in der Folge bereit war, das Gutachten zu widerlegen, woraufhin der Kläger ihm den Auftrag zur Erstattung eines Privatgutachtens erteilte. In diesem Privatgutachten kam Dr. N. nach einer konventionellen Untersuchung einer Kopie der Bestätigung zum Schluß, daß keine stichhaltigen Hinweise auf eine Verfälschung der Urkunde im Sinn einer Manipulation nachzuweisen seien. Für dieses Gutachten stellte der Sachverständige S 12.000,- inkl. Ust. in Rechnung, die der Kläger auch bezahlte. Weiters erteilte der Kläger dem Sachverständigen Dr. G., einem Sachverständigen für Kriminologie, Schrift- und Urkundenwesen, einen Gutachtensauftrag. Auch dieser Sachverständige beurteilte auf Grund der ihm zur Verfügung gestellten Kopie die Unrichtigkeit und Unbrauchbarkeit des Gutachtens des Beklagten. Dieses Gutachten langte beim Kläger am 30. 6. 1994 ein, der Kläger bezahlte hierfür S 30.966,- inkl. USt.

Weiters holte der Kläger noch Gutachten eines Sachverständigen Dr. D. ein, der das Gutachten ebenso als wertlos bezeichnete, bezahlte hierfür S 13.440,- sowie das Gutachten eines Sachverständigen Prof. Dr. M. aus der BRD, der das Gutachten ebenfalls für unrichtig und wertlos befand und DM 2.730,- an Honorar erhielt.

Diese vier Privatgutachten übergab der Kläger dem Rechtsvertreter der Margaretha H., der sie im Strafverfahren vorlegte. Kurz darauf bekannte sich Margaretha H. für schuldig und wurde in der Folge verurteilt. Das Gutachten des Beklagten wurde im Verfahren nicht mehr erörtert und auch nicht verlesen.

Weder von Seiten des Einzelrichters noch von Seiten des Staatsanwalts wurde dem Kläger erklärt, daß man beabsichtige, ein Strafverfahren gegen ihn einzuleiten. Der Kläger bewirkte schließlich noch eine Streichung des Beklagten von der Liste der Sachverständigen beim Landesgericht für ZRS Graz.

Fest steht weiters, daß das Gutachten des Beklagten falsch war und die angewendeten Untersuchungsmethoden nicht dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprachen.

Aus dem Titel des Schadenersatzes begehrt der Kläger vom Beklagten den Ersatz der Kosten der vier Privatgutachten in Höhe von S 75.826,- sowie den Betrag von S 118.714,20 für eigene Aufwendungen, die er ausgehend von einer Bemessungsgrundlage von S 1 Mio. nach dem RATG ermittelte. Diese Tätigkeiten seien erforderlich gewesen, um vom Kläger ein Strafverfahren und ein Disziplinarverfahren abzuwenden. Verursacht worden seien diese Aufwendungen durch ein unrichtiges Gutachten des Beklagten, wodurch der Kläger, der bereits als Zeuge über die Verfassung der Bestätigung einer Kaufpreiszahlung über S 400.000,- in seiner Kanzlei ausgesagt hatte, zu Unrecht in den Verdacht des Mitwirkens an der Straftat der Frau H., geraten sei.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren und beantragte dessen Abweisung. Er beharrte zunächst darauf, daß das Gutachten nicht unrichtig gewesen sei bzw. daß ihm keine Gelegenheit zu einer mündlichen Erörterung und damit Vollendung des Gutachtens geboten worden sei. Jedenfalls habe er die Aufwendungen des Klägers nicht verursacht, weil zu keinem Zeitpunkt gegen den Kläger sicherheitsbehördliche oder strafgerichtliche Erhebungen eingeleitet oder durchgeführt worden wären. Der Kläger habe auch gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen, da die Einholung von vier Privatgutachten jedenfalls nicht erforderlich gewesen sei. In eigener Sache stehe dem Kläger überdies kein Honoraranspruch zu. Der Beklagte habe auch in seinem Gutachten keinen konkreten Verdacht gegen den Kläger ausgesprochen, insbesondere nicht, daß der Kläger bei einer allfälligen Manipulation der Urkunde mitgewirkt habe. Ein Vertragsverhältnis hinsichtlich der Gutachtenserstattung habe zwischen dem Kläger und dem Beklagten nicht bestanden. Als Zeuge im Strafverfahren falle der Kläger nicht in den Schutzbereich des im Interesse einer ordnungsgemäßen Rechtspflege erstatteten Gutachtens.

Das Erstgericht verpflichtete den Beklagten, dem Kläger S 30.966,- sA (Kosten des Gutachtens Dris. G.) zu bezahlen und wies das Mehrbegehren ab.

Ausgehend von den oben wiedergegebenen Feststellungen bejahte das Erstgericht eine Haftung des Beklagten gemäß §§ 1299 f ABGB gegenüber dem Kläger. Nach ständiger Rechtsprechung habe der gerichtlich bestellte Sachverständige jeder Prozeßpartei persönlich für den durch sein falsches Gutachten entstandenen Schaden zu haften. Es komme maßgeblich darauf an, zu welchem Zweck das gegenständliche Gutachten eingeholt worden sei. Da der Kläger im Strafverfahren als Zeuge bereits ausgesagt hatte, daß die fragliche Bestätigung vom 15. 7. 1989 in seiner Kanzlei in einem Zug hergestellt worden sei, liege es auf der Hand, daß sich der zweite Teil des Gutachtensauftrags, nämlich zu überprüfen, ob die letzte Zeile von derselben Schreibmaschine gleichzeitig geschrieben worden sei oder nachträglich beigesetzt worden sei, unmittelbar auf die Frage der Richtigkeit der Aussage des Klägers bezog. Damit seien aber auch die Interessen des Klägers an der Feststellung der Richtigkeit seiner Aussage mitverfolgt worden. Der Kläger liege daher auch als Zeuge im Schutzbereich der Sachverständigenbestellung.

Aufwendungen, die der Kläger getätigt habe, um einen drohenden Schaden, nämlich eine strafrechtliche oder disziplinarrechtliche Verfolgung abzuwenden, seien ersatzfähig, soweit sie sinnvoll und zweckmäßig gewesen seien. Dies treffe allerdings nur auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. G. zu. Der Gutachter Dr. N. habe dem Kläger mitgeteilt, daß die Gutachtenserstattung eigentlich außerhalb seines Fachgebietes liege, weshalb der Kläger diesen Sachverständigen nicht hätte beauftragen dürfen.

Weil den Kläger gemäß § 1304 ABGB eine Schadensminderungspflicht treffe, hätte er außer dem ersten Privatgutachten, das die Methoden des Beklagten als ungeeignet und fehlerhaft nachgewiesen habe, keine weiteren Privatgutachten einholen dürfen. Diese Gutachten hätten über das Gutachten Dris. G. hinaus keine weiteren Aufschlüsse mehr gebracht. Die weite-

ren Gutachten seien daher nicht zu ersetzen. Das anwaltliche Honorar, das der Kläger in eigener Sache fordere, sei ihm nicht zuzuerkennen, weil er trotz Aufforderung keinen Nachweis über die Art der verrechneten Tätigkeiten erbracht habe.

Das daraufhin von beiden Parteien angerufene Berufungsgericht erkannte in teilweiser Bestätigung und teilweiser Abänderung dahin, daß das gesamte Klagebegehren abgewiesen wurde. Für den Umfang der Schutzwirkung sei der Zweck des Gutachtensauftrags maßgeblich, der im Strafverfahren darin liege, die Berechtigung oder Nichtberechtigung einer erhobenen Anklage zu prüfen. Damit stellten sich aber die Wirkungen gegenüber einem Zeugen im Strafverfahren nur als Seitenwirkung der Gutachtenserstattung dar, sodaß der Zeuge nicht in die Schutzwirkung einzubeziehen sei.

Das Berufungsgericht verneinte eine Haftung des Beklagten für die Unrichtigkeit seines Gutachtens gegenüber dem Kläger.

Das Berufungsgericht erklärte die ordentliche Revision nach § 502 Abs. 1 ZPO für zulässig, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Haftung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber einem Zeugen im Strafverfahren fehle.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Aufhebung des zweitinstanzlichen Urteils und Rückverweisung der Rechtssache an die erste Instanz, in eventu auf Abänderung im Sinne einer Klagsstattgebung.

Der Beklagte beantragt, der Revision nicht Folge zu geben.

Die Revision ist aus den vom Berufungsgericht angeführten Gründen zulässig, sie ist auch teilweise berechtigt.

Nach Lehre und ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs haftet ein Sachverständiger für ein unrichtiges Gutachten nicht nur seinem Auftraggeber, sondern auch einem Dritten unter der Voraussetzung, daß der Besteller bei der Einholung des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgte. Diese Haftung resultiert aus einer Verletzung objektiv-rechtlicher Sorgfaltspflicht zu Gunsten eines Dritten. Der Dritte wird in den Schutzbereich einbezogen, wobei sich die Beantwortung der Frage, ob die Interessen eines Dritten mit der Gutachtenserstattung verfolgt werden, nach der Verkehrsübung, im Besonderen aber danach richtet, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde. Voraussetzung für die Haftung eines Sachverständigen gegenüber einem Dritten ist, daß er damit rechnen muß, daß sein Gutachten die Grundlage für dessen Dispositionen bilden werde (vgl. SZ 69/258 mwN).

Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der im Prozeß ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet den Parteien gegenüber persönlich nach § 1299 ABGB (SZ 11/225; SZ 50/98; SZ 57/105, SZ 58/42, SZ 60/2; RS-Justiz RS0026316, 0026319, 0026360).

Schon in der Entscheidung SZ 60/2 wurde darauf hingewiesen, daß „es sich bei der Frage, inwieweit der gerichtlich bestellte Sachverständige nicht nur dem Gericht und der vertraglich bestellte Sachverständige nicht nur seinem Vertragspartner gegenüber“ hafte, „um verwandte Problemkreise“ handle.

Mit der kürzlich ergangenen Entscheidung 1 Ob 79/00z hat der Oberste Gerichtshof in Abkehr von bisheriger Rechtsprechung die Vermögensinteressen des Erstehers in den Schutzzweck der Normen über die Schätzung des Exekutionsobjekts einbezogen und „somit die nach der geltenden Rechtslage mögliche Harmonisierung der Haftung des im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren bestellten Sachverständigen gegenüber dem Ersterer mit der Haftung des Privatsachverständigen gegenüber Dritten erreicht“.

Auch hier ist zu Grunde zu legen, daß nicht nur die Prozeßparteien vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung mitumfaßt sind und ihnen daher der Sachverständige persönlich für den Schaden aus einem fahrlässig erstatteten unrichtigen Gutachten haftet, sondern daß diese Haftung unter den für die Haftung des Privatsachverständigen gegenüber Dritten (siehe SZ 69/258 mwN) entwickelten Grundsätzen für die Folgen eines unrichtigen Gutachtens sich auch im deliktischen Bereich auf weitere Personen ausdehnen läßt. Dabei genügt es noch nicht, wenn erkennbar bei einer Gutachtenserstattung mittelbare Auswirkungen auf Dritte möglich oder sogar wahrscheinlich zu gewärtigen sind, sondern richtet sich die Frage, ob Interessen Dritter verfolgt werden, wie bei der Haftung des privaten Sachverständigen gegenüber Dritten, nach dem Zweck des Gutachtens. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Einholung eines Gutachtens im Strafverfahren der Erforschung der materiellen Wahrheit dient, also die Grundlagen dafür schaffen soll, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen. Ergibt sich im Zuge eines Strafverfahrens aus dem dem Sachverständigen erteilten Auftrag oder aber im Zuge der Befundaufnahme, daß ein Verdacht besteht, daß ein anderer als der Beschuldigte bzw. Angeklagte als Haupt- oder Nebentäter in Betracht kommt, muß wegen der amtswegigen Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten mit dessen Verfolgung gerechnet werden, so daß auch jener vom Schutzzweck der gerichtlichen Bestellung eines Sachverständigen mitumfaßt ist, ohne daß es darauf ankommt, ob der Betreffende als Zeuge im Verfahren vernommen wurde. Der Gutachtensauftrag umfaßt in einem solchen Fall Tatsachenermittlungen zur Aufklärung einer bestimmten Straftat, mit deren Verfolgung vom Sachverständigen auch gegenüber einem anderen gerechnet werden muß. Sofern diese Tatsachen auch den Gegenstand anderer Beweismittel, etwa von Zeugenaussagen, bilden, stehen sie noch im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zweck des Gutachtensauftrags, sodaß auch derjenige, der durch ein Gutachten in den Verdacht einer falschen Zeugenaussage gerät, vom Schutzzweck mit umfaßt ist.

Zutreffend argumentiert der Kläger damit, daß durch den zweiten Teil des Gutachtensauftrags, nämlich festzustellen, ob die Urkunde zur Gänze und gleichzeitig auf derselben Schreibmaschine verfaßt wurde oder eine spätere Hinzufügung erfolgte, auch seine allfällige Mittäterschaft bzw. die Richtigkeit seiner Aussage überprüft werden sollte, was seine Einbeziehung in den Schutzzweck der Sachverständigenbestellung gebiete.

Tatsächlich ließ die vom Sachverständigen (unrichtig) ermittelte Art der Vorgangsweise den Schluß zu, die Fälschung und Herauslockung der Unterschrift des Verkäufers aus Anlaß der Unterfertigung des Kaufvertrags seien in der Kanzlei des Klä-

gers, wahrscheinlich sogar unter seiner Mitwirkung, erfolgt. Zum Schutz seiner Ehre und seines wirtschaftlichen Rufs war der Kläger daher berechtigt, im nötigen Umfang geeignete Schritte zu setzen, um den Vorwurf strafbaren Verhaltens von sich abzuwenden, ohne daß er auf die Einleitung eines Strafverfahrens hätte warten müssen. Die Widerlegung eines falschen Gutachtens kann nur wiederum durch ein Gutachten erfolgen, im Fall, daß kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, nur durch ein Privatgutachten, welche Maßnahme zur Schadensabwehr jedenfalls nicht von vornherein als ungeeignet angesehen werden müßte, der Gefahr einer Strafverfolgung zu begegnen.

Ein adäquater Kausalzusammenhang mit der deliktischen Schädigung durch den Beklagten ist daher zu bejahen.

Zutreffend hat das Erstgericht gemäß dem Gebot der Schadensminderungspflicht nicht die Einholung des ersten Gutachtens zuerkannt (weil nicht von einem geeigneten Sachverständigen erstellt), wohl aber die Kosten des zweiten Gutachtens. Daß danach noch die Einholung weiterer Gutachten notwendig oder sinnvoll gewesen wäre, hat der Kläger nicht unter Beweis gestellt. In diesem Stadium war eine Auseinandersetzung mit der Frage der Unrichtigkeit vom Beklagten in anderen Verfahren erstatteter Gutachten nicht geboten.

Was die weiteren Aufwendungen des Klägers betrifft, die er nach dem RATG ersetzt haben will, ist eine neuerliche Relevierung der Mangelhaftigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens, die das Berufungsgericht bereits verneint hat, dem Revisionserber versagt (vgl. Kodek in Rechberger<sup>9</sup> Rz 3 zu § 503 ZPO mwN).

Seiner Revision war daher teilweise Folge zu geben.

**Anmerkung:** Die beiden vorstehend abgedruckten Entscheidungen des OGH (vom 13. 6. 2000, 1 Ob 79/00z, und vom 5. 9. 2000, 5 Ob 18/00h) sind für das **Problem der Haftung des Gerichtssachverständigen gegenüber dritten Personen**, die nicht Verfahrensparteien sind, überaus bedeutsam. Diese Erkenntnisse führen die Grundsätze, die der OGH in seiner Entscheidung vom 20. 11. 1996, 7 Ob 513/96, **SZ 69/258 = JBl 1997, 524 = SV 1997/2, 22 mit Anm. von Krammer**, zur Haftung des Privatgutachters gegenüber einem Dritten entwickelt hat, für den Problembereich weiter, für welche Personen – über die Verfahrensparteien hinaus – der Gerichtsgutachter zu haften hat. Zu den **Haftungsgrundlagen** bezüglich der Erweiterung der Haftung des Sachverständigen aus Gerichts- und Privatgutachten auch Dritten gegenüber vgl. meine ausführlichen **Anmerkungen in SV 1997/2, 25 f und zur Entscheidung SV 1999/3, 132 auf Seite 134.**

Zur Haftung des gerichtlichen Sachverständigen gegenüber dem **Ersteher im Zwangsversteigerungsverfahren** vgl. **nunmehr § 141 Abs. 5 EO in der Fassung der EO-Novelle 2000, BGBl. I 2000/59:** „Der Sachverständige haftet nach § 1299 ABGB dem Ersteher und allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht.“ Diese Bestimmung ist mit 1. 10. 2000 in Kraft getreten, und zwar für Exekutionsverfahren, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. 9. 2000 bei Gericht eingelangt ist.

Harald Krammer

## Umsatzsteuerpflicht bei ärztlicher Gutachtertätigkeit (§ 31 Z 6 GebAG)

**Für jede ärztliche Sachverständigentätigkeit in gerichtlichen Verfahren – also in Straf- und Zivilverfahren, aber auch in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren – kann ohne jede Einschränkung – nach § 31 Z 6 GebAG Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und zugesprochen werden.**

Nach der **Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie des Rates vom 17. Mai 1977, 77/388/EWG**, die unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der EU ist, ist **jegliche ärztliche Gerichtsgutachtertätigkeit** von der sonst für ärztliche Heilbehandlung geltenden **Umsatzsteuerbefreiung** des Art 13 Teil a Abs. 1 lit c der genannten Richtlinie **nicht betroffen**.

Dies hat der **Europäische Gerichtshof** in Luxemburg in seinem **Erkenntnis vom 14. September 2000, C-384/98** (zu einem Vorabentscheidungsersuchen des LG St. Pölten) ausgesprochen.

Da die Regelungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 auch in Österreich **unmittelbar anzuwendendes Gemeinschaftsrecht** ist, dem gegenüber allen österreichischen Rechtsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Erlässe usw.) **Anwendungsvorrang** zukommt, kann von jedem ärztlichen Sachverständigen **ab sofort** für seine gerichtliche Gutachtertätigkeit **Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und zugesprochen werden** (vgl. das zitierte Urteil des EuGH vom 14. September 2000, das in **SV 2000/4, 172 in vollem Wortlaut mit erklärender Anm. von Krammer abgedruckt ist**).

Der **Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 2001, GZ 090619/1-IV/9/01**, ist **mißverständlich**. Gemeinschaftsrecht der EU kann durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen nicht abgeändert werden. Sollte aus diesem Erlaß herausgelesen werden, daß ärztliche Gerichtsgutachtertätigkeit umeinsatzsteuerbefreit ist, so ist diese unrichtige Rechtsmeinung jedenfalls für die unabhängige Rechtsprechung der Gerichte **nicht verbindlich**.

Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, daß ein Zuspruch der Umsatzsteuer nach § 31 Z 6 GebAG nur dann zu erfolgen hat, wenn der ärztliche Gutachter die **Umsatzsteuer** in seiner Gebührennote **verzeichnet** hat.

Harald Krammer

## Zeitaufwand des Sachverständigen (§ 34 GebAG)

1. Bei der verrechneten Stundenanzahl ist in der Regel von den Angaben des Sachverständigen auszugehen. Die Angaben des Sachverständigen sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
2. Wird von einer Partei das in Rechnung gestellte Zeitausmaß bestritten, hat der Sachverständige seine Zeitangaben nach den einzelnen Leistungen zu detaillieren.
3. Die Bestimmung des Zeitaufwandes des Sachverständigen durch richterliche Einschätzung ist unzulässig. Der Beweis des Gegenteils (der behaupteten Zeit) ist aber zulässig.
4. Zur Überprüfung der Richtigkeit des von einer Partei bestrittenen Zeitaufwandes ist es unerlässlich, den Sachverständigen zur detaillierten Aufschlüsselung des Zeitaufwandes aufzufordern. Der Sachverständige hat die von ihm aufgewendete Zeit für jede Tätigkeit detailliert und nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die Einwendungen der Parteien anzugeben.
5. Das Ausmaß der bei der Mühewaltung aufgewendeten Zeit ist Tatfrage; dazu sind vom Gericht konkrete Feststellungen zu treffen. Es ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten des Sachverständigen durch den gerichtlichen Auftrag gedeckt sind.
6. Bei der Nachprüfung des tatsächlichen Zeitaufwandes ist das rechtliche Gehör der Prozeßparteien zu wahren.
7. Der in dieser Weise ermittelte tatsächliche Aufwand des Sachverständigen unterliegt keiner weiteren Angemessenheitsprüfung.

OLG Wien vom 1. Februar 2001, 3 R 163/00p

Dipl.-Ing. Dr. N. N. wurde (nachdem bereits zwei Gutachten eingeholt worden waren) beauftragt, „Befund und Gutachten zum Parteilvorbringen in den Schriftsätzen ON 45 und 47 zur Frage des Umfanges der in Beilage A enthaltenen Arbeiten (Anbot einer Sanierung durch die klagende Partei), den Zusammenhalt der Ausführungen des Oberlandesgerichtes Wien in der Berufungsentscheidung zum Vorbringen der Parteien in den Schriftsätzen ON 45 und 47, wobei die Kosten der Neuherstellung der Erstbeschichtung samt Untergrundvorbehandlung aufzuschlüsseln und die Mehrkosten, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten von Anfang an angefallen wären, anzugeben seien“, zu erstatten.

Das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. umfaßt 21 Seiten. Der Sachverständige verzeichnete an Gebühr für Mühewaltung für Befundaufnahme und Erstattung des Gutachtens 44 Stunden à S 1.536,-, insgesamt S 84.706,32.

Beide Parteien erhoben Einwendungen gegen die Höhe der Gebühren, insbesondere gegen die vom Sachverständigen

behauptete benötigte Stundenanzahl für die Ausarbeitung des Gutachtens. Der Sachverständige äußerte sich dazu dahingehend, daß sein Gutachtensauftrag wesentlich umfangreicher als der der Vorgutachter gewesen sei, daß er die konkrete Fragestellung erst aus dem Vorbringen der Parteien herauschälen hätte müssen und daß er sich mit den Vorgutachten umfangreich auseinandergesetzt habe.

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß in der verzeichneten Höhe.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs der klagenden Partei mit dem Antrag, die Gebühren des Sachverständigen dahin abzuändern, daß ausgehend von einem Zeitaufwand von 15 Stunden an Mühewaltung die Gebühren des Sachverständigen mit S 31.253,52 bestimmt werden.

Der Sachverständige trat dem Rekurs der klagenden Partei entgegen.

Der Rekurs ist im Sinne einer Aufhebung berechtigt.

Der Rekurs richtet sich ausschließlich gegen die vom Sachverständigen angeblich benötigte Zeit für die Bearbeitung, Abfassung und Ausfertigung des Gutachtens von 44 Stunden.

Gemäß § 34 Abs. 1 GebAG steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung zu. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen.

Nach allgemein herrschender Rechtsprechung ist hinsichtlich der Stundenanzahl vor allem bei der Gebühr für Mühewaltung in der Regel von den Angaben des Sachverständigen auszugehen (SV 1990/4, 24; SV 1991/4, 21; SV 1992/1, 31; SV 1997/1, 29; SV 1999/3, 138). Die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Wird von einer Partei im Zuge der Äußerung zur Gebührennotte das in Rechnung gestellte Zeitausmaß bestritten und hat die Gebührenbestimmung nicht pauschal zu erfolgen, hat der Sachverständige seine Zeitangaben nach, den einzelnen Leistungen zu detaillieren (SV 1997/1, 29).

Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige weder in seiner Gegenäußerung noch in seiner Rekursbeantwortung auch nur den Versuch unternommen, die hohe Stundenanzahl für Mühewaltung aufzuschlüsseln. Grundsätzlich ist nach der Rechtsprechung die Bestimmung des Zeitaufwandes des Sachverständigen durch richterliche Einschätzung unzulässig, der Beweis des Gegenteils (der behaupteten benötigten Zeit) ist aber zulässig (SV 1997/1, 30ff).

Bislang wurde der Sachverständige nicht ausdrücklich aufgefordert, seinen behaupteten Zeitaufwand detailliert aufzuschlüsseln. Um die Richtigkeit des bestrittenen Zeitaufwandes überprüfen zu können, ist aber eine Aufschlüsselung unerlässlich (EvBl. 1992/72). Dabei wird der Sachverständige aufzufordern sein, die benötigte Zeit möglichst detailliert für jede Tätig-

keit nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die Einwendungen der Parteien und die durch die beiden Vorgutachten eingetretene Erleichterung bzw. Erschwerung anzugeben. Im Hinblick auf den von den beiden Vorgutachtern verrechneten wesentlich geringeren Zeitaufwand ist die vom Sachverständigen behauptete Stundenanzahl nicht ohne weiteres plausibel.

Nach Aufschlüsselung durch den Sachverständigen wird das Erstgericht Feststellungen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vom Sachverständigen aufgeschlüsselten Stundenanzahl zu treffen haben. Dabei wird kritisch zu hinterfragen sein, ob sich die aus dem Gutachtensauftrag, der im Wesentlichen nur auf das beiderseitige Parteilvorbringen verweist und konkrete Feststellungen vermissen läßt, vom Sachverständigen herausgearbeiteten Fragen nicht zu einem beträchtlichen Teil überschneiden und inwieweit die Beantwortung der Fragen durch die Auseinandersetzung mit den Vorgutachten erleichtert bzw. durch deren Kontrolle erschwert wurde. Denn das Ausmaß der bei der Mühewaltung aufgewendeten Zeit ist Tatfrage (EvBl. 1992/72). Der so ermittelte tatsächliche Aufwand des Sachverständigen unterliegt keiner weiteren Angemessenheitsprüfung. Bei der Nachprüfung des tatsächlichen Zeitaufwandes ist das rechtliche Gehör der Prozeßparteien zu wahren (SV 1997/1, 29 m.w.N.). Nach Ergänzung des Gebührenbestimmungsverfahrens wird das Erstgericht neuerlich begründet die Gebühren des Sachverständigen zu bestimmen haben.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.

Gemäß § 41 Abs. 3 letzter Satz GebAG findet ein Kostenersatz im Verfahren über die Bestimmung der Sachverständigengebühren nicht statt.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

deren Obergrenze von 14 Tagen insgesamt nicht überschritten werden darf, bleibt dahingestellt. Die Strenge des Gesetzgebers bei der Geltendmachungsfrist für den Sachverständigen (14tägige Ausschußfrist nach § 38 Abs. 1 GebAG) spricht für die Annahme einer Maximalfrist.

3. Nach § 128 ZPO ist eine Fristverlängerung nur bei Vorliegen von unabwendbaren oder doch sehr erheblichen Hinderungsgründen für die rechtzeitige Vornahme einer befristeten Prozeßbehandlung zu bewilligen. Kein solcher Hinderungsgrund ist die behauptete Notwendigkeit der Beiziehung eines Bautechnikers für die Überprüfung der Gebührennote bezüglich der verrechneten Leistungen und der Angemessenheit der Stundensätze.
4. Verspätet eingebrachte Äußerungen der Parteien zum Gebührenantrag des Sachverständigen sind bei der Beschlußfassung nicht zu berücksichtigen. Denn mit Fristablauf treten grundsätzlich Säumnisfolgen ein. Die Nichtbeachtung einer Frist ist grundsätzlich mit Ausschußsanktion verbunden.
5. Die Schlüssigkeit und die Übereinstimmung des Gebührenantrags des Sachverständigen mit dem Akteninhalt und mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hat das Gericht jedenfalls zu prüfen.
6. Die Unterlassung einer Äußerung zum Gebührenantrag nimmt der Partei grundsätzlich nicht die Rechtsmitteligitimation. Einwendungen zu den vom Sachverständigen seinem Gebührenanspruch zugrunde gelegten Tatsachen kann die Partei aber nur in ihrer Äußerung nach § 39 Abs. 1 GebAG erstatten.
7. Die Einhaltung der Frist des § 39 Abs. 1 GebAG liegt auch im Interesse des Sachverständigen, weil deren Versäumung im Tatsachenbereich – somit im Bereich der disponiblen Ermessensentscheidung (zum Beispiel bei der Höhe des Stundensatzes) – dazu führt, daß die Parteien als zum Gebührenantrag zustimmend angesehen werden.

OLG Wien vom 17. Jänner 2001, 3 R 211/00x

## Äußerungsfrist des § 39 Abs. 1 GebAG – Zur Problematik einer Fristverlängerung; Säumnisfolgen nach ungenutztem Fristablauf

1. Für die den Parteien einzuräumende Frist zur Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen setzt § 39 Abs. 1 GebAG eine Obergrenze von 14 Tagen fest. Es liegt eine "instruktionelle Frist" vor. Das Gesetz verwendet die gleiche Formulierung wie bei der Frist zur Klagebeantwortung (§ 243 Abs. 1 ZPO).
2. Die Frist des § 39 Abs. 1 GebAG ist keine unerstreckbare Notfrist. Ob es sich um eine Maximalfrist handelt,

Dem mittlerweile durch Vergleich beendeten Rechtsstreit lag die Werklohnklage des Klägers über S 1,832.373,30 s.A. zugrunde. Die Beklagte bestritt das Klagebegehren im Wesentlichen mit der Begründung, die Bauwerkleistungen seien durch die nunmehrige Gemeinschuldnerin teilweise mangelhaft erbracht worden, sie verweigere die Mängelbehebung durch Verbesserung. Zudem sei der Werkunternehmerin im Zusammenhang mit den verlegten Kanalrohren eine Warnpflichtverletzung anzulasten. Der Beklagten stünden Forderungen aus den Titeln Kosten der Ersatzvornahme und Preisminderung zu, die bereits aufrechnungsweise geltend gemacht worden seien.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluß vom 19. 10. 1999 Architekt Dipl.-Ing. N. N. zum Sachverständigen mit dem Auftrag Befund und Gutachten über die von der Beklagten in der Klagebeantwortung konkret behaupteten Mängel und deren Ursachen zu erstatten. Mit Beschluß vom 16. 6. 2000 ordnete das Erstgericht die Zustellung des Gutachtens und der Gebührennote des Sachverständigen an die Parteienvertreter an und

# Entscheidungen + Erkenntnisse

räumte unter einem eine Äußerungsfrist zu Gutachten und Gebührennote von 14 Tagen ein. Die Zustellung an den Kläger erfolgte am 26. 6. 2000. Mit dem am 10. 7. 2000 beim Erstgericht eingelangten Schriftsatz beantragte der Kläger, ihm die am 10. 7. 2000 endende Frist für allfällige Einwendungen gegen den Gebührenanspruch sowie einer allfälligen Antragstellung zur Ladung des Sachverständigen zur Verhandlung samt Aufklärungs- und Erläuterungswünschen bis 4. 8. 2000 zu verlängern. Der Antrag wurde mit dem Umfang des Gutachtens und einer angeblichen Auftragsüberschreitung durch den Sachverständigen begründet und darauf verwiesen, daß der Kläger noch sachverständige Unterstützung zur Verfassung eines Schriftsatzes benötige. Unter einem wurden (vorläufige) Einwände gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen angebracht. Mit den am 8. August 2000 und am 13. 9. 2000 beim Erstgericht eingelangten Schriftsätzen detaillierte der Kläger seine Einwendungen gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen und äußerte sich auch inhaltlich zum Gutachten.

Mit Beschluß vom 18. 9. 2000 wies das Erstgericht den Fristerstreckungsantrag des Klägers vom 7. 7. 2000 ab, die Einwendungen des Klägers gegen den Gebührenanspruch des Sachverständigen Architekt Dipl.-Ing. N. N. vom 4. 8. 2000 und vom 12. 9. 2000 als verspätet zurück und beraumte eine mündliche Streitverhandlung für den 31. 10. 2000 an.

Dabei erwog es, bei der in § 39 Abs. 1 GebAG genannten 14tägigen Frist handle es sich um eine Notfrist, die nicht verlängerbar sei.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Klägers, der nicht berechtigt ist.

Gemäß § 39 Abs. 1 GebAG ist den Parteien unter Aushändigung oder Beispruch einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrages Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben. Das Gesetz gibt daher dem Richter eine Richtlinie für die Ausmessung der Frist durch Festsetzung einer Obergrenze, es liegt sohin eine sogenannte „instruktionelle Frist“ vor (vgl. *Fasching*, *Zivilprozeßrecht*, Lehr- und Handbuch<sup>2</sup>, Rz 551; *Gitschthaler* in *Rechberger*, *ZPO-Kommentar*, Rz 6 zu § 123). Notfristen sind gesetzliche Fristen, die unerstreckbar sind (§ 128 Abs. 1 ZPO), zum Beispiel die Rechtsmittelfristen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß das Gesetz selbst sie als Notfristen bezeichnet (§ 230a ZPO) oder ausdrücklich als nicht verlängerbar bezeichnet (§ 148 Abs. 2 ZPO; § 397a Abs. 2 ZPO; § 451 Abs. 2 ZPO u. a.). Eine gleichlautende Formulierung wie in § 39 Abs. 1 GebAG findet sich in § 243 Abs. 1 ZPO (Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung). Die Lehre (vgl. *Fasching*, a. a. O., Rz 1265; *Rechberger/Frauenberger* in *Rechberger*, *ZPO-Kommentar*, Rz 3 zu § 243) bezeichnet die Klagebeantwortungsfrist als eine richterliche Frist, deren Obergrenze zwar mit vier Wochen festgesetzt ist, die aber, weil sie keine Notfrist ist (siehe auch OGH 7 Ob 223/74), gemäß § 128 ZPO verlängert werden kann. Nach der in EvBl 1949/618 veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien handelt es sich bei der Frist des § 243 Abs. 1 ZPO um eine Maximalfrist, die nur verlängert werden kann, wenn dadurch diese Maximalfrist nicht überschritten wird. In der Entscheidung SZ 23/344 ließ der Oberste Gerichtshof die Beantwortung

der Frage, ob die Frist des § 243 Abs. 2 ZPO über die im Gesetz genannte Oberfrist von vier Wochen hinaus verlängerbar ist, offen. Dem Rekurswerber ist zuzugestehen, daß die Fristerstreckung dort unzulässig sein muß, wo die Gefahr von Verfahrensverzögerungen besteht. Beachtet man jedoch die Strenge des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Verzeichnung der Gebühr durch den Sachverständigen (14tägige Ausschußfrist: § 38 Abs. 1 GebAG) so liegt im Sinne einer Gleichbehandlung der Parteien ein gewichtiges Argument für das Vorliegen einer Maximalfrist vor. Dies kann aber hier dahingestellt bleiben.

Gemäß § 128 ZPO ist eine Fristverlängerung auf Antrag zu bewilligen, wenn die Partei, welcher die Frist zugute kommt, aus unabwendbaren oder doch sehr erheblichen Gründen an der rechtzeitigen Vornahme der befristeten Prozeßhandlung gehindert ist und insbesondere ohne die Fristverlängerung einen nicht wieder gut zu machenden Schaden erleiden würde. Die genannten Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Es ist nicht einzusehen, warum zur Überprüfung der Gebührennote die Beiziehung eines Bautechnikers erforderlich wäre, dies insbesondere zur Klärung der Frage, ob die verzeichneten Gebühren in Entsprechung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes stehen, bzw. die Frage in welchem Umfang Hilfskräfte erforderlich waren, ob diese tatsächlich herangezogen wurden und welcher Stundensatz für deren Tätigkeit als angemessen angesehen werden kann. Auch die Frage, ob der Gutachtensauftrag überschritten wurde, ist durch Vergleich des gerichtlichen Auftrages mit dem – letztlich nur 27 Seiten umfassenden – Gutachten relativ rasch aufklärbar, wobei die Einschätzung eines anteiligen Abzuges für die auf die unnötigen Gutachtensteile entfallenden Tätigkeiten und Leistungen innerhalb der 14tägigen Frist zu bewerkstelligen ist. Hinzu kommt, daß sowohl der Schriftsatz vom 4. 8. 2000 als auch jener vom 12. 9. 2000 erst nach Ablauf der beantragten Fristverlängerung bei Gericht eingebracht wurden, wobei der Kläger im Fristerstreckungsantrag auf eine Fristverlängerung durch die Gerichtsferien (die auch im Gebührenbestimmungsverfahren nach dem GebAG gelten: SV 1988/4, 24) verzichtet hatte.

Die Berufung des Klägers auf die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 7. 11. 1986, 13 R 275/86 (REDOK 10.889) versagt, weil im damals entschiedenen Fall das Gericht dem Sachverständigen zur Aufschlüsselung des Gebührenverzeichnisses eine Nachfrist gesetzt hatte (hier wurde hingegen eine Fristerstreckung verweigert), was inhaltlich einem Verbesserungsauftrag gleichkam, weil der Sachverständige lediglich einen Pauschalbetrag geltend gemacht hatte.

Es trifft allerdings zu, daß jene Einwendungen gegen den Gebührenanspruch, die bereits im Schriftsatz vom 7. Juli 2000 erhoben wurden, fristgerecht erstattet wurden. Diese wurden vom Erstgericht jedoch ohnehin nicht zurückgewiesen. *Wiesleitner* (Kostenfragen beim Sachverständigenbeweis im Verfahren vor den Zivilgerichten, ÖJZ 1992, 49) meint, ohne dies näher zu begründen, daß verspätet eingebrachte Äußerungen zum Gebührenantrag bei der Beschlußfassung zu berücksichtigen sind, wenn diese noch vor Beschlußfassung bei Gericht einlangen. Daß der Gesetzgeber dem Gericht lediglich eine



Zuwartefrist vor der Entscheidung auferlegen wollte, kann § 39 GebAG nicht entnommen werden. Nach den zivilprozessualen Vorschriften (§ 144 f ZPO) treten vielmehr – abgesehen von bestimmt bezeichneten Ausnahmen – mit Fristablauf grundsätzlich die Säumnisfolgen ein, ebenso im Strafprozeß (§ 6 Abs. 1 StPO). Auch wenn eine unmittelbare Heranziehung dieser Bestimmungen im Gebührenbestimmungsverfahren nicht in Betracht kommen mag, zeigt sich doch am prozessualen Wesen der Frist, daß ihre Nichtbeachtung grundsätzlich mit Ausschußsanktion verbunden ist. Das Gericht ist ungeachtet allfälliger Äußerungen der Parteien zum Gebührenantrag verpflichtet, dessen Schlüssigkeit, seine Übereinstimmung mit dem Akteninhalt sowie mit zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen (OLG Wien, 3 R 71/98b). Die Unterlassung einer Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen nimmt der Partei grundsätzlich nicht die Rechtsmittellegitimation. Einwendungen zu dem vom Sachverständigen seinem Gebührenanspruch zugrundegelegten Tatsachen kann die Partei allerdings nur in ihrer Äußerung nach § 39 Abs. 1 GebAG erstaten (LG für ZRS Wien: 40 R 781/97t; siehe weiters 14 Os 36/00). Damit liegt aber die Einhaltung der in § 39 Abs. 1 GebAG gesetzten Frist (zumindest teilweise) im Interesse des Sachverständigen, weil deren Versäumung im Bereich der in den Tatsachenbereich fallenden, disponiblen Ermessensentscheidung (zum Beispiel der Höhe des Stundensatzes nach § 34 Abs. 4 GebAG) dazu führt, daß die Zustimmung der Parteien zum Gebührenantrag angenommen wird.

Dem unberechtigten Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

## Allgemeiner Teil der Honorarordnungen für Ziviltechniker – Neuer Zeitgrundgebührensatz (ab 1. 1. 2001)

Mit der 150. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ZI. 157/00, die mit 1. 1. 2001 in Kraft getreten ist, wurde aufgrund des § 33 Abs. 1 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993 (ZTKG), BGBl. 1994/157, von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten verordnet:

Die im § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen (früher: AT der Gebührenordnungen) enthaltene Zeitgrundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

**Je Stunde ATS 802,-**

**Geltungsbeginn: 1. 1. 2001**

**Anmerkung:** Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Honorarordnungen (zuletzt Honorarleitlinien, davor Gebührenordnungen) erfolgt die Zeitverrechnung nach den dort geregelten **Leistungs-faktoren** und **Klassen** auf Basis der Zeitgrundgebühr.

Die **gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit** fällt in die **Klasse VII (Faktor 2)**; der **Stundensatz** dafür beträgt daher **ab 1. 1. 2001 ATS 1.604,-**

Die **letzte Verlautbarung von Änderungen** des Allgemeinen Teils der Honorarleitlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 2000/1, 32 (davor SV 1999/1, 40).

Die **einfache Zeitgrundgebühr in Euro** beträgt daher **58,2836 Euro**, die **doppelte Zeitgrundgebühr für Sachverständigentätigkeit** **116,5672 Euro**. 1 Euro = 13,7603 ATS.

Mit der 150. Verordnung (samt Ergänzung) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde verordnet (ZI. 158/00).

## Valorisierung der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker

Aufgrund der Erhöhung der Zeitgrundgebühr auf 58,2836 Euro (ATS 802) per 1. 1. 2001 beträgt der Formelfaktor des § 8 der AHR  $a=83,3852$ . Daraus ergeben sich für die nachstehenden Bemessungsgrundlagen folgende Stundenwerte:

**W** = Wert der Bemessungsgrundlage  
**f** = Faktor für die jeweilige Gebührenklasse  
**83,3852** = Formelfaktor in Abhängigkeit zur ZGG

Bemessungs- grundlage [W]	Gebührenklasse				
	1	2	3	4	5
in Euro	f = 1,0	f = 1,3	f = 1,6	f = 1,9	f = 2,2
bis 3633,642	116,57	151,54	186,51	221,48	256,45
10.000	153,23	199,20	245,17	291,14	337,11
50.000	211,51	274,96	338,58	401,87	465,32
100.000	236,61	307,59	378,58	449,56	520,54
200.000	261,72	340,24	418,75	497,27	575,78
500.000	294,90	383,37	471,84	560,31	648,78
1. Mio	320,00	416,00	512,00	608,00	704,00
5. Mio	378,28	491,76	605,25	718,73	832,22
10. Mio	403,38	524,39	645,41	766,42	887,44
30. Mio	443,17	576,12	709,07	842,02	974,97
ab 72.672.834,168	475,21	617,77	760,34	902,90	1045,45

Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Eine genaue Berechnung kann nach der folgenden Formel erfolgen

$$G = f * a * \log (W * 13,7603/2000)$$

**W** = Wert der Bemessungsgrundlage

**f** = Faktor für die jeweilige Gebührenklasse

**83,3852** = Formelfaktor in Abhängigkeit zur ZGG

**Anmerkung:** **Geltungsbeginn: 1. 1. 2001.** Die **letzte Verlautbarung über eine Valorisierung** der Autonomen Honorarrichtlinien für Ziviltechniker erfolgte im Heft SV 2000/1, 32 (davor SV 1999/1, 40).

# Internationales Fachseminar Bauwesen für Sachverständige und Juristen 2001

Für das 23. internationale Fachseminar für Bauwesen in Bad Hofgastein vom 14.–19. 1. 2001, das wieder in Verbindung mit dem Seminar für Gebäudetechnik (14.–17. 1. 2001) stattfand, zeichnete zum 14. und letzten Male Senatspräsident des OGH **Dr. Ernst MARKEL** als Seminarleiter verantwortlich. An dieser Stelle sei ihm für seine übersichtliche und gekonnte Leitung nochmals herzlichst gedankt.

Die Veranstaltung war sehr gut besucht, alle Bundesländer waren zahlreich vertreten und es freut uns ganz besonders, daß so viele Kollegen aus Tirol und Vorarlberg anwesend waren.

In seiner Eröffnungsrede spannte der Präsident des Hauptverbandes, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT**, einen weiten Bogen der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Sachverständigen und gab einen Überblick über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres.

Die traditionellen Grußworte des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg, **Dr. Walter GRAFINGER**, ließen durch mögliche Änderungen des EU-Rechts, die derzeit noch diskutiert werden, aufforchen: Die weisungsungebundene Stellung des unabhängigen Sachverständigen in seiner Funktion als Helfer des Gerichts sei in Gefahr, da angloamerikanische Rechts-tradition auf EU-Recht Einfluß nehmen könnten. Demzufolge hätten die Sachverständigen im Sinne der Partei, ähnlich einem Rechtsbeistand, zu handeln. Weiters wies er auf die verschärfte Fristeinhaltung bei Gutachtensaufträgen hin.

Der den erfreulich kurzen Grußworten des Bürgermeisters von Bad Hofgastein, **Benedikt LANG**, nachfolgende Empfang im Kursaal unter musikalischer Begleitung durch die Musikkapelle Bad Hofgastein stand nicht unter der drückenden Platznot früherer Jahre, was der Kommunikation nicht nur förderlich war, sondern sie sogar noch intensivierte.

Eine Neuerung bei diesem Seminar war das Vorziehen des ersten Vortrages auf den Montagvormittag, der vom Präsidenten des Landesgerichtes für ZRS Wien, **Dr. Harald KRAMMER**, über die „Einwände gegen Sachverständigengebühren und ihre Behandlung“ in seiner bekannt eloquenten Weise gehalten wurde. Die Aussage bzw. Zusammenfassung seines Referates ergab, daß es durch den rasanten Anstieg des Kostenfaktors SV-Gebühren aufgrund ökonomischer Überlegungen immer mehr Einwände gegen Sachverständigengebühren gibt.

Eine fundamentale Herausforderung stellte der Vortrag von **Dr. Gerhart A. BERTOLDI** über die Rissefreiheit der Gebäude dar. In seinen Ausführungen über die Bewertung von Fassadenrissen und ihre Sanierung unter besonderer Berücksichtigung des Vergleichs von Fertigputz und baustellengemischten Produkten, ging er auf die besondere Bedeutung des rißfreien Bauens ein, verbunden mit der Aussage, daß ansonsten die

Leistung (Risse) vom Bauherrn nicht bestellt und daher nicht bezahlt werden muß. Ein gewagter Ausspruch, auf den sich vielleicht viele Bauherren in Zukunft berufen werden. Schwer nachvollziehbar für die Bauausführenden, vor allem wenn es sich um Risse handelt, die zwar die Ästhetik beeinflussen, aber die nicht als substanzbeeinträchtigend anzusehen sind und die auch nicht durch falsche Verarbeitung bzw. Rezepturen verursacht wurden.

**Prof. Dipl.-Ing. Julius NATTERER** von der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne propagierte in seinem launig-profund vorgetragenen Referat „Neue Techniken des Ingenieurholzbau für moderne Architektur“ die Erfolge bzw. Vorteile seiner Brettstapelbauweise, deren Vorteile auf nachstehenden Fakten beruhen:

- Reduzierung des Konstruktionseigengewichts
- geringer Energiebedarf der Konstruktion
- hoher Nutzungskomfort und ökologische Verträglichkeit
- kein hochqualitatives Holz notwendig.

Seinen Vortrag begleitete eine interessante Dia-Schau sowohl über seine Wohnhauskonstruktionen wie auch über international beachtete Ingenieurbauten; z. B.: Kirche in Schnewerdigen, Sporthalle in Arlesheim, Expo-Dach 2000 in Hannover und Freilichttribüne in Altusried.

Auch wies er wiederholte Male auf die „vergessenen“ Techniken des konstruktiven Holzbaues hin, die dem Holz als Baustoff seinen Platz im Baugeschehen wieder zurückzugewinnen helfen sollten.

Das Thema Niedrigenergiehäuser – Vermeidung von Wärmebrücken und Luftundichtheit als Voraussetzung des geplanten Ergebnisses und zur Vermeidung von Bauschäden im Massiv- und Leichtbau – von **Dipl.-Ing. Erwin SCHWARZMÜLLER** ließ einen informativen Vortrag erwarten, der sich aber leider in bereits Bekanntem – Fehler in der Ausführung, Verwendung falscher Materialien usw. – erschöpfte. Zuwenig wurde auf die Kostenwahrheit eingegangen, d. h. der energetischen Kosten-Nutzenrechnung bzw. auch auf ökologische Bedenken wegen Verwendung anorganischer Baumaterialien, des technologischen Aufwandes, exzessiver Verwendung von Erdwärmepumpen usw.

Zur Themenexposition Befundaufnahme – Beteiligtenbefragung und ihre Grenzen – stellte der Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz, **Dr. Jürgen SCHILLER**, das Problem des ermittelnden Sachverständigen dar, der in immer stärkerem Maße aufgrund des unaufhaltsamen Vordringens der Technik und der Anwendung naturwissenschaftlicher Ergebnisse im Alltags Einfluß auf den Prozeß ausübt. Die Abhängigkeit des

Richters von Sachverständigen, hervorgerufen durch die fachliche Unkenntnis, führte zu großen Problemen bei der Würdigung von Befund und Gutachten als dem bedeutendsten Beweismittel.

In den vier Arbeitskreisen, geleitet von **Dr. Gerald COLLEDANI**, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, **Dr. Helmut HUBNER**, Präsident des Oberlandesgerichtes Linz, **Dr. Jürgen SCHILLER**, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz, und **Mag. Dr. Anton SUMERAUER**, Richter des Oberlandesgerichtes Wien, wurde erwartungsgemäß in allen vier Gruppen die Stellung des Sachverständigen im prozessualen Verfahren sehr eingehend dargestellt und diskutiert. Es wurde klar ausgedrückt, daß für die Arbeit des Sachverständigen ein möglichst präziser und klar definierter Auftrag von grundlegender Bedeutung sei und daß eigenständige Ermittlungen die Gefahr in sich bergen, den Gutachtensauftrag zu überschreiten.

Für jene, die nicht an dem vom Hauptverband Wien organisierten EDV-Seminar von **Dipl.-Ing. Dr. Kurt JUDMANN**, teilnehmen konnten, war sein Referat über EDV für Sachverständige – Internet und Datenbanken – eine von höchster Aktualität gespickte Materie bzw. Konfrontation mit den neuesten Erkenntnissen im Bereich der Datenverarbeitung, ihre methodische Anwendung sowie auch der Gefahren, die in ihr lauern.

Einem Thema wie „Die Sicherheit von Fassadenverankerungen“ kann nur ein versierter Fachmann wie **Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Horst GAMERITH** gerecht werden, der in unvergleichlicher Schärfe und Präzision die Bausünden der 70iger und 80iger Jahre anprangerte. In jenen Jahren, die einem „Bauwahn“ huldigten, wo auf bauphysikalische Qualität bzw. auf materialgerechtes Bauen kaum Wert gelegt wurde, wirkte sich dies auch auf Fassadenverankerungen aus, die so angebracht wurden, daß sie weder – ohne den Fassadenteil zu demontieren – kontrolliert, noch erneuert werden können. Umso tragischer, weil zu den Fehlkonstruktionen auch mangelhaftes Material, wie z. B. nicht rostfreier Stahl, verwendet wurde, wie es überhaupt wenige hochlegierte Edeldahlarten gibt, die für Fassadenverkleidungen geeignet sind. Selbst für diese Stahlqualitäten kann niemand eine unbeschränkte Dauerhaftigkeit laut Meinung von Prof. Dr. Horst GAMERITH garan-

tieren, da die Einflüsse des Mikroklimas, insbesondere bei hinterlüfteten Fassaden, stets sehr verschieden sein können, zumal sich aus der Luft Säuren, Chloride, Sulfide und Schwefeldioxyd (in gasförmigem Zustand) in Staubschichten in konzentrierter Form ablagern. Prof. Dr. GAMERITH zeigte auch an Hand beeindruckender Bilder das Ausmaß der Schäden auf. Als Grundlage für seinen Vortrag diente eine Forschungsarbeit (F 1391) des seinerzeitigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, die unter Mitwirkung eines Statikers, Chemikers und Bauphysikers quer durch Österreich durchgeführt wurde.

Den Abschluß der Vortragsreihe bildete das Referat von **Dipl.-Ing. Friedrich BAUER**, Lehrbeauftragter für Liegenschaftsbewertung der TU Graz, der im Besonderen den „Einfluß von Dienstbarkeiten auf den Verkehrswert von Liegenschaften“ unter spezieller Berücksichtigung der Leitungsrechte behandelte. Dabei wurde betont: je effektiver das Enteignungsrecht, umso niedriger die Entschädigung, aber auch, daß marktconforme Voraussetzungen für Dienstbarkeiten fehlen.

Nachzutragen sind noch die sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten der Seminaristen und deren Begleitung wie die Schlittenfahrt in die Prossau, heuer ohne Schneesturm und dafür in einer sternklaren Nacht sowie die in einen Mitternachtsspaziergang umgestaltete Rodelpartie und das traditionelle Eisstockschießen auf der mit Flutlicht ausgestatteten Eisbahn des Eisschützenvereins Bad Hofgastein mit beachtlichen Ergebnissen:

- Damen: 1. Frau Gabriela STADLER (53)  
2. Frau Dipl.-Ing. Iris HIRM (51 zwei Zehner daher 2. Platz)  
3. Frau Dipl.-Ing. Ingrid SCHEIBENECKER (51)
- Herren: 1. Herr Bmst. Ing. Johann WOLFSEGGER (58)  
2. Herr Alois MAIER (57)  
3. Herr Bmst. Dipl.-HTL-Ing. Rudolf STADLER (55)

Daß sowohl der technische wie auch der gesellschaftliche Teil so gut funktionierten, ist wieder einmal der Organisation unserer allgegenwärtigen Frau **RÜHMKORF** zuzuschreiben und wir möchten uns dafür herzlichst bedanken.

**Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Werner FRANK**  
**Architekt Ing. Mag. Horst HOLSTEIN**

## Internationales Fachseminar Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen 2001

Vom 14. bis 17. Jänner 2001 fand das traditionelle internationale Fachseminar „Gebäudetechnik für Sachverständige und Juristen“ nicht in Bad Gastein, sondern erstmalig im Kongreßzentrum Bad Hofgastein statt. Wie immer wurde es veranstaltet vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs und der Vereini-

gung der österreichischen Richter und geleitet vom Vizepräsidenten des Handelsgerichts Wien, **Hofrat Dr. Rainer GEISSLER**.

Die in Vorträgen und Diskussionen behandelten Themen waren:

– Korrosionseffekte an Heizungsrohren in Gebäuden im

Zusammenhang mit dem elektrischen Hauptpotentialausgleich, **Dr. Wolfgang NITSCHÉ**, staatliche Versuchsanstalt für Elektrotechnik und Elektronik, TGM Wien. Dieses leidige Phänomen wurde anschaulich durch einen auf diesem Gebiet Forschenden dargestellt.

- Das öffentliche Auftragsvergabewesen und aktuelle Entscheidungen durch Vergabekontrollinstanzen, **Dipl.-Ing. Peter PFEILER**, Steirische Landesregierung, Graz. Das österreichische Bundesvergabegesetz sowie die neun Landesvergabegesetze sind durch die EU-Vergaberichtlinien bestimmt. Die in diesem komplizierten Rechtsgebiet schwierig gewordene Entscheidungsfindung, der übermäßige Prüfungsaufwand und die Berufungsstrategien jener Anbieter, die nicht den Zuschlag erhalten haben, waren Gegenstand eines fulminanten Vertrages eines mit dieser Materie bestens vertrauten Experten.
- Sicherheitsüberlegungen in einem kommerziell genutzten Großgebäude, **Ing. Walter TILLINGER**, Winterthur Versicherung AG, Wien. Das komplexe Sicherheitssystem, mit Einbeziehung aller denkbaren Risiken, das diese Risiken überwachende Leitsystem (Brand-, Alarm- und Einbruchsmeldeanlage) und die Ablauforganisation, die sicherstellt, daß in kritischen Situationen das Sicherheitspersonal die mögliche Gefährdung eindeutig erkennt und die richtige Maßnahme trifft, wurde von einem Fachmann, der ein solches System mitaufgebaut hat und ständig betreut, verständlich und interessant dargelegt.
- Wärme und Luft, die unsichtbaren Elemente, physikalische Grundsätze und praktische Erfahrungen aus dem Gebiet der Heizung und Lüftung, **Dipl.-Ing. Heribert HAMMER**, Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik, Wien. Dieser Vortrag erklärte die physikalischen Grundlagen an Hand von Fällen aus der Praxis und war ein Paradebeispiel dafür, wie ein Experte mit Sprachkultur so eigenartige Begriffe wie „Freiheitsgrade“, „Äquipartitionsprinzip“, „Wärmediebstahl“ und dergleichen auf faszinierende Weise vermitteln kann.
- Brandschadensanierung, **Bernhard MAYR**, Belfor Austria Ges.m.b.H., Wien. Wie Schäden durch Feuer, Rauch, kondensierte Dämpfe und Löschwasser behoben werden können, wurde durch einen auf diesem Gebiet tätigen Fachmann praxisbezogen dargelegt.
- Befund und Gutachten in der richterlichen Praxis, **Dr. Elfriede DWORAK**, Richterin am Handelsgericht Wien. Wie jeder perfekte Vortrag begeisterte auch dieser durch die Verbindung von Kompetenz mit Rhetorik. Die durch die unterschiedliche Denkweise eines Richters und eines durch die ZPO weniger belasteten Sachverständigen sich ergebenden Probleme wurden eingehend, schlüssig und auch für Sachverständige nachvollziehbar dargelegt und an Hand von Beispielen verdeutlicht.
- Das neue Blitzschutzkonzept nach ENV 61024/1, a.o. **Univ.-Prof. Dr. techn. Dipl.-Ing. Wolfgang HADRIAN**, TU Wien. Die Aussage des Vortragenden, das Thema „Blitz“ fände mehr Interesse als das Thema „Die Anlaufproblema-

tik von Asynchron-Drehstrommotoren“, kann unbeeinträchtigt bleiben. Trotz eines vielleicht gegebenen Faszinationsvorsprunges des Themas „Blitzes“ war das Auditorium aber durch das sprachlich perfekt vermittelte Fachwissen des Vortragenden gefesselt.

- Blitzschutz und Schutzzonekonzept als Bestandteil der Planung, a.o. **Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Stephan PACK**, TU Graz. Dem Vortragenden gelang es mit einem ähnlichen Thema, den durch seinen Vorredner (HADRIAN) gesetzten Qualitätskriterien gerecht zu werden. Die Notwendigkeit eines Blitzschutzkonzeptes ergibt sich zwingend aus der Blitzphysik: Blitzströme fließen nicht nur über die Erdungsanlage, sondern auch über die Versorgungssysteme ab; zusätzlich induzieren die impulsartig auftretenden elektro-magnetischen Felder Spannungen in allen Leiter-schleifen, z.B. in Bewehrungseisen, Heizungsrohren, elektrischen Leitungen, Computern etc. Dieses exzellente Referat erklärte an Hand vieler Beispiele die durch unzureichenden Blitzschutz auftretenden Probleme; z.B. ist es ungünstig, wenn eine Satellitenempfangsanlage direkt über einer mit elektronischen Geräten ausgestatteten Intensivstation errichtet wird.
- Der elektrische Anlagenerder im Sinne der Nullungsverordnung – zeitgemäße Meßmethoden und Meßeinrichtungen in verbauten Gebieten, Bestimmung der Schleifenimpedanz in elektrischen Anlagen, **Dipl.-Ing. Michael HIRSCH**, selbstständiger Elektrotechniker, Wien. Die Problematik der meßtechnischen Überprüfung der Qualität eines Erders für die Schutzmaßnahme Nullung wurde durch einen auf diesem Gebiet tätigen Fachmann interessant und nachvollziehbar dargelegt.

Am Ende des letzten Vertrages bedankte sich **Hofrat Dr. GEISSLER** unter zustimmenden Applaus der Teilnehmer bei den beiden Damen, **Frau RÜHMKORF** und **Frau KULINSKI**, für die hervorragende Organisationsarbeit und die stets bewiesene Freundlichkeit.

Die Auswertung der von den Seminarteilnehmern ausgefüllten Fragebögen ergab:

- überwiegend sehr hohe Zufriedenheit mit allen Vortragenden
- überwiegend wurden alle Themen als besonders interessant empfunden
- über den neuen Seminarort Bad Hofgastein und das Kongreßzentrum wurde keine Kritik geäußert
- die Organisation wurde von allen Teilnehmern sehr positiv bewertet

Gemeinsame Lokalbesuche, Eisschießen und Schlittenfahrt waren wie immer mit Freude angenommene Ereignisse, die niemanden aufgedrängt wurden und so allen Beteiligten eine protokollfreie und ungezwungene Kontaktpflege ermöglichte.

**Dipl.-Ing. Michael G. Wiese**  
**Zivilingenieur für Maschinenbau**

# Internationales Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden für Sachverständige und Juristen 2001

Von 21. bis 26. Jänner 2001 fand das 24. Seminar im Gasteinertal statt, das wieder für Richter, Staatsanwälte, Sachverständige und Rechtsanwälte, für Weiterbildung und gegenseitige Kontaktnahme sorgen sollte.

Die Eröffnung des Seminars erfolgte wie in den Vorjahren durch den Vorsitzenden des Seminars, Präsident des Landesgerichtes f. Strafsachen Wien **Dr. Günter WORATSCH** und durch den Präsidenten des Hauptverbandes, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT** und fand danach ein örtlicher Empfang durch die Musikkapelle Bad Hofgastein statt, mit anschließendem Buffet im Kursaal in unmittelbarer Nähe des Kongreßzentrums.

Am Montag, 22. 1. 2001, berichtete zunächst **Mag. Reinhard SEEHOFER**, Generali Versicherung AG. in Wien, über Art und Durchführung der zukünftigen Schadensabwicklung, wie diese Online von den Werkstätten direkt mit den Versicherungen abgewickelt werden kann; diese erspart Zeit und Aktenaufwand, wie dies plausibel dargelegt wurde.

Am Nachmittag berichtete **Hofrat Mag. Dr. Peter BAYJONES**, Chef des Verkehrsamtes der Bundespolizeidirektion Wien, über Erwerb und Verlust der Lenkberechtigungen unter Einbeziehung der letzten Führerschein-EU-Richtlinie. Nunmehr muß bei jedweder Änderung oder Ergänzung der Führerscheine jeweils eine neue Urkunde ausgestellt werden.

Die dritte Führerschein-EU-Richtlinie ist in Ausarbeitung; sie wird eine generelle Befristung für alle Führerscheine mit sich bringen (nicht wie jetzt nur für die Klassen ab „C“ aufwärts), wobei jeweils eine medizinische Untersuchung zu erwarten ist, vielleicht aber auch praktische Prüfungen.

Am Dienstag, 23. 1. 2001 berichteten die allseits bekannten und beliebten Sachverständigen **Dipl.-Ing. Dr. Friedrich KAMELREITER** und **Dipl.-Ing. Franz KERSCHKE** Unerwartetes, Überraschendes, wie auch Außergewöhnliches in der Verkehrsunfall-Rekonstruktion an Hand von unzähligen anschaulichen Beispielen; so von einer Kollision zwischen einem neuen Beetle und einem Escort, bei deren Erstbesichtigung am Escort ein Schaden von über S 100.000,- augenscheinlich war, am Beetle nur ein solcher von S 299,-; weitergehende Besichtigungen haben aber Aufklärung gebracht, daß doch diese Fahrzeuge miteinander in Kollision gekommen waren.

Der Bericht über genaueste Tachoauswertungen hat die hier auftretenden Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten klargestellt.

Am Nachmittag legte Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin, **Dr. Rainer SCHMID** vom Wilhelminenspital dar, welche

Maßnahmen Ersthelfer in der Unfallsituation ergreifen sollten, die weitere Behandlungen der Notärzte ermöglichen können, wenn nur in den ersten Minuten nach einer Kollision wichtige Schritte gesetzt werden, die im nachhinein geradezu nicht mehr ersetzt werden können. Es kam auch zu praktischen Übungen der anschaulichsten Art.

Am Mittwoch, 24. 1. 2001 kam es zu einem ausführlichen Vortrag des **Ing. Dr. Christian DEUTSCHER** vom Allianzzentrum für Technik über den Auffahrunfall mit HWS-Syndrom; es wurde berichtet, daß Testpersonen bei Kollisionen mit erheblichem Kraftfahrzeugschadensumfang unverletzt geblieben sind. Auch wurde dargestellt, daß beim Auffahrunfall bis zu gewissen Werten Testpersonen unverletzt geblieben wären – gesprächsweise ist aber im nachhinein herausgekommen, daß in der Dissertation von Dr. DEUTSCHER auch von Verletzten bei derartigen Tests ausgegangen werden mußte. Sitzen aber Fahrzeuginsassen in idealer Position zur Nackenstütze, so ist tatsächlich eine erhebliche Verminderung der Verletzungsgefahr gegeben.

Am Nachmittag berichtete **Hofrat Ing. Heribert BÜRGER** über die Fotografie von Verkehrsunfallspuren und Fahrzeugschäden unter besonderer Berücksichtigung digitaler Fotoverfahren und Übertragung der Bilder im Internet; dabei kam insbesondere hervor, daß die digital erzeugten Bilder vor allem einem Vergrößerungsverfahren nicht standhalten, daher nur eine eingeschränkte Verwendung denkbar ist, sodaß die Online-Verwertung mit den Versicherungen direkt nicht generell gewährleistet erscheint.

Am Donnerstag, 25. 1. 2001 referierte **Dipl.-Ing. Thomas LANGE**, Dekra Automobil AG. / Stuttgart über die Ursachenforschung beim Fahrzeugbrand, dies unter Darlegung der Ergebnisse von Brandrest-Proben, etwa mit Kraftstoffbestandteilen; **Dipl.-Ing. LANGE** berichtete, daß Dekra alle labortechnischen Untersuchungen sowie gezielte Aggregat- und Bauteilüberprüfungen vornehmen könne, die als Ergebnisse dann auch für Gesamtbeurteilungen zugrunde gelegt werden können.

Am Nachmittag berichtete **Ing. Stefan KLAUS** von der Bundesinnung der KFZ-Techniker in Wien über pyrotechnische Sicherheitseinrichtungen im Kraftfahrzeugbau. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Gurtstraffer- und Airbag-Systeme, die jeweils durch pyrotechnische Einrichtungen gezündet werden; es wurde auch erwähnt, daß gerade auch diese bei Abwracken des Fahrzeuges gesondert entsorgt werden müssen.

Am letzten Tag, Freitag, 26. 1. 2001, sprach der Geschäftsführer der ÖAMTC-Betriebsges.m.b.H., **Otto PLANER**, über die Prämissen bei der Gebrauchtwagenbewertung nach den

neuen Erfordernissen der ÖNORM V 5080, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß diese ÖNORM nicht verbindlich ist, solange sie nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Wie auch bei den anderen Vorträgen hatten die Seminarteilnehmer Gelegenheit mit dem Referenten in Diskussion zu treten; gerade bei letzterem Vortrag kam es jedoch zu ganz umfangreichen Diskussionsbeiträgen zur Frage der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes, bzw. der sonstigen Fahrzeugbewertungen, wie sie im Schadenersatzrecht nicht zugrunde zu legen sind, nämlich etwa bei Leasing-Verträgen oder Kasakoabwicklungen, die ja nicht den Wiederbeschaffungswert, also etwa den Händler-Verkaufswert (Eurotax gelb) zugrunde legen, sondern den Händler-Einkaufswert (etwa Eurotax blau).

Offenbar kommt es immer wieder zu erheblichen Bewertungsdifferenzen, etwa weil auch in Vertragsbedingungen von Kas-

koversicherern oder Leasing-Unternehmern die Bewertung nach Eurotax blau nicht vereinbart und festgeschrieben erscheint, aber tatsächlich gehandhabt wird.

Präsident **Dr. Günter WORATSCH** beendete das wieder gut besuchte Seminar mit Dank an alle Beteiligten, insbesondere auch an Frau SMETACEK. Er wies darauf hin, daß er nun nach 15 Jahren seiner Seminar-Vorsitzenden-Tätigkeit sich zurückziehen wolle und ab 2002 auch in der Leitung des Seminars nun eine Veränderung eintreten wird.

Namens der Teilnehmer darf allen Mitarbeitern des Verbandes für die reibungslose Durchführung des Seminars gedankt werden.

**Dr. Hans SCHÖNHERR**  
Rechtsanwalt

# Internationales Fachseminar „Juwelen und Uhren“ für Sachverständige und Juristen 2001

Zum ersten Mal fand im Kongreßzentrum Bad Hofgastein am 17. und 18. Jänner 2001 das Fachseminar „Juwelen und Uhren“ statt, welches vom Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Österreichischen Richter veranstaltet wurde. Unter dem Motto „Älter werde ich stets, niemals doch lerne ich aus“ (Solon von Athen) fanden sich unter strahlend blauem Himmel und dem Hintergrund einer idyllischen, verschneiten Berglandschaft Sachverständige, aber auch interessierte Anwarter für diese Tätigkeit aus ganz Österreich ein.

Die Seminarleitung wurde vom Vizepräsidenten des Handelsgerichtes Wien, **Hofrat Dr. Rainer GEISSLER** übernommen, welcher mit einer souveränen Führung einen pünktlichen und professionellen Ablauf des Seminars sicherstellte.

In der Eröffnungsrede ging der Vizepräsident des Hauptverbandes und Vorsitzender des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten, **Techn. Rat Bmst. Ing. Anton VOIT**, auf die Bedeutung der Gasteiner-Seminare ein und dankte auch dem Obmann der Fachgruppe Juwelen und Uhren für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **Prof. Walter MICAN**, für die Initiative und Vorbereitungen zu diesem Seminar.

Im Eröffnungsvortrag von Prof. Walter MICAN mit dem Thema „Methoden zur Bestimmung der Lichtbrechung hochlichtbrechender Edelsteine“ wurden die Teilnehmer auf die Problematik der zerstörungsfreien Untersuchung von Edelsteinen aufmerksam gemacht, welche für den Gemmologen nicht auf dem Refraktometer als Standarduntersuchungsgerät abgelesen werden können. Als Alternativen wurden das Reflektometer, die Immersionsmethode, die Duc-de-Chaulnes-(DDC)-Metho-

de und das Brewster-Refraktometer anhand von theoretischen, aber auch praktischen Methoden vorgestellt und auch die damit verbundenen Anwendungshinweise besprochen.

Der Präsident des Landesgerichtes für ZRS Wien, **Dr. Harald KRAMMER**, referierte über ein interessantes Thema, „Eintragungsverfahren und Bildungspass für Sachverständige“, wobei auf die wachsende Bedeutung des Sachverständigen in allen Verfahren hingewiesen wurde. Mit der Novellierung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) im Jahr 1998 wurde mit der Personenzertifizierung ein Qualitätssicherungsverfahren eingeführt, das für das neue Eintragungsverfahren Standards im formalen und inhaltlichen Bereich festsetzt. Weiters wurde die Notwendigkeit eines Bildungspasses für die Dokumentierung der ständigen Weiterbildung eines Gerichtssachverständigen festgestellt, die im Rezertifizierungsverfahren eine wichtige Rolle spielt. Dieser Vortrag wurde auch von Sachverständigen anderer Berufssparten besucht.

**Josef STEFAN** (Gemmologisches Labor Austria GmbH) stellte in seinem Vortrag „Diamant – quo vadis? Neuester Stand über natürliche Diamanten – Synthesen/Imitationen – Behandlungen“ die aktuellsten Themen in einem kurzen, aber prägnanten Überblick dar: synthetischer Moissanit, synthetische Diamanten in schleifwürdigen Größen, synthetische Diamant-Überzüge/CVD-Chemical Vapour Desposition, Hochdruck-, Hochtemperatur-(HPHT)-Verfahren, wie z.B. GE POL, zur Farbverbesserung und -veränderung, neue Rißfüllungen und Lasertechniken zur Reinheitsverbesserung, „Ionen-Implantation“ zur Erzeugung von schwarzen und grünen, behandelten Diamanten, die Notwendigkeit der Feststellung von Diamant-Typen durch den Gemmologen, die Problematik der „Konflikt“- oder

„Blut-Diamanten“ mit dem Exkurs der Fundortfeststellung beim Diamanten, neue Rundistlaserkennzeichnungen, „Branding“, De Beers – eine neue Marke, Idealschliff, wie z.B. „Hearts and Arrows“, „Diamant-Perlen“ und die neuentflammte Diskussion über den Reinheitsgrad „si3“.

**Prof. Walter MICAN** beendete den ersten Tag mit einem seit Jahren aktuellen Thema: „Schätzungsgutachten mit stark überhöhten Wertangaben und deren Folgen“, wo neben einer Übersicht von neuen Detailhandelsfaktoren mit einer besseren Entsprechung der Handelspraxis auch das Vorhandensein von eindeutig hohen Sachverständigengutachten, speziell aus dem Ausland, für minderwertige Edelsteine angesprochen wurde, mit welchen vielfach Betrugsdelikte gesetzt wurden.

Die Abendveranstaltung auf der Aeroplanhütte, gemeinsam mit dem Präsidenten des Hauptverbandes, **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT** und seiner Gattin, dem Seminarleiter und den Kollegen der gleichzeitig stattgefundenen Seminare für Bauwesen und Gebäudetechnik, führte uns unter einen sternklaren Himmel. Mit einer Fackelwanderung fand der erste Tag einen wunderbaren Ausklang.

Der nächste Tag wurde von **Dr. Vera M. F. HAMMER** (Naturhistorisches Museum Wien, staatliches Edelsteininstitut) mit der „Faszination schwarzer Edel- und Schmucksteine“ eingeleitet. Dieser sehr gut fundierte Vortrag zeigte die Grundsätze beim Bestimmen schwarzer Edel- und Schmucksteine auf, da nicht alle gemmologische Untersuchungsmethoden angewendet werden können. Danach wurde ein kompletter Überblick der häufigsten schwarzen Schmucksteinmaterialien gegeben.

Ein interessanter, wissenschaftlich gut fundierter Vortrag über die immer häufiger benötigte Untersuchungen von „Perlen im Röntgenlicht“ wurde von **Dr. Christian LENGAUER** (Universität Wien, Institut für Mineralogie und Kristallographie) mit einer Zusammenfassung über die verschiedenen Perlenmaterialien und der möglichen Untersuchungsmethoden (Röntgenfluoreszenz, Radiographie und Röntgendiffraktometrie/Lauegramme) gehalten. Hier wurden die Grenzen des praktisch arbeitenden Sachverständigen aufgezeigt, wo er auf wissenschaftliche Methoden zurückgreifen kann und muß.

Der Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung, **Hofrat Dr. Markus THOMA**, referierte in sehr übersichtlicher und kompetenter Form über die „Haftung des Sachverständi-

gen“, wobei er die Stellung des Sachverständigen in der Rechtsordnung und die rechtspolitischen Gründe und Ziele der Haftung eindeutig definierte. Die verschiedenen Arten der Haftung, der besondere Sorgfaltsmaßstab für Sachverständige, die Möglichkeiten und Grenzen der Freizeichnung, die Gewährleistungspflicht, sowie die straf- und berufsrechtlichen Konsequenzen waren einige Schlagworte, welche in kurzer, aber prägnanter Weise den Teilnehmern nähergebracht wurden. Dieses wichtige Gebiet im Arbeitsbereich eines jeden Sachverständigen wurde auch von Kollegen anderer Fachgebiete interessiert aufgenommen.

Zum Abschluß konnte **Peter KOSTELECKY** (Obmann der Fachgruppe Zeitmeßtechnik) die „Problematik eines Sachverständigen im Bereich Zeitmeßtechnik“ anhand authentischer Fälle in eindeutiger und klar verständlicher Weise erklären. Hier wurde auch ein sehr guter Überblick über die Gutachtenserstellung in diesem Bereich gegeben, wobei hier einige interessante Aspekte für die Teilnehmer vorhanden waren.

Eine Schauausstellung von Edelsteinsynthesen und Imitationen aus der gemmologischen Lehrsammlung von **Prof. Walter MICAN** wurde während der gesamten Seminarzeit von den Teilnehmern frequentiert und bot immer wieder eine Fülle von Themen für Fachdiskussionen.

Die zweite Abendveranstaltung führte uns mit Fackeln entlang der Gasteiner Ache zu einem netten, urigen Gasthof, wo ein schöner Abschluß, wieder gemeinsam mit **Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT** samt Gattin stattfand.

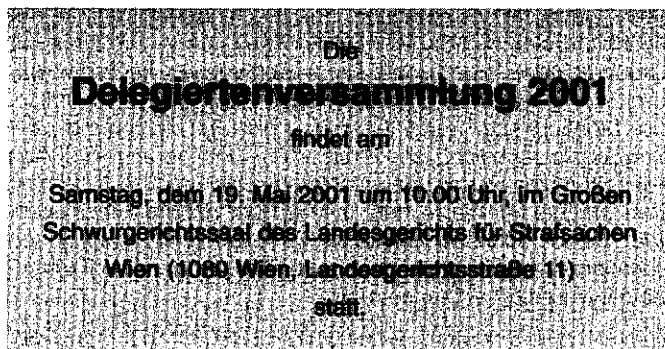
Eine Fortführung der Seminare für unsere Fachgruppe wurde von den Teilnehmern positiv aufgenommen, da es sich nicht nur um einen wichtigen Fortbildungsnachweis im Sinne des „Bildungspasses“ für Sachverständige handelt, sondern auch um eine wertvolle Kommunikationsmöglichkeit zwischen Richtern und Sachverständigen sowie eine geschätzte Kontaktpflege aller Beteiligten untereinander.

Abschließend muß auch noch **Frau Christina RÜHMKORF** (Sekretariat des Hauptverbandes) für ihre unersetzliche Hilfe bei der Organisation und der Übernahme des administrativen Ablaufes des Seminars gedankt werden.

Josef STEFAN

Fachbibliothek für Bauschäden, Materialkunde sowie Vertragseigenheiten;  
insbesondere für Stahlbeton, Industrieböden, Verfließung,  
Dacheindeckung, Isolierung, Tagungsberichte der Aachener  
Sachverständigentagung preiswert zu verkaufen.

Dipl.-Ing. Erich Nestler, Telefon: (01) 982 93 64



## Seminare

### Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Für alle Seminare des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

**Anmeldungen** sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes an Fr. Smetacek (Telefon: 01/405 45 46-0, Telefax: 01/406 11 56, e-mail: hauptverband@vienna.at, www.sachverstaendige.at) zu richten. Wir weisen darauf hin, daß die Anmeldungen der Reihe nach entgegengenommen werden, da die Teilnehmerzahlen beschränkt sind!

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzuhalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Sachverständigenbeweis – Gerichts- und Privatgutachten – Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren – Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige – Verhalten vor Gericht – Schadensanalyse – Aufbau eines Gutachtens – Schiedswesen – Werbung – Haftung des Sachverständigen – Sachverständigengebühren – Rechtskunde für Sachverständige

**Termin:**

Mittwoch, 9. Mai, und Donnerstag, 10. Mai 2001 jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

**Vortragende:**

Dr. Harald KRAMMER  
Landesgericht für ZRS Wien  
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL  
Richter des ASG Wien

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

ATS 5.700,- für Nichtmitglieder

ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für Ärzte, Tierärzte, Psychologen und im Sanitäts- und Pflegedienst tätige Personen nur der erste Tag des Seminars von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

### Intensivseminar

für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der Kommunikation bei der Gutachterarbeit, Probleme der Haftung des Sachverständigen und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Vor allem wird es Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen geben.

**Seminarleiter:** Dr. Harald KRAMMER  
Landesgericht für ZRS Wien

**Termin:** Dienstag, 24. April 2001  
9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

**Preis:** inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie 20% MwSt.

ATS 2.640,- für Mitglieder mit aktuellen Skripten des Grundseminars, ATS 2.340,- für Mitglieder ohne Skripten

ATS 3.400,- für Nichtmitglieder mit aktuellen Skripten des Grundseminars, ATS 3.000,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

### Liegenschaftsbewertungsseminar

(Achtung geänderter Termin!)

**Thema:** Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

**Vortragende:**

Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien  
SV Brigitte JANK  
SV Dipl.-Ing. Werner BÖHM  
SV DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER

**Termin:** Donnerstag, 7. Juni und Freitag, 8. Juni 2001 von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien



**Preis:** inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MWSt.  
ATS 5.700,- für Nichtmitglieder, ATS 4.500,- für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Smetacek, e-mail: smetacek.hauptverband@vienna.at) zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel „Tulbingerkogel“, Tel. 02273/7391, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Bau- und Immobilienbereich.

## Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

praxisorientiertes Aufbau-seminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Mittwoch, 30. Mai 2001

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)  
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren“

### Referenten:

Hofrat Mag. Dr. Rudolf SCHREIBER  
Präsident des Landesgerichtes Wr. Neustadt  
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER  
Vizepräsident des Handelsgerichtes Wien

Mittwoch, 6. Juni 2001

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich Kaffeepause)  
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen“

### Referent:

Dr. Markus THOMA  
Richter HG Wien  
Vizepräsident der Österreichischen Richtervereinigung

Freitag, 8. Juni 2001

14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung“

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung

1. Streßbewältigung: Copingstrategien in praktischen Übungen  
Trainer: Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin  
Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen  
Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer  
Hofrat Mag. Dr. Rudolf SCHREIBER  
Hofrat Dr. Rainer GEISSLER  
Dr. Markus THOMA  
Dr. Eva WIEDERMANN  
Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.  
Maximale Teilnehmerzahl 20 Personen

**Tagungsort:** 1180 Wien, Währinger Straße 145/13 (beim Aumannplatz)

**Preis:** inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MWSt.  
ATS 3.600,- für Mitglieder, ATS 4.800,- für Nichtmitglieder

**Anmeldungen:** nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Fax 01/406 11 56 oder per e-mail hauptverband@vienna.at). Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl bitten wir um Verständnis, daß die Berücksichtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen (Zahlungen) erfolgt.

## KRIDASTRAFRECHT (Insolvenzstrafrecht)

Bestandsaufnahme und Reform

**Leitung:** Prof. Dr. Helmut FUCHS (Universität Wien, Strafrecht)  
Mag. Dr. Thomas KEPPERT, Fachgruppenobmann

**Termin:** Montag, 21. Mai 2001, von 9,00 Uhr–18,30 Uhr

**Tagungsort:** Juridicum der Universität Wien, Dachgeschoß  
1010 Wien, Schottenbastei 10–16

**Preis:** inklusive einer schriftlichen Unterlage für diese Tagung, Mittagessen und „Kaffeepause“  
ATS 2.500,- für Mitglieder (+ 20% MWSt)  
ATS 3.000,- für Nichtmitglieder (+ 20% MWSt)

**Anmeldungen** für diese Tagung sind nur schriftlich bis 7. Mai 2001 an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

### Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

#### Brandhofseminar

Der Landesverband für Oberösterreich und Salzburg veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs das 11. Fortbildungsseminar von

**Freitag, 4. bis Sonntag, 6. Mai 2001**

im Sporthotel Brandhof, 5760 Saalfelden  
Tel. 06582/7800-0, Fax 06582/7800-598

#### Themen:

Dr. Ing. Günter SCHÄFFLER  
Europabeauftragter Deutscher Sachverständiger  
Grundstückswertermittlung in Europa – es entstehen neue Märkte, die Perspektiven für neue Tätigkeitsfelder bieten

Dr. Gerald LONAUER  
Leiter des Verbindungsbüros in Brüssel des Landes OÖ  
Sachverständigentätigkeit: Perspektiven aus EU-Sicht

Mag. Dr. Roman WAGNER  
Buchautor  
Immobilienbewertung nach angelsächsischen Grundsätzen

Prof. Kauko VIITANEN  
University of Technology, Helsinki  
Bewertungssysteme in Finnland (in englischer Sprache mit Simultanübersetzung)

DDipl.-Ing. Michel H. MÜLLER  
Das österreichische Ertragswertverfahren

Dr. Peter ANGST  
Senatspräsident des OGH  
Liegenschaftsschätzung nach der Exekutions-Ordnungs-Novelle 2000

o. Prof. Dr. Peter RUMMEL  
Universität Linz  
Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen 2001

Schriftliche Seminaranmeldung und Quartierbestellung bis 15. April 2001 beim Landesverband für Oberösterreich und Salzburg, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12  
Tel. 0732/66 22 19, Fax 0732/65 24 62

**Kosten:** ATS 5.200,- + 20% Mwst.

In diesem Seminarbeitrag ist das trockene Gedeck (Menü) für 2 Mittag- und 2 Abendessen enthalten.

Damen sind herzlich willkommen; ein reichhaltiges Freizeitprogramm steht zur Auswahl.

### Grundseminar für Sachverständige

**Themen:** Gerichtl. Verfahren (Zivilprozeß, Strafprozeß), Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht ...

**Seminarleiter:** Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz  
Mag. Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

#### Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ  
4020 Linz, Auf der Gugl 3  
Tel: 0732/6902/460  
Fax: 0732/6902-48  
GS 4/OÖ 9. und 10. November 2001  
oder

Landgasthof Holznerwirt  
5301 Eugendorf, Dorfstraße 4  
Tel: 06225/8205  
Fax: 06225/8205-19  
GS 3/Sbg. 21. und 22. September 2001

**Seminarbeginn:** Freitag, 14.00 Uhr, Samstag 9.00 Uhr;  
**Seminarende:** jeweils ca. 18.00 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführten Seminaradressen.

#### Kosten:

ATS 5.700,- inkl. MWSt., 1 Mittagessen und Skripten  
ATS 4.500,- inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird Ihnen nach Anmeldung zugesandt)

**Anmeldung:** nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes Robert-Stolz-Str. 12, 4020 Linz, Fax: 0732/65 24 62

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von ATS 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist für alle Damen und Herren, die sich für die Sachverständigentätigkeit interessieren, offen.

### Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-4

Für alle Seminare des Landesverbandes für Steiermark und Kärnten gelten folgende allgemeine Geschäftsbedingungen:

**Anmeldungen** richten Sie bitte schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschg. 6 (Fax 0316/71 10 18-4, e-mail: sekretariat.graz@sachverstaendige.at), Fr. Mag. Eva Baumgartner.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem jeweiligen Tagungsort in Verbindung zu setzen: Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, in 8430 Leibnitz,

Tel. 03452/82 43 40 oder mit dem Tourismusverband Leibnitz, Tel. 03452/768 11, Fax 03452/715 60. Hotel Tennisparadies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380 b, Tel. 0316/28 21 56-0

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von ATS 500,- für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorheriger Absage nicht am Seminar teilnimmt.

## Grundlagenseminar für Sachverständige 2001

### Thema:

Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

### Zielgruppe:

Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER  
Präsident des LG für ZRS, Graz

**Termin:** Samstag, 9. und Sonntag, 10. Juni 2001  
Jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Kongreß- und Tagungszentrum Schloß Seggau bei Leibnitz, 8430 Leibnitz, Steiermark, Tel. 03452/82 43 50-0.

### Seminarkosten:

Mitglieder des Verbandes ATS 4.500,- (inkl. 20% MwSt.)  
Nichtmitglieder ATS 5700,- (inkl. 20% MwSt.)  
Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

## Seminar Nutzwertfestsetzung (Parifizierung)

### Thema:

Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975 im Detail, unter besonderer Berücksichtigung der durch das 3. WÄG eingetretene Änderungen. Bearbeitung von Fallbeispielen.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER  
Präsident des LG für ZRS Graz  
Mitarbeit: Ing. Peter PLESCHBERGER

**Termin:** Samstag, 30. Juni 2001, von 9.00 bis 16.00 Uhr

**Tagungsort:** Hotel Tennisparadies, 8020 Graz, Straßganger Straße 380b, Tel. 016/28 21 56-0.

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes ATS 2.880,-  
Nichtmitglieder ATS 3.200,- (inkl. 20% MwSt.)  
Im Preis enthalten sind die Unterlagen, Pausengetränke sowie ein Mittagessen.

## Liegenschaftsbewertung – Grundlagen

### Thema:

Das eintägige Seminar bietet in konzentrierter Form eine profunde Einführung in die komplexe Materie der Liegenschaftsbewertung. Anhand realer Beispiele wird der Praxisbezug hergestellt.

**Seminarziel:** Vermittlung eines Basiswissens zur Problemlösung: Erleichterung durch intensivere Befassung mit der Materie.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER  
Präsident des LG für ZRS Graz  
Dir. Dagobert PANTSCHIER  
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

**Termin:** Samstag, 7. Juli 2001, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

**Tagungsort:** Hotel Paradies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0.

**Seminarkosten:** Mitglieder des Verbandes ATS 3.600,-  
Nichtmitglieder ATS 4.200,- (inkl. MwSt.)  
Im Preis enthalten sind die Unterlagen sowie 1 Mittagessen, Seminar- und Pausengetränke.

## Intensivseminar für eingetragene Sachverständige

Das Seminar bietet praktisch tätigen Sachverständigen aller Fachgebiete eine Auffrischung und Vertiefung ihrer Kenntnisse über die wichtigsten verfahrensrechtlichen Bestimmungen, eine Ergänzung ihres Wissens in speziellen Bereichen wie bei Haftungsproblemen oder beim Gebührenrecht (die seit 1. 1. 1998 geltenden Neuerungen, praktisches Beispiel einer Gebührennote) sowie die Möglichkeit Detailprobleme aus ihrer täglichen Arbeit mit dem Seminarleiter zu diskutieren.

**Seminarleiter:** Dr. Jürgen SCHILLER  
Präsident des LG für ZRS Graz

**Termin:** Samstag, 28. April 2001, von 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

**Tagungsort:** Hotel Paradies, 8054 Graz, Straßganger Straße 380b, Tel. 0316/28 21 56-0.

**Kosten:** Mitglieder des Verbandes ATS 2.640,- (inkl. 20% MwSt.)  
Nichtmitglieder ATS 3.200,- (inkl. 20% MwSt.)  
Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, Pausengetränke, Obst und Mittagessen.

## Kfz-Fachseminar – Unfallrekonstruktion (H31)

**Themen:** Grundlagen der Unfallrekonstruktion (1. Teil der Serie Unfallrekonstruktion)

**Seminarleiter:** Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL

**Vortragende:** Prof. Dipl.-Ing. Peter HOLL,  
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Josef PLANK

**Tagungsort:** Thermenhotel Stoiser, A-8282 Loipersdorf bei Fürstenfeld Nr. 153  
Telefon: 0 33 82 / 82 12, Telefax: 0 33 82 / 82 12 / 33, Email: [thermenhotel@stoiser.com](mailto:thermenhotel@stoiser.com)

**Termin:** Samstag, 7. Juli 2001 um 14 Uhr bis  
Sonntag, 8. Juli 2001 um ca. 17 Uhr.

**Seminarkosten:** Der Preis für diese zweitägige Veranstaltung, inklusive zweier Essen, umfang-reicher Unterlagen sowie einschließlich der 20%igen Umsatzsteuer beträgt für Mitglieder der Landesverbände ATS 4.600,-, für Nichtmitglieder ATS 5.600,-.

**Anmeldung:** Landesverband für Steiermark und Kärnten, 8020 Graz, Hanuschgasse 6.  
Telefon: 0 316 / 71 10 18 Fax: 0 316 / 71 10 18 4,  
Email: [sekretariat.graz@sachverstaendige.at](mailto:sekretariat.graz@sachverstaendige.at)

Bezüglich der Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt an das Thermenhotel Stoiser (siehe Tagungsort) zu wenden

## Sonstige Seminare

---

### „Wissen heute“

7210 Mattersburg, Lindenplatz 19, Telefon 02626/62270,  
Fax 02626/62750, Email: [wissenheute@aon.at](mailto:wissenheute@aon.at)

**Teilnehmer:** Sachverständige, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Versicherungen, andere Experten.

**Veranstaltungsort:** Hotel Regina, Rooseveltplatz 15, 1090 Wien

Im Preis jeweils inbegriffen: Dokumentation, Begrüßungskaffee, Mittagessen, Pausengetränke.

### Neues für Immobiliensachverständige

**Termin:** Mittwoch, 30. Mai 2001, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Themen:** Verfahrensbeschleunigung – Stand der ZPO-Novelle, Rechte und Pflichten der Sachverständigen, Gebührenfragen, Bildungsmaß, Stand der Wohnrechtsnovelle 2001, die neue Gewährleistung, Zwangsversteigerungsverfahren nach der EO-Novelle 2000.

**Vortragende:**

Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LGZ Wien  
DDr. Paul NECHVATAL, Sen.-Präs. des OLG Wien  
Dr. Martin FRANK, Richter des LGZ Wien  
Dr. Hans LANGER, Richter des LGZ Wien

**Kosten:** ATS 5.500,- zuzüglich 20% MwSt.

### Neues für Bausachverständige

**Termin:** Donnerstag, 7. Juni 2001, 9.00 bis 17.00 Uhr

**Themen:** Verfahrensbeschleunigung – Stand der ZPO-Novelle, Rechte und Pflichten der Sachverständigen, neue Gebühren-

rechtliche Entscheidungen, Bildungsmaß, Aktuelles zur Gewährleistung, neueste Baujudikatur

**Vortragende:**

Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LGZ Wien  
DDr. Paul NECHVATAL, Sen.-Präs. des OLG Wien  
Dr. Hans LANGER, Richter des LGZ Wien

**Kosten:** ATS 5.500,- plus 20% MwSt.

### Neues für Verkehrssachverständige

**Termin:** Freitag, 22. Juni 2001, 15.00 bis 20.00 Uhr

**Themen:** Bildungsmaß, Verfahrensbeschleunigung – Stand der ZPO-Novelle, Rechte und Pflichten des Sachverständigen, Gebühren, aktuelle Verkehrsjudikatur, insbesondere zu Unfällen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrssicherungspflichten

**Vortragende:** Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LGZ Wien  
DDr. Paul NECHVATAL, Sen.-Präsident des OLG Wien

**Kosten:** ATS 4.200,- plus 20% MwSt.

### Sachverständigensymposium für alle Sachverständigengruppen

**Termin:** Mittwoch, 12. September 2001, 9.30 bis 17.00 Uhr

**Themen:** Neues im Sachverständigenwesen, Bildungsmaß, Gebührenfragen, Verfahrensbeschleunigung – Stand der ZPO-Novelle, Rechte und Pflichten des Sachverständigen, Aktuelles zur Gewährleistung, Probleme der Kausalität

**Vortragende:**

Oberstaatsanwalt Dr. Christian RAUSCHER, BM für Justiz  
Dr. Harald KRAMMER, Präsident des LGZ Wien  
DDr. Paul NECHVATAL, Sen.-Präs. des OLG Wien  
Dr. Hans LANGER, Richter des LGZ Wien

**Kosten:** ATS 6.900,- plus 20% MwSt.

### Verlag Österreich Seminare

1037 Wien, Rennweg 16

Tel. (01) 797 89-523 ÖW, Fax (01) 797 89-602

Büromanagement für Sekretärinnen rechtsberatender Berufe  
*Mag. Claudia Fischl-Lubinger*  
28. März 2001

Neuerungen im Österreichischen Grundverkehrsrecht  
*MMag. Dr. Christian F. Schneider*  
30. März 2001

Abrechnungen im Wohnrecht  
*SR Dr. Peter Heindl*  
2. April 2001

Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht  
Schwerpunkt: Geschäftsraummiete und Altmietverhältnisse  
*Dr. Wolfgang Dirnbacher*  
3. April 2001

Umweltrechtsprivatissimum

Schwerpunkt: Wasserrecht

Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann

4. April 2001

Redimensionierung Sozialleistungen

Mag. Dr. Gabriela Petrovic

18. April 2001

Die Haftpflicht des Planers und seine Versicherung

Mag. Alexander Gallati

19. April 2001, Wien

26. April 2001, Linz

3. Mai 2001, Innsbruck

Aktuelles aus dem Wiener Baurecht

Hon.-Prof. Dr. Henrietta Geuder

26. April 2001

Die neuesten Entwicklungen bei der Mietzinsüberprüfung

Dr. Andreas Vonkilch

3. Mai 2001

Allgemeine Bestimmungen des Versicherungsvertragsrecht

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer

9. Mai 2001

Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht

Schwerpunkt: Befristungsvereinbarungen, Räumungsvergleiche, Kündigungs- und Räumungsverfahren

Dr. Wolfgang Dirnbacher

10. Mai 2001

Das umstrukturierte ADR

MinR Dr. Gustav Kafka, Ing. Michael Twaroch

15. Mai 2001

Die allerneuesten Erfahrungen aus dem Versicherungsvertragsrecht

Sen.-Präs. Dr. Ekkehard Schalich

29. Mai 2001

Erste Erfahrungen mit dem Befristungsrecht

Dr. Andreas Vonkilch

31. Mai 2001

Privatissimum zur neuesten Judikatur im Wohnrecht

Schwerpunkt: Wohnungseigentumsrecht, insb. Verwaltung gemischter Häuser

Dr. Wolfgang Dirnbacher

7. Juni 2001

Der Sachverständige im Nutzwertfestsetzungsverfahren

SR Dr. Peter Heindl, OstBR Dipl.-Ing. Werner Böhm

19. Juni 2001

Fünfundzwanzig Mustermietverträge

Dr. Wolfgang Dirnbacher

21. Juni 2001

Die Seminare finden, wenn nicht anders angegeben, in Wien statt.

## Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Tel. 02244/48 90 (27 98)

Fax 02244/4890

### Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

**Thema:** Der GmbH-Gesellschaftsvertrag

Wertvolle Tips für den Vertragsverfasser

**Termin:** 24. April 2001

**Thema:** Das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001

(KindRÄG)

Besonders bedeutsame Änderungen für die Praxis per 1. Juli 2001

**Termin:** 2. Mai 2001

**Thema:** Aktuelle Judikatur im Wohnrecht

**Termin:** 8. Mai 2001

**Thema:** Die Zivilverfahrensnovelle 2001

**Termin:** 21. Juli 2001

### Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte

(aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

**Thema:** Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 5/1

Wohnungseigentum und Grundbuch inkl. Grundbuchsgesuche

**Termin:** 3. April 2001

**Thema:** Exekutionsrecht für Fortgeschrittene – Teil 1

Allgemeiner Teil und Fahrnisexekution (unter ausführlicher Darstellung der Rechtsprechung sowie Besprechung von Formulierungsvorschlägen)

**Termin:** 16. Mai 2001

**Thema:** Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 5/2

Fortsetzung des Themas Wohnungseigentum mit Schwerpunkt Grundbuchsgesuche

**Termin:** 12. Juni 2001

## Literatur

### Kommentar zur Exekutionsordnung

**Angst, Kommentar zur Exekutionsordnung, Verlag Manz, Wien 2000, ISBN 3-214-04046-4, 1652 Seiten, ATS 3.780,-.**

Nach den EO-Novellen 1991 und 1995, mit denen die Forderungs-, die Fahrnisexekution, der Allgemeine Teil und die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel grundlegend umgestaltet worden ist, wurde mit der EO-Novelle 2000 als letzter Schritt die Liegenschaftsexekution (Zwangsversteigerung und Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft) entscheidend geändert. Die EO-Novelle 2000 ist prinzipiell wegen vieler verfahrensökonomischer Fortschritte zu begrüßen.

Im Einklang mit den fundamentalen Umgestaltungen der Exekutionsordnung 1991 bis 2000 hat auch das exekutionsrechtliche Schrifttum in den letzten Jahren einen beachtlichen Aufschwung erfahren, nachdem Praktiker wie Wissenschaftler lange Zeit nur auf den Großkommentar von *Heller/Berger/Stix* zurückgreifen konnten, der wohl hervorragend gestaltet, aber teilweise bereits überholt ist. Mit dem von *Angst* herausgegebenen EO-Kommentar präsentiert der Verlag Manz einen Meilenstein des Zivilverfahrensrechts. Das breit gestreute Autorenteam (*Angst, Jakusch, Klicka, E. Kodek, F. Mohr, P. Oberhammer, Schütz*), das einerseits Praktiker, Wissenschaftler, ministerielle Abteilungsleiter und andererseits junge Verfasser und erfahrene Bearbeiter harmonisch vereint, wird den Erwartungen gerecht. Der Kommentar ist übersichtlich aufgebaut, nimmt ausreichend auf die Rechtsprechung Bezug und verweist auf die wesentlichen Lehrmeinungen. Auf die übermäßige Verwendung von Abkürzungen wurde zum Glück verzichtet, was die Lesbarkeit angenehm fördert. Naturgemäß wird die EO bereits in der Fassung der Novelle 2000 erörtert. Die teilweise noch anzuwendende „alte“ Exekutionsordnung wird mit der Behandlung der wesentlichen (nicht aber aller) Probleme abgedeckt.

Äußerst gelungen ist u.a. der von *Angst* betreute Teil des Kommentars über die Zwangsversteigerung. Dieser Teil ist auch für die mit Liegenschaftsschätzungen betrauten Sachverständigen lesenswert und eine wertvolle Orientierungshilfe. Gerade in der Praxis der Exekutionsgerichte fällt auf, daß die vom Gesetzgeber festgelegten Änderungen der Liegenschaftsschätzung durchaus unterschiedlich interpretiert und vollzogen werden. Es geht vor allem um die Frage, in welchem Umfang die Tätigkeit des Sachverständigen bei der Schätzung aufgewertet wurde. Das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, die Gerichtsvollzieher zu entlasten und den Sachverständigen weitgehend die alleinige Leitung des Schätztermins einzuräumen, stößt naturgemäß auf praktische (und auch verfassungsrechtliche) Fragen. Nicht unwichtig für Sachverständige ist auch die nunmehr ausdrücklich festgelegte privatrechtliche Haftung und die Mehrbelastungen (ab 1. 9. 2001) auch durch die notwendige elektronische Form des Gutachtens. Hier bietet der *Angst*-Kommentar eine wertvolle Hilfe bei vielen Problemen. Zusammen mit dem ebenfalls aktuellen von *Burgstaller und Deixler-Hübner* herausgegebenen Kommentar zur Exekutionsordnung (samt Kommentierung des LBG), ist der *Angst*-Kommentar ein leuchtendes Werk, dessen Strahlkraft in den nächsten Jahren Lehre und Rechtsprechung im Exekutionsverfahren begleiten wird.

Jürgen C. T. Rassi

### EO-Novelle 2000

Mohr, *Die neue Zwangsversteigerung – EO-Novelle 2000, ecolex SPEZIAL*, Verlag Manz, Wien 2000, ISBN 3-214-08310-4, 180 Seiten, S 488,- (EURO 35,46), für ecolex-Abonnenten S 388,- (EURO 28,20).

Durch die Novelle zur Exekutionsordnung (BGBl. I 2000/59), die zum überwiegenden Teil bereits seit 1. 10. 2000 in Kraft ist, wurde das Zwangsvollstreckungsverfahren tiefgreifend umge-

staltet. Neben Änderungen im Allgemeinen Teil sind vor allem die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung einer Liegenschaft und dabei – für Sachverständige höchst bedeutsam – auch jene über die Schätzung der Liegenschaft betroffen (vgl. dazu ausführlich *Angst*, Die Liegenschaftsschätzung nach der EO-Novelle 2000, SV 2000/4, 137). Weiters wurden die Bestimmungen über die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft völlig neu gestaltet.

Das in der Reihe „ecolox SPEZIAL“ erschienene Werk enthält eine prägnante Zusammenfassung der neuen Regelungen sowie im Anschluß daran Gesetzestexte und Materialien. Ich lernte es als mit Exekutionssachen nicht unmittelbar befaßter Richter bei der Auseinandersetzung mit der mir neuen Materie schätzen, ermöglicht es doch auf Grund seiner leicht faßlichen, übersichtlichen Darstellung eine rasche Orientierung über den Inhalt der neuen Regelungen. Es ist für mit exekutiven Schätzungen befaßte Sachverständige, die sich auf eine völlig neue prozessuale Situation einstellen müssen, ein unentbehrlicher Arbeitsbehelf, den übrigen hilft es, ihr notwendiges Grundwissen über das Exekutionsverfahren aktuell zu halten.

Alexander Schmidt

### Expert Praxislexikon Statische Elektrizität

Günther Lüttgens, unter Mitarbeit von Sylvia Lüttgens, Klaus Lindberg und Gerhard Schüller  
Expert-Verlag, ISBN 3-8169-1486-1

Die Elektrostatik kann sowohl in der Ausbildung als auch in der Alltagspraxis als weitgehend vernachlässigtes Spezialthema gelten. Lediglich für wenige enggezogene Bereiche der industriellen Verfahrenstechniken hat die Elektrostatik zentrale Bedeutung; signifikante Beispiele sind elektrostatische Lackierung, Pulverbeschichtung etc. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den im Schadenwesen tätigen Sachverständigen ist jedoch die Vielzahl der in diesem Buch aufgenommenen elektrostatischen Phänomene, die als Ursache von Schadenereignissen in Frage kommen.

Die gewählte lexikalische Struktur verbunden mit ausgezeichneten gewählten Verweisen zu weiteren Begriffen bietet dem Informationssuchenden die Möglichkeit, sich ausgehend von einzelnen Stichworten oder Begriffen über die gesuchte Thematik einen guten Überblick zu verschaffen, ähnlich wie „surfen“ im Internet.

Begrüßenswert ist auch die Einbeziehung von Hinweisen auf technische und rechtliche Normen innerhalb des deutschen Sprachraumes unter Einschluß des europäischen „Technischen Rechtes“. Ebenso ist die auf die wesentlichen Grundlagen gestraffte Beschreibung praktisch aller auf die Elektrostatik bezughabenden, physikalischen Phänomene bei der Einarbeitung auf elektrostatische Themen äußerst hilfreich. Eine gut gewählte Formelsammlung sowie eine umfangreiche Übersicht aller notwendigen Größen und Einheiten runden die ausgezeichnete Zusammenstellung dieses Lexikons als Informationsquelle mit erheblichen Tiefgang ab.

Dipl.-Ing. Franz Zankel

## Anleitung für ein Umweltmanagementsystem

Von Zeschmann Ernst-G. und Wilken Martin – Renningen, expert verlag, 2000 ISBN 3-8169-1636-8

Seit mehr als einem Jahrzehnt stellt das Umwelt-Audit – vor allem in Betrieben – ein wichtiges Prüf-, Bewertungs-, Planungs- und Entscheidungsinstrumentarium dar. Institutionalisiert wurde es durch eine zugehörige EU-VO 1836/93 im Jahr 1993, die in Österreich 1995 umgesetzt worden ist. Daraus ist das sogenannte EMAS-System als vollständiges Verfahren zur Anerkennung von Umweltmanagementsystemen (UMS) entstanden. Es gilt EU-weit, ist prinzipiell standortbezogen und beinhaltet eine Veröffentlichungspflicht einer Umwelterklärung, die von einem dafür zugelassenen Umweltgutachter für gültig erklärt wird (Validierung), worauf die Erklärung für einen Standort von der zuständigen Behörde in ein nationales Register eingetragen wird. Ebenfalls erwähnenswert ist die Zertifizierung nach ISO 14001, was weltweit und unternehmensweit gilt und keine Veröffentlichungspflicht einer Umwelterklärung beinhaltet.

Das vorliegende Buch – und das soll besonders erwähnt werden – ist eine Publikation für die Praxis. Es geht den Fragen nach

- Welchen Standard soll man wählen (EMAS oder ISO 14001),
- welche Forderungen muß das UMS erfüllen,
- wie wird das UMS geplant, eingeführt und umgesetzt und
- welche Kontroll- und Korrekturmaßnahmen sind anzuwenden ?

Für Betriebe bringt es konkrete Beispiele und Schemata für ein Umweltmanagementhandbuch, Organisationshinweise und Muster für Verfahrensanweisungen. Verfahrensvorschriften werden knapp, aber dennoch tiefgehend dargestellt. Muster-texte sind ebenfalls vorhanden. Wenn es auch grundsätzlich auf deutschen Bestimmungen aufbaut, so ist es ein wertvoller Behelf auch in Österreich (durch die im Prinzip bestehende Konformität auf Basis der EU-Bestimmungen).

Gerichtet ist es in erster Linie an Mitarbeiter in Unternehmen, die ein Umweltmanagementsystem einführen wollen, an einschlägige Unternehmensberater und Umweltgutachter sowie an Fachleute im Behördensektor.

Da in Österreich geplant ist, die Rechte von EMAS-validierten Betrieben zu stärken (verschiedene behördliche periodische Überprüfungen sollen bei einem EMAS-validierten Betrieb wegfallen bzw. durch die Erklärung des – privaten – Gutachters oder der Gutachterorganisation ersetzt werden), wird einerseits die Verantwortung der zugelassenen Umweltgutachter verstärkt, andererseits werden sich größere Kreise im Unternehmens-, aber auch im Beratungssektor diesem Sektor widmen. Als Nutzen des UMS gelten die Zielrichtungen: Größere Rechtssicherheit, weniger staatliche Überwachung, effektivere Betriebsorganisation, sichere Entscheidungsgrundlagen, permanente Kosteneinsparung, besseres Image und zusätzliche Wettbewerbsvorteile. Das Buch trägt mit bei, diese Ziele zu erreichen und kann daher uneingeschränkt für einschlägige Gutachter, Mitarbeiter in Unternehmen (inkl. Infrastruktureinrichtungen) und externe Berater empfohlen werden.

Univ. Lekt. Dr. Georg Schörner

## Baurecht

Liehr/Riegler (Hg.), Baurecht, Verlag Österreich, Wien 1999, ISBN 3-7046-1385-1, 920 Seiten, ATS 498,- (EURO 36,19).

Das Baurecht ist eine für weite Bevölkerungskreise, für Verwaltungsbehörden und Gerichte, aber auch für die Angehörigen planender und ausführender Berufe und nicht zuletzt auch für Sachverständige überaus wichtige Materie. Gerade für die Anbieter von Werk- und Dienstleistungen sowie für alle, die diese Leistungen zu beauftragen, zu beurteilen oder zu überprüfen haben, stellt sich aber immer wieder das Problem, daß die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen wegen der Kompetenzlage regional, insbesondere länderweise verschieden sind, so daß die Erschließung der einzelnen Rechtsquellen zeitaufwendig und schwierig ist.

Das vorliegende Werk schließt hier eine Lücke, indem es schnellen Zugang zu den baurechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer gewährt. Es enthält die Text der einzelnen Bauordnungen und -gesetze sowie einen Auszug aus dem allgemeinen Verwaltungsgesetz (AVG), der wichtige Verfahrensbestimmungen enthält. Nach jeder Baunorm findet sich ein Sachverzeichnis, am Ende überdies eine nach Stichworten geordnete Vergleich der Regelungsbereiche

Alexander Schmidt

## Schadenfreies Bauen – Band 20 „Schäden an Wärmedämm-Verbundsystemen“

Prof. Dr. Erich Cziesielski und Dr. Ing. Frank Ulrich Vogdt, Band 20, aus der Serie „Schadenfreies Bauen“, herausgegeben von Günter Zimmermann, IRB Verlag, 2000, Frauenhofer-Informationszentrum Raum und Bau, 202 Seiten, 13 Tabellen, 187 Abbildungen, ISBN 3-8167-4164-9, Preis ATS 715,-.

In der Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ wird in zahlreichen Einzelbänden möglichst flächendeckend das gesamte Gebiet der Bauschäden behandelt.

Derzeit erschienen sind bereits 21 Bände, weitere Bände sind in Vorbereitung. Die Bücher bilden Bausteine der Bauschäden-Sammlung SCHADIS, welche auf CD-ROM erhältlich ist und laufend aktualisiert wird.

Auch dieser Band der Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ befaßt sich mit einem Spezialgebiet in der breiten Palette der Bauschäden, und zwar mit den Schäden an Wärmedämm-Verbundsystemen.

Wärmedämm-Verbundsysteme sind Außenwandbekleidungen, die seit mehr als 35 Jahren ausgeführt werden.

In den letzten 10 Jahren ist ein verstärkter Einsatz von Wärmedämm-Verbundsystemen feststellbar, der einerseits auf die erhöhte wärmeschutztechnischen Anforderungen an die Gebäudehülle und andererseits auf einen Bedarf an wirtschaft-

lichen Instandsetzungskonstruktionen im Bereich geschädigter oder ungenügend gedämmter Außenwände zurückzuführen ist.

In Deutschland ist die Verwendung von Wärmedämm-Verbundsystemen zur Zeit durch bauaufsichtliche Zulassungen geregelt.

Außerdem gibt es eine Reihe von Richtlinien in den einschlägigen DIN-Normen, die im vorliegenden Band zitiert werden.

In Österreich gibt es einschlägige Normen für die einzelnen Bestandteile des Wärmedämm-Verbundsystems als auch für den Gesamtaufbau. Hier ist insbesondere auf die Önorm B 6110 Außenwand-Wärmedämm-Verbundsystem aus Polystyrolpartikelschaumstoff und Dünnputz hinzuweisen.

Im vorliegenden Band werden von den Autoren folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Festschreiben des derzeitigen Wissensstandes um Wärmedämm-Verbundsysteme
- Erläuterungen/Begründungen zu Anforderungen wie sie in den derzeitigen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegt sind
- Aufzeigen der derzeit typischen Schäden an Wärmedämm-Verbundsystemen, um zukünftig Schäden zu vermeiden
- Hinweise zu geben über die Beurteilung der Standsicherheit von Vorsatzschichten (Wetterschutzschichten) und deren Verankerung bei Großtafelbauten (Plattenbauten), die nachträglich mit Wärmedämm-Verbundsystemen bekleidet werden.

Ausführlich werden die Anforderungen an Untergrund, Dämmstoffe, Verdübelung, Unterputzarmierung und Deckputz bezüglich der Materialeigenschaften, der Prüfung und der Verarbeitung dargestellt.

Im Abschnitt „Mögliche Schadensbilder bei Wärmedämm-Verbundsystemen“ wird sowohl auf das Schadensbild, die Schadensursache und die Schadensvermeidung eingegangen.

Die Texte der einzelnen Kapitel werden durch ausführliche Zeichnungen, Abbildungen und Tabellen sowie durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis ergänzt.

In Ergänzung zu den in Österreich geltenden einschlägigen Normen stellt dieses Buch sowohl für den Planer als auch für den Ausführenden sowie für den mit den einschlägigen Bauschäden befassten Sachverständigen eine technisch hochwertige Hilfe dar.

**Architekt Horst Holstein**

## Informationsreihe zur Bauschadensforschung

Herausgabe von 3 neuen Heften

Vor kurzem wurden vom Institut für Bauschadensforschung e.V., Außenstelle Wien, drei neue Hefte zum Thema „Bauschadensforschung“ herausgegeben. Diese Außenstelle des in Hannover/Deutschland ursprünglich beheimateten Institutes für Bauschadensforschung wurde im Jahre 1998 von der Bundesinnung Bau und der VAV Versicherung in Wien eingerichtet und hat sich zum Ziel gesetzt, die Bewußtseinsbildung der Fachwelt zum Thema „Bauschäden“ zu verstärken. Es ist geplant, in der nächsten Zeit ein Österreichisches Institut für Bauschadensforschung mit eigenem Bürositz und Personal einzurichten. Die Titel der neuen Bauschadenshefte lauten:

Heft 1: Beispiele zur Sanierung alter Bausubstanz

Heft 2: Schadensvermeidung von Baugrubensicherung

Heft 3: Gedanken zur kurzen Bauzeit

Die Inhalte der Hefte 1 und 2 entsprechen zwei Heften aus der Informationsreihe des Deutschen Institutes für Bauschadensforschung e.V. Diese wurden zwecks Anpassung an das Österreichische Normenwesen austriifiziert. Das 3. Heft von Prof. Gamerith aus Graz ist eine Neuerscheinung.

Im Heft 1 „Beispiele zur Sanierung alter Bausubstanz“ von *P. Jebe* und *V. Rizkallah* wird in 10 Beiträgen über verschiedene erfolgreich durchgeführte Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre in Österreich und in Deutschland berichtet. Die Beiträge beinhalten neben den technischen Beschreibungen zahlreiche technische Abbildungen und Fotos. Das Heft umfaßt 107 Seiten und kostet ATS 350,- exkl. Mwst.

Im Heft 2 „Schadensvermeidung von Baugrubensicherung“ von *J. Döbbelin* und *V. Rizkallah* werden Hinweise gegeben, wie Bauschäden bei der Planung und bei der Herstellung von Baugruben weitgehend vermieden werden können. Nach der Behandlung von Schadensvermeidung durch Voruntersuchungen und Vermeidung von Bauschäden bei Rammarbeiten werden spezielle Aspekte von Baugrubensicherungen mit Trägerbohlwänden und Stahlpundwänden, Verankerungsmaßnahmen sowie von Grundwasserabsenkungen behandelt. Es werden verschiedene verfahrenstypische Fehlerquellen dargestellt und Hinweise zu deren weitgehender Vermeidung gegeben sowie praxisnahe Bauschadensbeispiele erläutert. Am Ende der jeweiligen Kapitel befindet sich eine Checkliste zur Erleichterung der fehlerfreien Planung und Durchführung des behandelten Bauverfahrens sowie ein dazugehöriger Kommentar. Das Heft umfaßt 79 Seiten und kostet ATS 260,- exkl. Mwst. Im Heft 3 „Gedanken zur kurzen Bauzeit“ von *H. Gamerith* wird auf die Frage eingegangen, wie man kurze Bauzeiten mit möglichst geringen Bauschäden vereinbaren kann. Dies wird unter dem Aspekt beleuchtet, daß finanzielle Einsparungen durch kurze Bauzeiten mitunter für spätere Bauschadenssanierungen aufgewendet werden müssen. Das Heft umfaßt 16 Seiten mit farbigen Abbildungen und kostet ATS 90,- exkl. Mwst.

Ein Faxbestellformular kann auf der Homepage der Bundesinnung Bau unter [www.bi.bau.or.at](http://www.bi.bau.or.at) unter der Rubrik Bauinformation / Publikationen heruntergeladen oder unter der Telefonnummer: 01/710 53 56 angefordert werden.

**Robert Rosenberger, Bundesinnung Bau**